

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1876.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

R u d o l s t a d t.

Druck und Verlag der k. priv. Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

Süd.	Nr.		S. Nr.
1.	1.	Gesetz , den Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode vom 1876 bis 1878 betreffend, vom 31. December 1875	1
2.	2.	Ministerial-Bekanntmachung vom 18. December 1875, die Prüfung der Apothekergehilfen betr.	3
3.	3.	Ministerial-Bekanntmachung , die Abänderung des §. 15 des Regulative vom 30. Juli 1868 über die gesammliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betreffend, vom 18. December 1875	7
4.	4.	Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Decbr. 1875, die Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1872 über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betr.	8
5.	5.	Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Decbr. 1875, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Chortollens-Stiftung zur Leitung des Unterrichtswesens in Schlotheim betr.	8
6.	6.	Verordnung vom 31. Dec. 1875, die Gebühren der öffentlichen Impfplätze betr.	9
7.	7.	Pferde-Aushebungs-Reglement vom 11. Noobr. 1875	11
8.	8.	Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Januar 1876, Abänderungen der Postordnung vom 18. Decbr. 1874 betr.	45
9.	9.	Bekanntmachung des F. Ministeriums vom 12. Januar 1876, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betreffend	47
10.	10.	Ministerial-Bekanntmachung , die gegenseitige Zulassung der Rechtsanwältle des Großherzogthums Sachsen und der Fürstenthümer Schwarzburg zur Civilpraxis betreffend, vom 14. Januar 1876	47
11.	11.	Verordnung vom 21. Januar 1876, die Modification der Verordnung vom 24. Mai 1872 betr.	48
12.	12.	Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1876, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Landesberrin der Gustav-Adolph-Stiftung betreffend	49
13.	13.	Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1876, die Ausführung der Reichsgerichte vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über <ul style="list-style-type: none"> a) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, b) den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, c) das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend 	49

S. 142.	M.	S.
6.	14. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Mai 1876, die von approbireten Mundärzten vorzunehmenden Impfungen betr.	65
	15. Berordnung vom 10. Mai 1876, betreffend die Erweiterung der Verordnung vom 9. März 1855 über die Feier der Sonn-, Fest- und Ruhstage	65
	16. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1876, eine Verichtigung der Verordnung vom 31. December 1875, die Beschlägen der Zimpfstele betr.	66
	17. Nachtrag zur Instruktion für die Landesbeamten vom 7. Juni 1876	67
	18. Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juni 1876, die Abänderung der Verordnung vom 2. Januar und 11. Novbr. 1874 wegen Befchränkung der Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen der F. Oberherrschaft betr.	67
7.	19. Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 9. Juni 1876	69
8.	20. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1876, den Umtausch be- schädigter oder unbrauchbar gewordener Reichslostenstschine betr.	117
	21. Berordnung vom 4. Juli 1876, die Erweiterung der Verordnung vom 15. August 1874 über die polizeiliche Prüfung der Dampfessel betreffend	118
	22. Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Juli 1876, den zwischen dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und dem Herzogthum Sachsen-Alten- burg abgeschlossenen Staatsvertrag über die Regulirung der Landesgrenze und die Ausgleichung der Hoheitsrechte betreffend	119
	23. Bekanntmachung des F. Ministeriums vom 13. Juli 1876, die Ertheilung mehrer Erfindungspatente betr.	126
9.	24. Gesetz vom 25. Juli 1876, die Einführung einer allgemeinen Einkommen- steuer betreffend	129
	25. Ausführungs-Berordnung zu dem Gesetze, die Einführung einer all- gemeinen Einkommensteuer betr., vom 25. Juli 1876	142
10.	26. Ministerial-Bekanntmachung vom 1. August 1876, die Führung der Rustereigiltet betreffend	165
	27. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1876, betreffend die Verordnung vom 2. November 1875 zur Ausführung des Reichs-Zimpf- gesetzes vom 8. April 1874	166
11.	28. Instruktion , das bei Theilung von Grundstücken einzufallende Verfahren betreffend, vom 3. November 1876	167
	29. Berordnung vom 10. November 1876, betreffend die Zuständigkeit der Be- hörden für die eingeschriebenen Hülfsklassen	170

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Stück vom Jahre 1876.

§. I. Gesetz,

den Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode von 1876 bis 1878 betr., vom 31. December 1875.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat wird für jedes der Jahre 1876, 1877 und 1878 in Einnahme auf 1,794,000 Mark, in Ausgabe auf 1,777,132 Mark

festgestellt.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichem Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. December 1875.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab. Schwarzb.

Staatshaushalts-Etat
für die Finanzperiode 1876—1878.

Einnahme.		Jedes Jahr Bart
1	Aus dem Domanalvermögen und Staatsgute	1,224,480
2	Grundherrliche Gefälle	70
3	Aus den Hoheitsrechten	180,510
4	Steuern	367,000
5	Vermischte Einnahmen	22,000
Summa		1,794,060
Ausgabe.		
1	Fürstliches Haus	280,988
2	Zu Reichszwecken	104,744
3	Landesvertretung	2,600
4	Ministerium	120,835
5	Justizpflege	172,830
6	Verwaltung	60,160
7	Zur Beförderung der Landescultur	6,000
8	Medicinalwesen	23,900
9	Straf- und Besserungs-Anstalten	9,500
10	Armenwesen	5,000
11	Bauwesen: a) Straßen- und Wasserbau	131,000
	b) Hochbau	83,200
12	Gewinnung der Einkünfte	322,030
13	Erlasse, Gabucitäten und Rückvergütungen	1,500
14	Auf den Grundbesiß	4,200
15	Grenzregulirungs- und Vermessungskosten	1,000
16	Gerichtskosten und Anwaltsgebühren	900
17	Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten	137,610
18	Wartegelder und Pensionen	100,150
19	Schuldenwesen	207,475
20	Vermischte Ausgaben	1,610
Summa		1,777,132

Rudolstadt, den 31. December 1875.

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab. Schwarzb.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1876.

Nr. II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. December 1875, die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend.

Im Nachstehenden wird die in Nr. 49 des Centralblattes für das deutsche Reich publicirte Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 18. December 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Bekanntmachung,

betreffend die

Prüfung der Apothekergehilfen.

Vom 13. November 1875.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 §. 4 Nr. 2 (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 167 ff.), hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern,
Fürstl. Schm.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII. 2

K ausgegeben in Rudolstadt am 11. Januar 1876.

von denen mindestens Einer am Sitz der Behörde als Apothekenbesitzer anständig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§. 2.

Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§. 3.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den in §. 4 *M.* 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2. das von dem nächstvorgesehenen Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) beätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorchriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnißes der Reise, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnißes nachträglich erfolgen.
3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muß (Laborationsjournal).

§. 4.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die

von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§. 6.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit diese von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognoste und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§. 7.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu lagiren;
2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3. 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der

chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§. 8.

III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2. mehrere rohe Drogen und Gemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erläuterung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3. hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergeetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§. 9.

Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als vier Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§. 10.

Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§. 11.

Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausfertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgerichteten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnißes zugestellt.

§. 12.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in §. 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 14.

Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbildungen nach Maßgabe des §. 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

N. III. Ministerial-Bekanntmachung,

die Abänderung des §. 15 des Regulativs vom 30. Juli 1868 über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betreffend,
vom 18. December 1875.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der §. 15 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden und durchgehenden Gegenstände (Wes.-Samm. 1868 S. 375) keine Anwendung mehr findet, nachdem der Bundesrath des deutschen Reiches die Vorschrift

aufgehoben hat, nach welcher die Zollfreiheit der, von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr unter anderem von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht hat.

Rudolstadt, den 18. December 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. December 1875, die Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1872 über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend.

In Abänderung der Bestimmung unter 2. B. unserer Bekanntmachung vom 12. August 1872 (Ges.-Samml. S. 128) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesrathes des deutschen Reichs künftig die Anwendung von Sienöl als Denaturierungsmittel nur bei Herstellung desjenigen sogenannten Gewerbe-Bestellsalzes gestattet ist, welches in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

Rudolstadt, den 18. December 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. December 1875, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Charlottenstiftung zur Hebung des Unterrichtswesens in Schlotheim betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der regierende Fürst beschlossen haben, der zur Hebung des Unterrichtswesens in der Stadt Schlotheim errichteten Charlottenstiftung auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage befristigten Statuts die Rechte einer

juristischen Person zu verleihen, so bringen Wir diese höchste Entschliebung *Serenissimi* andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Mudolstadt, den 31. December 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ VI. Verordnung

vom 31. December 1875, die Gebühren der öffentlichen Impfsärzte betreffend.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* und auf Grund der von dem Landtage ertheilten Ermächtigung wird über die Honorirung der öffentlichen Impfsärzte im Anschluß an die Ausführungsverordnung zum Reichs-Impfgesetz vom 2. November 1875 (Ges.-Samm. S. 209) Folgendes bestimmt.

§. 1.

Bei den öffentlichen unentgeltlichen Impfungen erhalten die Impfsärzte für jede einzelne Impfung und die mit derselben verbundenen Nebenverrichtungen (Ausstellung der ersten Bescheinigungen, Listenführung, Revision u. s. w.) eine Gebühr von 40 Reichspfennigen aus der Staatskasse.

§. 2.

Bei Verrichtung des öffentlichen Impfgeschäfts außerhalb des Wohnortes werden Diäten und Reisekosten nach §. 76 *M. III.* und §. 81 des Sporetelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-Samm. S. 27) gewährt.

§. 3.

Die Gebühren-Liquidationen sind bei dem Landraths-Amte zur Festsetzung und Auszahlung einzureichen.

Mudolstadt, den 31. December 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1876.

№ VII. Pferdeaushebungsreglement

vom 11. November 1875.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25 - 27 und des § 36 des Reichsgesetzes über die Kriegseisungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) werden mit höchster Genehmigung Serenissimi an Stelle des Reglements vom 25. Januar 1868, die Bestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde betreffend (Wef. S. S. 85), welches aufgehoben wird, die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im hiesigen Fürstenthume getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden regelmäßig von 6 zu 6 Jahren auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungs-Commissionen statt, deren für jeden Landrathsamtsbezirk eine eingesetzt wird.

Die Vormusterungs-Commission wird aus einem vom Generalkommando des 4. Armeecorps zu bestimmenden Offizier und dem Landrath gebildet.

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehilfen zu den Vormusterungs-Commissionen bedarf es nicht.

§. 2.

Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Generalkommando die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§. 3.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter 3 Jahren,
- b. der Hengste und
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 5.

Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Gutsbezirke, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitspferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsgebrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Bezirke hat die Commission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Anlage A. Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Ministerium einzureichen.

Das Ministerium läßt nach dem gleichen Schema, worin ebenfalls die Balance wegfällt, eine Uebersicht des Pferdebestandes der sämtlichen Bezirke aufstellen und übersendet dieselben dem Generalkommando, nachdem darunter die Balance mit dem Bedarf an Mobilmachungspferden gezogen ist.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Land den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes auf dasselbe repartirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§. 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Anlage B. Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

§. 10.

Das Ministerium vertheilt im Einvernehmen mit dem Generalkommando des 4. Armeecorps schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Bezirke.

Die von jedem Bezirke auszubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landräthen bekanntgegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Bezirken zu stellenden Quoten nach Aufgabe des Pferdebestandes.

§. 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt; der Tagwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des Ministeriums und des Generalkommandos

bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird von dem Landrath eine Musterungs-Commission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Commission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Commission einen Thierarzt beizunordnen.

§. 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Commission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Commissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingefessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizusehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16.

Den Mitgliedern der Musterungs-Commissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 Mark und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 75 Pf. pro Meile bei Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von 1½ Mark für die Meile gewährt.

Die den Musterungs-Commissionen beizunordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Commission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Commission ein Verzeichniß der zu gesellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet denselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde-Vorstände und die Vorstände der Gutsbezirke mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Bestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde-Vorstände und die Vorstände der Gutsbezirke, sowie an die Musterungs-Commissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder durch Telegramm, Eisenbahn, Kaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Bestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Bestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militär-

Behörde, an Offiziere, Militär-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Robilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militär-Aerzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Robilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebefitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht unge säumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20.

Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beordnung der nöthigen Polizeimannschaften (Wendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde-Vorstände und die Vorstände der Gutsbezirke sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Bestellung der Pferde zu überwachen und der Commission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungs-Commission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirkes pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist **Anlage C.** ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Commission das Contingent des Bezirkes und außerdem auf je 3 Pferde des Contingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Commission an dem (nach §. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Generalkommando anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Meit-, Stangen- oder Vorderpferde) der Aushebungs-Commission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Commission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bilden die Landrathsamtsbezirke Rudolstadt und Königsee zusammen einen Aushebungsbezirk, der Landrathsamtsbezirk Frankenhausen den zweiten Aushebungsbezirk.

Das Ministerium bestimmt schon im Frieden, im Einkommen mit dem Generalkommando, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Commission gebildet. Dieselbe besteht aus:

- 1) dem Landrath des Bezirke Rudolstadt resp. Frankenhausen oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civil-Commissarius,
- 2) einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militär-Commissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zugutheilen sind der Aushebungs-Commission:

- 1) ein militärischerseits zu kommandirender Hofarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
- 2) drei von dem Landrathe von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingewesenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Kidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschähungs-Geschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Rationale beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

§. 26.

Die von den Musterungs-Commissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Commission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämtliche gestellungspflichtige Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungs-Commission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein Rational nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der der Militär-Commissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Commissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Commission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fort dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie 3% Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Rational nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes Rational eingetragen, und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Commission eingereichten Rationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein Rational nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Commissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Tagator giebt vor der Anehebungs-Commission besonders seine Tage an, welche in die betreffende Kolonne des Rationals C (§. 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Tagen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Tagen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Tagsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Tagator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Fußbeschlage.

Diese Stücke sind in der Tage mitzunehmen.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu versorgen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Tagsumme in Abzug gebracht.

Das dierethalb Erforderliche hat der Civil-Commissar zu veranlassen.

§. 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Anehebungs-Commission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Commissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne fürstl. Schw. - Rudolfs. Gesammmlung XXXVI.

an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Nähentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

§. 32.

In denjenigen Bezirken, wo auf Anordnung des Ministeriums im Einverständnis mit dem General-Kommando Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit zugänglich, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage E. Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage **Anlage F.** F ist die Tagverhandlung anzunehmen.

§. 33.

Das General-Kommando trifft schon im Frieden Vorkehrung, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubensstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorsehen. Rõthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu mietzen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landrãthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Kommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verspflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando stellt ferner sicher, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationsfuß von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militär-Commissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21) aufzustellen, von dem Militär-Commissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das General-Kommando wird endlich Anordnung treffen, inwieweit der Militär-Commissar mit einem Vorschuj für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34.

Nach Erledigung des Anehebungs-Geschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Tagen summiert und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationalé die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttage von Mark
 geschrieben

Mark richtig ausgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum)

Die Auehebungs-Commission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Commissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissar über die ihnen zustehenden Tagsummen Auerkenntnisse nach dem Formular G.

Anlage G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Tagen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen

sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbeleg beizufügen ist.

§. 35.

Der Civil-Commissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Ministerium.

Das Ministerium stellt die Kosten fest und sendet sodann die sämmtlichen festgestellten Liquidationen an das Kgl. Preuß. Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) behufs Verfügung der Auszahlung der Beträge aus der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Ackerkenntnisse und Quittungsleistung.

§. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Commission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Commission beseitigt werden können, ist dem General-Commando und dem Ministerium telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Commission aus den ihr durch die Musterungs-Commission zugesandten Pferden das von dem Bezirke zu stellende Contingent an krieggebrauchbaren Pferden nicht vollständig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als krieggebrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Commissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Rationallisten des §. 21 (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium und dem General-Commando zu melden.

Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem General-Commando die sofortige Bestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken anordnen.

Der Aushebungs-Commission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Com-

mission an das Ministerium und das General-Commando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirkes wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Contingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Procent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Ungülanglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Commission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungs-Commissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellte gemessenen Pferde des Bezirkes auf Grund des Nationalen (§. 21) direct an den Aushebungs-ort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Commission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend diesbezüglich gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Landrath dem Ministerium über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage II beizufügen.

Anlage II.

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vortätbig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C), Eidesformulare (Anlage D), Verzeichnisse (Anlage F), Anerkennnisse (Anlage G) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage II) werden für Rechnung des Militair-Stats angefertigt und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl übermacht. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten an. Formulare sind an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Zustimmungs-Formulare über Natural-Verpflegung, Borjvann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen,

ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Wägen-
tafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Rudolstadt, den 11. November 1875.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Hilage A. (zu §. 7).

Uebersicht

der

im Landratsamts-Bezirke bei der periodischen
Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Ver-
gleichung mit dem Resultate der pro 18 . . stattgehabten Vormusterung.

1. Nr.	2. Bezeichnung des Landrathsamts- Bezirks.	3. Gesamtzahl der Pferde mit Ausschlag der im §. 4 des Regle- ments be- zeichneten.	4. Nach der Vormusterung pro 18 . . waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden					5. Bei der Vormusterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden						
			Rei- P	Stam- m- P	Gen- P	For- ber- P	Summa	Rei- P	Stam- m- P	Gen- P	For- ber- P	Summa		
	Summa	—												
			Im Mobilmachung- Fall sind zu stellen und zwar: für das 1te Armeec- Korps — — — — — für das 2te Armeec- Korps — — — — — Dazu 33 1/3 § Reserve Summa — — — — — Mit hin: Ueberschuss gegen den Bedarf . . — — — — — Ranck am Bedarf . . — — — — —											

6.					7.				
Mitte					Bemerkungen.				
a. Mehr				Summa.	b. Weniger				Summa.
Stell-	Stän-	gen-	Spe-		Stell-	Stän-	gen-	Spe-	
ph-	de-	ber-	ber-	ph-	de-	ber-	ber-		

Anlage II. (zu §. 9)**Bestimmungen**

über die Beschaffenheit der Mobilmachung-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitsperde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenspferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maas als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Fengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhafte Hufen (als Boll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornfluß oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Fhengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Besichtigung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Auktionskauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)

N a t i o n a l e

der

als kriegsbrauchbar anerkannt und ausgehobenen^{*)} Mobilmachungs-Pferde aus
dem Bezirke Musterungsbezirk

- *) 1. In den Blankets für die Musterungs-Commissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils u., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Commissionen und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

Nr. d. Prägungstafel.	2. Vor- und Zuname des Besizers.	3. Wohnort und Bezirk.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde. Weibch. Stut.	6. Größe. Centimeter.	7. Alter. Jahr.

8.			9.			10.			
Sind ausgehoben als			Lage der ausgehobenen Pferde			Bemerkungen.			
Zeit.	Stangen.	Werber.	Für welchen Truppentheil.	1.	2.			3.	Durchschnittsbetrag
				T o r a l o r.				in Zahlen	
P f e r d e.						M a r k.			
								<p>1. In den Rubriken zu Oberden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anseh.</p> <p>2. Reservepferde sind nicht in das National d. ausgehobenen Mobilmachungs - Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.</p>	

- In den für die Musterungs-Commissionen abdruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8
„Sind ausgewählt als“
- In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik
„Durchschnittsbetrag in Zahlen“
der Colonne 9 auszufüllen. —

Anlage D. (zu §. 25).

Eidesformular

für

die Taxatoren der Befuß einer Armee-Mobilmachung vom Lande
auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Confession)

Amen!

Anlage B. (zu §. 32.)**Bestimmungen**

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Construction und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Gleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgewicht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sigbrett resp. Bockfuß für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landesart Krumm- oder Sielengeschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein. Zugstränge von Hans oder Zugketten, Kreuzleinen von Hans, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halsler mit starken, mit Bügeln versehenen Trensen gebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halsierkette.

3) Als Zubehörsstücke sind erforderlich

pro Gespann:

1 Train- (Fahr-) Peitsche,

5 Bindestricke,

1 Achsschmierbüchse,

1 Handlaterne,

1 neue Kardätsche und 1 Striegel.

pro Pferd:

1 Deckengurt und

1 großer Futtersack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke geeignet ist.

Umfang F. (zu §. 32).

Verzeichniß

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge
und Geschirre nebst Zubehör
aus dem Bezirke Musterungsbezirk

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Commissarien und
Tagatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

Anlage G. (zu §. 34)

Nr.
des Aushebungs-Nationalid.

Anerkenntniß.

Daß der
zur Arme-Mobilmachung
 Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen
.
 „ Geschlecht
 „ Größe Centimeter
 „ Alter Jahren
heute abgeliefert hat, wofür denselben der Tagwerth von M. ge-
schrieben: Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses
und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt
. den ten 18
Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der
Bezirksbehörde.)

Quittung.

Vorstehende M. geschrieben Mark, habe ich
aus der Kasse zu baar und richtig
erhalten und quittire hiermit.
. den ten 18
(Unterschrift des Empfängers.)

f i c h t

Geschäfts bezüglich Bestellung der Mobilmachungs-Pferde.

8.				9.				10.				11.				12.
Von den nach Kolonne 6 der Ausschuss-Gemission vorgeschriebenen Pferden sind von denselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				Das Kontingent ausgehoben mit				Reserve von 3 "				Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Verder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Verder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Verder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Verder-	Summa.	
Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1876.

N^o VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Januar 1876, Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 (Gesetz-Samml. 1875 S. 1 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Rudolstadt, den 10. Januar 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Abänderungen

der

Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

5

Ausgegeben in Rudolstadt am 9. Februar 1876.

- 1) Im §. 5, „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse“ betreffend, enthält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:
Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.
- 2) Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:
VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:
a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Vorschussbriefen:
1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.
- 3) Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.
- 4) In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:
VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.
- 5) Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:
X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

N. IX. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Januar 1876, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betr.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** sind den nachgenannten Personen die beibemerkten Erfindungspatente auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums ertheilt worden:

- 1) am 3. September 1875 dem Jsidor Selten zu Wien auf einen Noth-signal-Apparat für Eisenbahn-Passagiere,
- 2) am 21. Decbr. v. J. dem J. W. May in Buchau auf einen Funten-dämpfer für Locomotiv-, Locomobile- und andere Schornsteine ev. auch Kfchentaufen.

Ohne Zustimmung der genannten Personen ist dabei Niemand befugt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuwenden.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fragl. Erfindungen in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 12. Januar 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. X. Ministerial-Bekanntmachung,

die gegenseitige Zulassung der Rechtsanwälte des Großherzogthums Sachsen und der Fürstenthümer Schwarzburg zur Civilpraxis betreffend, vom 14. Januar 1876.

Die Fürstliche Staatsregierung und die Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen sind beaufd Erweiterung

der Bestimmungen vom 13. August 1852 (Ges.-Samml. S. 175) dahin übereingekommen, daß die Rechtsanwälte des Großherzogthums und der beiden Fürstenthümer Schwarzburg fortan zur Ausübung der advocatorischen Praxis auch in Civilsachen vor allen Gerichten der genannten Staaten zugelassen werden sollen. Höchstem Befehle Sorenssmils zufolge wird diese Uebereinkunft andurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß durch dieselbe die Bestimmung unter Ziffer 20 Anmerkung 6 der Gebührentaxe für die Rechtsanwälte vom 25. März 1859 (Ges.-Samml. S. 88) nicht berührt wird.

Rudolstadt, den 14. Januar 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

№ XI. Verordnung

vom 21. Januar 1876, die Modifikation der Verordnung vom 24. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 114) betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sorenssmils wird die Bestimmung in §. 1, Absatz 5 der Verordnung vom 24. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 114), betreffend die Abänderung der Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1856 zu den beiden Gesetzen über die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekenwesens, dahin abgeändert, daß in den Auszügen aus den Grundsteuerbüchern bezüglich Gebäudesteuerrollen auch bei Grundstücken in separirten Fluren die Parzellenummer neben der Plannummer in der Spalte 5 des vorgeschriebenen Formulars fortan einzutragen ist und in den gerichtlichen Urkunden über solche Grundstücke bezeichnet werden muß.

Rudolstadt, den 21. Januar 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1876.

N^o XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Februar 1876, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Landesverein der Gustav-Adolph-Stiftung betreffend.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben beschlossen, dem hiesigen Landesverein der Gustav-Adolph-Stiftung auf dem Grunde des bestätigten Statuts vom 6. October 1863 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Rudolstadt, den 4. Februar 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

N^o XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. April 1876, die Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über

- a) das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst;
 - b) den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung,
 - c) das Urheberrecht an Mustern und Modellen
- betreffend.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Reichsgesetz vom 11. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, (Reichsgesetz-Blatt S. 11) am 1. d. M. in Kraft getreten ist, und daß die Geltung des Reichsgesetzes vom Fürstl. Schm.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

Ausgegeben in Rudolstadt am 13. Mai 1876.

9. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichsgesetzblatt S. 4), sowie des Reichsgesetzes vom 10. Januar d. J., betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichsgesetzblatt S. 8), mit dem 1. Juli d. J. beginnt. Die zur Ausführung dieser Gesetze vom Reichskanzleramte in Nr. 9 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 3. März d. J. erlassenen Bestimmungen sind nachstehend abgedruckt.

Wegen der Sachverständigen-Vereine werden weitere Bestimmungen vorbehalten.
Mudolstadt, den 25. April 1876.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.
v. Vertrag.

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

§. 1.

In Gemäßheit

- a) des §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt S. 4),
- b) des §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzblatt S. 8),
- c) des §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetzblatt S. 11),

werden

- a) künstlerische,
- b) photographische,
- c) gewerbliche

Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaat darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Der künstlerische und der photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorstehenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidigt.

§. 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1. die gerichtlichen Akten,
2. eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 5.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernimmt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Beratung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse Theil nehmen.

§. 7.

Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausfertigt, von dem bei der Beschlussfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel unterlegt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 8.

Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 Mark zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 9.

Wenn die beteiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre dröfälligen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Bestimmungen,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.

§. 1.

Nach §. 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876

unterfagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat daher die Vorrichtungen bis zum 30. September 1876 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes oder desjenigen Ortes, an welchem seine Firma eingetragen ist, vorzulegen.

Wenn der Berechtigte im Inlande keinen Wohnort und keine eingetragene Firma besitzt, so hat die Vorlegung bei der Polizeibehörde in Leipzig zu erfolgen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachfolgenden Formular A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel. **A.**

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Juli 1876 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 31. Oktober 1876 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Debrück.

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen
(Formen, Platten, Steine, Stereotypabzüge etc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bez. Firma des Vorlegenden.	Titel der Abbildung etc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabzug etc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Bestimmungen

über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.

§. 1.

In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

- a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;
- b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

§. 3.

Die §§. 2—8 der Instruktion vom 7. Dezember 1870 über die Führung der Eintragrolle finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Debrüdt.

Die im §. 3 der vorstehenden Bestimmungen über die Führung der Eintragrolle für Werke der bildenden Künste erwähnte Instruktion vom 7. Dezember 1870 lautet:

Instruktion über die Führung der Eintragrolle.

§. 1.

In der Eintragrolle werden die in den §§. 6, 11, 52, 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. (Bundes-Gesetzblatt S. 339) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

- a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind,
- b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltenener Uebersetzungen,
- c) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragrolle wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. Die Eintragsscheine, Auszüge aus der Eintragrolle und alle sonstigen, die Eintragung betreffenden Verfügungen werden unter der Unterschrift des Stadtraths zu Leipzig ausgefertigt.

§. 3.

Wer eine Eintragung in die Eintragrolle verlangt, hat seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrath in Leipzig zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Vorlegung der Schriftwerke u. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht.

§. 4.

A. Die Eintragsrolle wird in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular A. geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschlus gehalten, das zweite Exemplar ist zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die eingehenden Anträge u., sowie die erlassenen Verfügungen, werden in einem Aktenstücke vereinigt.

B. Zu der Eintragsrolle wird ein alphabetisches Register nach dem Formular B. in einem Exemplar geführt.

§. 5.

C. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Die Eintragscheine sind nach dem Formular C. auszustellen.

§. 6.

Jede Eintragung wird, sobald sie bewirkt worden ist, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann gestattet.

§. 8.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird vom Stadtrath zu Leipzig eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben.

Diese Gebühren sind von dem Antragsteller im Voraus zu entrichten oder können auf seinen Wunsch mittelst Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

E i n t r a g s r o l l e .

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Gegenstand der Eintragung.
1.	1. Januar 1871.	<p style="text-align: center;">Abtheilung A. *) (Anonyme und pseudonyme Werke). Der meldet an, daß er der Urheber des im Jahre im Verlage der Buchhandlung in unter dem Titel erschienenen Werkes sei.</p>
1.	2. Januar 1871.	<p style="text-align: center;">Abtheilung B. (Uebersetzungen). Der meldet an, daß von dem im Jahre (bei dramatischen Werken ist der Tag der Veröffentlichung des Originals anzugeben) im Verlage mit dem Vorbehalte des Uebersetzungsrechts erschienenen Werke der erste Band der Uebersetzung in Sprache im Verlage von erschienen sei.</p>
1.	3. Januar 1871.	<p style="text-align: center;">Abtheilung C. **) (Privilegien). Der meldet an, daß die Regierung dem für das Werk im Jahre ein Privilegium dahin ertheilt habe, daß</p>

*) Die Eintragsrolle wird in drei Abtheilungen geführt:
Abtheilung A. für anonyme und pseudonyme Werke;
" B. " Uebersetzungen;
" C. " Privilegien.

Jede Abtheilung ist auf besonderen Blättern zu führen und erhält besondere fortlaufende Nummern.

**) Die Abtheilung C. wird am 1. April 1871 geschlossen (S. 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870).
Zürsch. Schw. - Rudolff. Gesetzsammlung XXXVII. 10

Wulst B.

Alphabetisches Register.

Bezeichnung des Wertes.	Eingetragen in der Eintragrolle Abteilung. Nr.	

E i n t r a g s f o r m.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig, Abteilung . . . Nr. . . . , folgende Eintragung bewirkt worden ist.

Der meldet an, daß

.....

.....

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den

(Unterschrift.)

B e s t i m m u n g e n

über die Führung des Musterregisters.

§. 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichs-Gesetzblatt S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§. 2.

Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§. 3.

Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden u., gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§. 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muster *x.*, welche in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.

§. 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beibrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§. 6.

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster *x.*, dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Modells *x.* vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Modells *x.* für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§. 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster *x.* enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§. 9. Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster *x.* in demselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§. 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge *z.*, welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind *stempelfrei*.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster *z.* entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 *Mk.* 50 *Pf.* Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden erteilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 *Mk.* erhoben. (§. 12 des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§. 9.

Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 *Mk.* 50 *Pf.* zu tragen.

§. 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9. des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichnis der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers in Berlin“ portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (siehe §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers *z.* übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belegblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

- Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.
- Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Paket mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—20; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.
- Nr. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glasrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

- bei Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§. 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster *z.* werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alddann von jedermann eingesehen werden.

Domit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Öffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§. 12.

Die niedergelegten Muster *z.*, sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnachst ist der Urheber, bezw. sein

Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster x. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster x. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, den 20. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

M u s t e r r e g i s t e r.

Fortlaufende Nr.	Name, bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Modells.	Angabe, ob das Muster für Flächen- oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist.	Schutzfrist.	Verlängerung der Schutzfrist.	Alten über das Musterregister.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Co. in Leipzig.	1. April 1876, Vormitt. 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächen-erzeugnisse.	1 Jahr.		Bd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormitt. 10 Uhr.	1 versiegeltes Packet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächen-erzeugnisse.	3 Jahre.			

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1876.

N^o XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Mai 1876,

die von approbirten Wundärzten vorzunehmenden Impfungen betr.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. April d. J. den Beschluß gefaßt, daß diejenigen approbirten Wundärzte, welche bereits vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausführung von Impfungen berechtigt waren, weder von der Berufung zu öffentlichen Impfarzten noch von der Vornahme von Privat-Impfungen ausgeschlossen sein sollen.

Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hier- nach auch diejenigen Chirurgen 2ter Klasse hiesigen Landes, welchen schon vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung die Vornahme von Impfungen gestattet war, mit denselben sich ferner befassen können.

Rudolstadt, den 8. Mai 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N^o XV. Verordnung

vom 10. Mai 1876,

betreffend die Erweiterung der Verordnung vom 9. März 1855 über die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage (Ges.-Samml. S. 49).

Mit höchster Genehmigung Serenissimus wird die den Kirchen- und Schul- vorständen bezüglich in Vertretung derselben den Ortsvorständen ertheilte Befugniß,

Zurh. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

11

Aufgegeben in Rudolstadt am 13. Juni 1876.

in den Fällen des §. 6 Satz 2 und des §. 7 Satz 4 der Verordnung, die Vornahme von Erntearbeiten und den Betrieb von Mahlmühlen ausnahmsweise an Sonn-, Fest- und Bußtagen zu gestatten, dahin erweitert, daß ihnen dieselbe Ermächtigung auch rücksichtlich der dem §. 7 Satz 1 unterfallenden gewerblichen Einrichtungen verliehen sein soll. Hiervon darf indeß nur in einzelnen und nur in Nothfällen Gebrauch gemacht werden. Handelt es sich um Arbeiten und Beschäftigungen, die öffentlich verrichtet werden oder die durch Geräusch oder auf andere Weise in die Öffentlichkeit hinaudretreten, so ist die ausnahmsweise Vornahme derselben nur dann zu gestatten, wenn klar und unzweifelhaft vorliegt, daß die Arbeiten ohne erhebliche Gefahr für Leben und Eigenthum oder ohne große Nachtheile für das öffentliche Interesse keinen Aufschub erleiden dürfen.

Rudolstadt, den 10. Mai 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Mai 1876,

eine Berichtigung der Verordnung vom 31. Decbr. 1875 betreffend.

In der Verordnung vom 31. December 1875, die Gebühren der öffentlichen Jmpfärzte betreffend (Ges.-Samml. 1876, S. 9) muß es im §. 2 heißen:

„nach §. 76 Nr. III. und §. 81 der unterm 6. April 1868 veröffentlichten Zusammenstellung der über das Sportelwesen erlassenen Bestimmungen (Ges.-Samml. 1868, S. 249)“ anstatt

„nach §. 76 Nr. III. und §. 81 des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. S. 27)“

was hiermit bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 19. Mai 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N^o XVII. Nachtrag
zur Instruction für die Standesbeamten
vom 7. Juni 1876.

Zum Zweck der Herbeiführung einer übereinstimmenden Regelung der für die Standesbeamten im Wege der Instruction erlassenen Bestimmungen wird die diesseitige Instruction vom 11. December 1875 (Ges.-Samml. S. 249) in den §§. 6 und 7 dahin abgeändert,

- 1) daß auch die Uebereinstimmung der Nachtragvermerke im Nebenregister mit denen des Hauptregisters besonders beglaubigt werden muß (§. 6),
- 2) daß Berichtigungen der Eintragungen am Rande der letzteren durch den Standesbeamten und mit der Unterschrift der Erschienenen nur bis zur Vollziehung der Eintragung durch den Standesbeamten zulässig sind. (§. 7 Absatz 2.) Durch die Unterschrift des Standesbeamten wird die Eintragung abgeschlossen und es können Berichtigungen alodann nur noch im Wege der §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 stattfinden.

Rudolstadt, den 7. Juni 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N^o XVIII. Ministerial-Bekanntmachung
vom 7. Juni 1876,

die Abänderung der Verordnungen vom 2. Januar und 11. November 1874 wegen Beschränkung der Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen der Fürstl. Oberherrschaft betreffend.

Die durch die Verordnungen vom 2. Januar 1874 (Ges.-Samml. S. 21) und vom 11. November 1874 (Ges.-Samml. S. 120) eingeführten Bestimmungen über die Beschränkung der Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen der

Fürstlichen Oberherrschaft werden mit höchster Genehmigung Serenissimi dahin abgeändert, daß erst dann, wenn das Gewicht der Ladung eines Fuhrwerks mehr als fünfzig Centner ausmacht, dasselbe einen Radbeschlag von mindestens 10,4 Centimeter Breite haben muß.

Rudolstadt, den 7. Juni 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrag.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1876.

№ XIX. Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt

vom 9. Juni 1876.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des getreuen Landtags die Gemeindegesetzgebung des Landes einer weiteren Revision unterziehen lassen und verkünden nunmehr nach dem Resultate derselben als allgemeines Landesgesetz die nachstehende

Neue Gemeinde-Ordnung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Autobezirke.

Art. 2.

Die Gesamtheit derjenigen Personen, welche im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen oder ein selbstständiges Gewerbe betreiben oder der Gemeinde nach Art. 3 Abs. 4 zugewiesen sind, bildet die Ortsgemeinde.

Art. 3.

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze Gebiet, welches innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke zürüf. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

12

Ausgegeben in Rudolstadt am 20. Juni 1876.

vereinigt mehrere Orte und Fluren gelegen ist, soweit einzelne Bestandtheile des Ortes nicht etwa einem Gutbezirke überwiesen sind. Ein Gutbezirk umfaßt die sämmtlichen zu einem Gute gehörigen Grundbesitzungen, soweit dieselben zu einem besonderen Bezirke vereinigt worden sind.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeinde- oder Gutbezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur

1) diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;

2) Waldungen, welche ein zusammenhängendes Areal von mindestens 46 Hectar umfassen und weder schon einem Gemeindebezirke einverleibt sind, noch zu Gutcomplexen gehören.

Die Grundbesitzungen unter 1 und 2 haben im Betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehre erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und insoweit solche ihr Gebiet berühren, sowie im Betreff der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen (Art. 15). Die Bewohner derselben werden hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse einer benachbarten, in der Regel der zunächst liegenden Gemeinde zugewiesen. Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Glieder seines Hauses.

Art. 4.

Grundbesitzungen, die zur Zeit einem Gemeindeverbande noch nicht einverleibt sind, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden, wobei indeß Gutcomplexe ohne besonderen Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden sollen.

Mit Gemeindebezirken noch nicht verbundene Grundbesitzungen, die bis zum Erlaß der Gemeindeordnung vom 5. April 1850 als besondere Heimathbezirke bestanden haben und mit denen bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 1. Mai 1850, die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkheit betr. (Ges.-Samml., S. 361), Patrimonial-Gerichtsbarkheit verbunden war, oder die als landesherrliche Domänen einen Bestandtheil des fürstlichen Hausfideicommissgutes bilden, können, auf Antrag des Eigentümers, bezüglich der Domänenverwaltung, ganz oder zum Theil für besondere Gutbezirke erklärt werden, wenn sie nach ihren Verhältnissen hierzu als geeignet erscheinen.

Jedenfalls müssen solche Grundbesitzungen, wenigstens rücksichtlich ihrer Hauptbestandtheile, zusammenhängende Komplexe ausmachen, und zur Bildung einer besonderen Flur geeignet sein.

Solche Gutsbezirke und deren Eigentümer, bezüglich die Vertreter derselben, haben für den Umfang des Bezirkes alle gesetzlichen Verpflichtungen der Ortsgemeinden (Art. 15), bezüglich der Vorstände der Gemeindebehörden (Artt. 18, 99, 100, 149, 156).

Art. 5.

Die Ausführung aller dieser Ueberweisungen, sowie die Bildung der Gutsbezirke leitet das Ministerium durch die Landrathsämter. Es entscheidet darüber mit möglichster Beachtung etwaiger Vereinbarungen zwischen den Theiligten. Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Art. 6.

Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gutsbezirke kann nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen. (Art. 166, Nr. 9.)

Art. 7.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie genießen die in den Gesetzen ihnen zugesandenen Vorrechte.

Art. 8.

Jede Gemeinde hat die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates.

Art. 9.

In jeder Gemeinde besteht eine Gemeindebehörde, um dieselbe in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten und die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. An der Spitze der Gemeindebehörde steht der Gemeindevorstand (Bürgermeister in den Städten — Schultheiß in den ländlichen Gemeinden).

Der gesammten Gemeindebehörde steht die Beschlüßfassung, dem Vorstande die Ausführung zu.

Die abweichenden Vorschriften für die Gemeindebehörde in den kleinen ländlichen Gemeinden sind in den Artt. 138 und 139 enthalten.

Art. 10.

Die Wahl der Mitglieder der Gemeindebehörde steht der Gemeinde selbst zu,

vorbehältlich des gesetzlich geordneten Ueberaufsichts- und Bestätigungsrechts der Staatsregierung.

Art. 11.

Gültig gefaßte Beschlüsse drücken den Gesamtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus. — Wohlerworbene Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden.

Art. 12.

Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner gegebener Fälle, sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heißen sie Orts-Statuten, Orts-Gesetze.

Art. 13.

Die Gemeinden haben das Recht unter Aufsicht des Staates zur Erreichung der Gemeindezwecke, insbesondere zur weiteren Ausführung, sowie auch zur Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten Befassung der Gemeinden, Ortsstatuten, Ortsgesetze zu errichten.

Dergleichen Ortsstatuten dürfen mit den Reichsgesetzen und den Gesetzen des Staates nicht im Widerspruch stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung dem Landrathsamte zur Prüfung und Begutachtung und dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen (Art. 166, Nr. 3). Wenn die letztere erfolgt ist, so sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. — Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, insofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Das Ministerium hat das Recht, dergleichen Statuten nach Anhörung der Gemeindebehörde und des Landrathsamtes wieder aufzuheben.

Art. 14.

Die Gemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens gewährt werden, durch Gemeindesteuern aufzubringen (Artt. 118 ff. 126.)

Zu gleichem Zwecke sind sie zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Ortsbewohnern berechtigt (Artt. 127 und 151).

Art. 15.

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Ge-

meindeszwecke abgeleitete Bedürfnis erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsaushalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen- und Wasserleitungen, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit u. s. w.

Dieselben Verpflichtungen liegen ihnen rücksichtlich der Kirchen und Schulen ob, nebst Allem was dazu gehört.

Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungswege angehalten, auch können die Leistungen im Weigerungsfalle auf Kosten der Gemeinden angeordnet und diese Kosten auf dem durch die §§. 77 ff. der Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 bezeichneten Wege von dem Landrathsamte eingezogen werden.

Art. 16.

Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern als solchen oder den sämmtlichen Ortsbürgern oder Nachbarn in dieser Eigenschaft zustehen und aufrufen. Es unterliegt der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Dies bildet indeß nur die Regel, indem das gegenwärtige Gesetz rechtlich bestehende Verhältnisse, insbesondere Rechte, welche von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Classen derselben auf Grund genügender Rechtstitel an dem Gemeindevermögen beansprucht werden können, in keinerlei Weise beeinträchtigen will.

Art. 17.

Handlungen von Seiten des Vorstandes der Gemeindebehörde im Namen der Gemeinde sind für diese rechtswerblich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es der Genehmigung der ganzen Gemeindebehörde, bezüglich der Gemeindeversammlung und der Staatsregierung bedarf, dieselbe erhalten hat.

Art. 18.

Zur Ausübung der Regierungrechte in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens, der Landesgrenzregulirungen u. s. w., sind die Gemeinden verbunden, die Staatsbehörden durch ihre Vorstände zu unterstützen; auch haben sie auf Verlangen die Verwaltung der Ortspolizei zu übernehmen (Artt. 4. 99. 100. 149. 156).

Zweiter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen.

Erstes Capitel.

Für städtische und ländliche Gemeinden.

1. Von den Gemeindegliedern und den Gutsangehörigen überhaupt.

Art. 19.

Gemeindeglieder sind alle diejenigen, deren Gesamtheit nach Art. 2 die Ortsgemeinde bildet.

Bürger oder Nachbarn, welche zwar den Wohnsitz im Gemeindebezirk aufgeben, sich jedoch das Bürger- oder Nachbarrecht gewahrt haben, bleiben Gemeindeglieder (Art. 36 Rr. 3).

Art. 20.

Die Gemeindegliedschaft verleiht, außer dem allgemeinen Ansprüche auf obrigkeitlichen Schutz, die Befugniß der bestimmungsgemäßen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht Einzelne oder einzelne Classen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben.

Die Gutsangehörigkeit gewährt dieselben Befugnisse, soweit von denselben nach den Verhältnissen des betreffenden Gutsbezirktes die Rede sein kann.

Art. 21.

Die Verpflichtungen der Gemeindeglieder bestehen in:

1) der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindegasse, in gleichen solcher Dienste zum Gemeindegut, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen oder nach begründetem Herkommen oder nach Beschluß der Gemeindebehörde bezüglich der Gemeindeversammlung von ihnen zu gewähren sind;

2) der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstandes.

Dieselben Bestimmungen finden, je nach den Verhältnissen des Gutsbezirktes, auch auf die Gutsangehörigen Anwendung (Art. 157).

2. Von den Bürgern und Nachbarn insbesondere.

Art. 22.

Bürger (in den Städten) und Nachbarn (in den ländlichen Gemeinden) sind diejenigen selbstständigen Gemeindeglieder, welche das Bürger- oder Nachbarrecht in der Gemeinde erworben haben.

Art. 23.

Das Bürger- oder Nachbarrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeglieder folgende besondere Rechte:

1) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen auf Grund genügender Rechttitel Einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen (Art. 16);

2) das Recht der Abstimmung in Gemeinde-Angelegenheiten für diejenigen Bürger oder Nachbarn, bei denen die Voraussetzungen der Artt. 39, 134, 135. vorhanden sind;

3) für die männlichen Bürger oder Nachbarn das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten nach Maßgabe der hierfür bestehenden besondern Vorschriften.

Art. 24.

In wie weit Wittwen der Bürger oder Nachbarn die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute (Art. 23, Nr. 1) während der Dauer des Wittwenstandes fortssetzen dürfen, richtet sich nach eines jeden Orts Gewohnheit oder Statut.

Art. 25.

Das Bürger- oder Nachbarrecht wird erworben durch ausdrückliche Verleihung der Gemeindebehörde, sowie durch definitive (unwiderrufliche) Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste oder als Rechtsanwalt am amtlichen Wohnsitz.

Die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts soll als eine Ausnahme in den Bürgerverband nicht angesehen werden, und verpflichtet deshalb nicht zur Uebernahme von Gemeindebeamten und Gemeindefassen.

Art. 26.

Die Erwerbung des Bürger- oder Nachbarrechts setzt wesentlich voraus:

- 1) eine physische Person;
- 2) rechtliche Selbstständigkeit;
- 3) den Besitz der Staatsangehörigkeit im Fürstenthume;
- 4) den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Art. 27.

Die regelmäßigen Bedingungen der Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts (Art. 25) sind

1) eine selbstständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienung oder auf anderen Erwerbquellen beruhen;

2) Ansässigkeit im Gemeindebezirk oder ein unmittelbar vorausgegangener 2-jähriger Aufenthalt in demselben. Die Ansässigkeit und der Aufenthalt in einer von dem Gemeinde- und Gutöverbande nach Art. 3 ausgenommenen Grundbesitzung

wird als Ansfässigkeit und Aufenthalt in dem Gemeindebezirke betrachtet, welchem die betreffenden Personen zugewiesen sind;

3) obrigkeitlicher Nachweis über geſchmähiges und rechtſchaffenes Betragen (Leumundzeugniß).

Die Gemeindebehörde, bezüglich die Gemeindeverſammlung kann die regelmäßigen Bedingungen der Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts ganz oder theilweise erlaſſen. Sind ſie erfüllt, ſo darf aber die Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts nicht verſagt werden.

Art. 28.

Die Bedingung der ſelbſtändigen Nahrung iſt inſondere dann nicht als erfüllt anzusehen, wenn der Aufzunehmende

- 1) im Concurſe befangen iſt;
- 2) öffentliche Armenunterſtützung bezieht oder im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen hat;
- 3) mit der Entrichtung der Staats- oder Gemeindeabgaben ſich im Rückſtande befindet.

Art. 29.

Für die Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts dürfen außer den etwaigen Verlägen nur Spotteln im Höchſtbetrage von drei Mark erhoben werden.

Bei der Begründung des Bürgerrechts durch Anſtellung ſind nur baare Verläge zu berechnen.

Die Erhebung eines Bürger- oder Nachbargeldes iſt nicht geſtattet.

Art. 30.

Beſtehen in einer Gemeinde beſondere mit dem Bürger- oder Nachbarrechte verbundene Nutzungen, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger oder Nachbarn abgegeben werden, ſo darf noch ein beſonderes Einkaufsgeld durch Ortsſtatut beſtimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Berechtigten in einem Jahre zugutekommenden Nutzung, nach Abzug der darauf ruhenden Laſten, nicht überſchreiten darf. Dem neuen Bürger oder Nachbar bleibt inſeß nachgelaſſen, von der Bezahlung des Einkaufsgeldes durch Verzicht auf die bei dieſer Feſtſtellung in Betracht gezogene Gemeindeführung zu Gunſten der Gemeindefaſſe während eines Zeitraums von fünf zehn Jahren ſich frei zu machen.

Art. 31.

Gegen die Entſcheidungen der Gemeindebehörden über die Verleihung des

Bürger- oder Nachbarrechte findet die Berufung an die vorgeordneten Verwaltungsbehörden Statt, sowie umgekehrt den Gemeindebehörden gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden die Berufung an die höhere Stelle freisteht.

Art. 32.

Das Bürger- oder Nachbarrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.

Art. 33.

Das Bürger- oder Nachbarrecht muß auf Verlangen der Gemeindebehörde von denjenigen Personen männlichen Geschlechts erworben werden, welche, bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 26),

- 1) den Untersühnungswohnsitz in dem Gemeindebezirke erworben, oder
- 2) seit drei Jahren im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betrieben haben.

Art. 34.

Die neu eintretenden Bürger oder Nachbarn (Art. 25 — 30) werden in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch oder Verzeichniß eingetragen und erhalten hierüber eine Bescheinigung in glaubhafter Form ausgefertigt, mit deren Auswändigung das Bürger- oder Nachbarrecht in Kraft tritt. Dabei haben sie, mit Ausnahme der Ehrenbürger, dem Gemeindevorstande die getreue Erfüllung der Bürger- oder Nachbarspflichten durch Handschlag anzugeloben.

Art. 35.

Wegen diejenigen, welche ihren Verpflichtungen rüchichtlich des Gewinns des Bürger- oder Nachbarrechts innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, kann die Gemeindebehörde Geldstrafen bis zu 300 Mark jährlich aussprechen.

Art. 36.

Das Bürger- oder Nachbarrecht geht verloren:

- 1) durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
- 2) durch ausdrückliche Verzichtleistung, dasern eine Verpflichtung zum Erwerb des Bürger- oder Nachbarrechts nicht besteht;
- 3) durch Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirke, dasern der Wegziehende in demselben weder mit einem Wohnhause ansäßig bleibt, noch eine selbstständige gewerbliche Niederlassung behält, noch mit Zustimmung der Gemeindebehörde unter Bestellung eines im Gemeindebezirke wohnhaften Bevollmächtigten zur Entziehung der Gemeindeleistungen sein Bürger- oder Nachbarrecht sich ausdrücklich vorbehält.

Art. 37.

Den ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke habenden Bürgern oder Nachbarn liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder die besondere Pflicht der Uebernahme von Gemeindevätern und von Aufträgen zum Gemeindefusse ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind.

Wer die Annahme einer Wahl ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, oder ohne einen solchen Grund ein übernommenes Amt niederlegt, verliert zur Strafe sein Stimmrecht in der Gemeinde für den Zeitraum, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu übernehmen oder beizubehalten.

Zweites Capitel.

Für städtische Gemeinden.

I. Von der Gemeindeversammlung.

Art. 38.

Die Gemeindeversammlung wird durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger gebildet.

Art. 39.

Stimmberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die sich im Besitze des Bürgerrechts befinden.

Art. 40.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

1) abwesend ist, ohne sein Bürgerrecht verloren zu haben, insofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechts einen stimmungsfähigen Bürger gehörig bevollmächtigt und dem Vorstande der Gemeindebehörde als ständigen Stellvertreter angezeigt hat,

2) öffentliches Almoosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung u., empfangt,

3) seine über zwei Jahre rückständigen Staats- oder Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat,

4) im Concurrenz befangen ist,

5) sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Art. 41.

Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden.

Ausnahmsweise ist Stellvertretung nachgelassen denjenigen Bürgern, welche durch bezeugte Krankheit oder Abwesenheit genügend entschuldigt sind. Stimmberechtigte Frauen dürfen ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben. Der Stellvertreter muß der Gemeindebehörde durch schriftliche Vollmacht als solcher bezeichnet und stimmberechtigter Bürger (Art. 39) sein.

Der Ehemann oder Sohn ist aber zur Vertretung der Ehefrau oder Mutter auch ohne eigene Stimmberechtigung zuzulassen, wenn er sich nur im Besiße der bürgerlichen Ehrenrechte und der Volljährigkeit befindet.

Art. 42.

Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung erfolgt, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (Art. 49, Nr. 4), durch den Vorstand der Gemeindebehörde ausschließlich.

Art. 43.

Soll in einer Gemeindeversammlung über einen Gegenstand berathen und Beschluß gefaßt werden, so muß die Einladung, soweit dies thunlich, wenigstens einen Tag vorher, unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise durch mündliche Befehlung, öffentlichen Anschlag oder Ausruf u. dergleichen. Der Zweck kann besonders in einem Anschlage angefündigt werden.

Es können Gemeindebußen bis zu 3 Mark für diejenigen angedroht und gegen solche ausgesprochen werden, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen.

Art. 44.

Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung kann in Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern nach Abtheilungen erfolgen. Es darf jedoch eine solche Abtheilung in der Regel nicht weniger als 500 Einwohner umfassen. Die über die Abstimmungsfrage abgegebenen Stimmen werden in diesem Falle aus den verschiedenen Abtheilungen zusammengezählt.

Art. 45.

Alle einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegten Fragen müssen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch „Ja“ oder „Nein“ erfolgen kann.

Eine Vortragsverhandlung über den Gegenstand der Abstimmung muß vorausgehen und eine Berathung darüber ist zulässig.

Art. 46.

Den Vorsitz in der Versammlung führt derjenige, welcher dieselbe einberufen hat (Art. 42), in Person, bezüßlich durch von ihm zu ernennende Stellvertreter, wenn die Zusammenberufung in mehreren Abtheilungen erfolgt (Art. 44). Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und bestimmt den Schluß. Er hat das Recht, diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Störungen

veranlassen, zur Ordnung zu verweisen oder auch aus der Versammlung entfernen zu lassen; ebenso steht ihm in solchen Fällen das Recht zu, die Versammlung sofort zu schließen. — Wegen Störung der Ordnung der Versammlung dürfen neben den etwa verwirkten gerichtlichen Strafen in jedem Falle von dem Vorsitzenden Geldbußen bis zu 6 Mark verfügt werden.

Beleidigungen gegen den Vorsitzenden unterliegen der Beurtheilung nach den Gesetzen.

Art. 47.

Die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist bedingt durch:

- 1) gehörige Anordnung und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung,
- 2) Gegenwart und Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmberechtigten,
- 3) eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende (absolute) Mehrheit der Stimmen, wenn nicht für einzelne Gegenstände etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist (s. B. Art. 75).

Bei Stimmengleichheit wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen.

Art. 48.

Erscheinen nicht zwei Dritttheile der Stimmberechtigten, so ist eine zweite Versammlung anzunordnen, und wenn auch in dieser jene Zahl nicht zusammenkommt, so gilt das als gültiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Bei Stimmengleichheit gilt auch in diesem Falle die Frage als verneint.

Art. 49.

Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werden:

- 1) zur Bornahme der vorschristsmäßigen Wahlen (Art. 53);
- 2) wenn Kraft Gesetzes oder einer Verordnung eine öffentliche Verkündung an die Gemeinde erfolgen soll, insofern diese nicht durch öffentliche Blätter oder auf andere in der Gemeinde gebräuchliche Weise mit gleicher Wirksamkeit erfolgen kann;
- 3) wenn die Bornahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist;
- 4) wenn von den höheren Behörden die Berrnennung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, in welchem Falle das Landrathsamt die Gemeindeversammlung beruft und leitet;
- 5) wenn die Gemeindebehörde die Zusammenberufung für räthlich hält (s. B. Art. 88).

Art. 50.

Ueber die in einer Gemeindeversammlung vorgekommenen Verhandlungen, insbesondere über die Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse, hat der Schriftführer der Gemeinde das Wesentliche in einem Protokolle niederzuschreiben und dabei zugleich genau anzugeben, wie den Erfordernissen der Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse (Art. 47) entsprochen worden ist.

Das Protokoll ist, nachdem es vorher öffentlich verlesen, und daß dieses geschehen, in demselben bemerkt worden, von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Von der Gemeindebehörde.

a. Zusammensetzung.

Art. 51.

An der Spitze der städtischen Gemeinde steht der Stadtrath unter dem Vor-
sitz des Bürgermeisters. Der Stadtrath besteht außer dem Bürgermeister

- 1) in den Städten bis zu 1000 Einwohnern aus vier Mitgliedern,
- 2) in den Städten von 1000 bis 2500 Einwohnern aus sechs Mitgliedern,
- 3) in den Städten mit mehr als 2500 Einwohnern aus acht Mitgliedern.

Art. 52.

In den Städten von mehr als 2500 Einwohnern wird dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister beigeordnet, der gleichfalls Sitz und Stimme im stadträthlichen Kollegium erhält. Es kann indeß mit landesherrlicher Genehmigung von der Wahl eines zweiten Bürgermeisters abgesehen werden.

Der Stadtrath muß einen Rechnungsführer und das erforderliche Dienpersonal annehmen, da nöthig auch einen besonderen Schriftführer. Erforderlichen Falls kann der Stadtrath sich auch einen oder mehrere Bezirksvorsteher (Viertelmeister, Viertelente) beordnen.

b. Wahl.

Art. 53.

Die Wahl der Gemeindebehörde erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

Art. 54.

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Artt. 39, 40, 41 das Stimmrecht ausüben können; wählbar aber nur solche männliche Bürger, die

- 1) das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich
- 2) mindestens ein Jahr lang im Besitze des Bürgerrechts befunden, und welche
- 3) sich eines guten Renumdes erfreuen (Art. 27).

Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters kann davon abgesehen werden, daß der Gewählte schon zur Zeit der Wahl das Bürgerrecht besitzt. Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit Uebertragung der Stelle ohne Weiteres in das Bürgerrecht ein.

Art. 55.

In jeder städtischen Gemeinde werden durch den Bürgermeister Listen der Stimmberechtigten (Art. 39) aufgestellt. Dieselben sind wenigstens alljährlich zu berichtigen und alsdann an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zehn Tage lang auszuliegen.

Während dieser Zeit kann jeder stimmberechtigte Bürger gegen die Richtigkeit der Listen mündlich oder schriftlich Einwendungen erheben, über deren Triftigkeit der Stadtrath innerhalb zehn Tagen zu entscheiden hat. Innerhalb zehn Tagen nach der Mittheilung der Entscheidung ist eine Berufung an das Landrathsamt zulässig, welches endgültig entscheidet.

Art. 56.

Die Wahltermine werden von dem Bürgermeister acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Vorladung der Wahlberechtigten erfolgt in gleicher Weise, wie zu jeder Gemeindeversammlung (Art. 43). Der Bürgermeister bestimmt die Stunde des Beginns und des Schlußes der Wahlhandlung.

Art. 57.

Von dem Ermessen des Bürgermeisters hängt es ab, die Wähler nach Abtheilungen (Art. 44) vorladen zu lassen.

Art. 58.

Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wahlberechtigten Zutritt. Der (erste) Bürgermeister führt in solchen den Vorsitz und handhabt die Ordnung.

Derselbe wählt aus der Wahlversammlung zwei bis sechs Mitglieder, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden und ihn im Wahlgeschäfte unterstützen.

Art. 59.

Der Bürgermeister eröffnet zu der angeetzten Stunde die Wahlversammlung, verkündigt den Zweck derselben, hebt die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor und fordert die erschienenen, in der Wahlliste vorzunehmenden, Wähler auf, so viele Namen auf die an dieselben vertheilten, mit dem Gemeindestempel versehenen Zettel eigenhändig und deutlich zu schreiben, als zu wählen sind (vergl. aber Art. 67).

Art. 60.

Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler persönlich in ein aufgestelltes Gefäß gelegt. Zusendung der Wahlzettel ist unzulässig. — Abstimmlung durch Bevollmächtigte ist nur denjenigen gestattet, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche (Art. 39, a und b, Art. 40, Nr. 1, Art. 41) ausüben können.

Art. 61.

Ungestempelte, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind wirkungslos.

Einzeln Namen nicht wählbarer oder nicht erkennbarer Personen beeinträchtigen die Gültigkeit der auf denselben Wahlzettel stehenden zulässigen Namen nicht. Wahlzettel, auf welchen zu viel oder zu wenig Namen sich verzeichnet finden, sind nicht ungültig; im ersten Falle werden die in der Reihenfolge letzten zu viel geschriebenen Namen nicht mitgezählt.

Art. 62.

Die Wähler sind befugt, der Stimmenverlesung und Zählung beizuwohnen. Diefelbe muß vorher öffentlich bekannt gemacht sein. — Der Vorsitzende verliest die abgegebenen Stimmen, und die Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 58) verzeichnen die Stimmen auf von ihnen zu führenden und zu unterschreibenden Zetteln. Diefelben unterzeichnen mit dem Vorsitzenden und Protokollführer das Protokoll.

Art. 63.

Zur Gültigkeit der Wahl in dem anderraumten ersten Termine ist erforderlich, daß die Vorladung der Wahlberechtigten in ortsüblicher Weise bewirkt wurde, zwei Dritttheile der Wahlberechtigten erschienen sind und ihre Wahlzettel abgegeben haben.

Sind nicht zwei Dritttheile erschienen, oder haben nicht so viele ihre Wahlzettel abgegeben, so werden die abgegebenen Stimmzettel uneröffnet gelassen und einstweilen unter Gemeindefiegel gelegt. Es muß sodann ein weiterer Wahltermin innerhalb der nächsten acht Tage anderraumt werden, wozu jedoch nur diejenigen vorgeladen werden, welche im ersten Termine nicht erschienen sind und Wahlzettel nicht abgegeben haben. Werden auch in diesem Termine, mit Zurechnung der im ersten Termine Erschienenen, zwei Dritttheile der Stimmberechtigten nicht erreicht, so ist das Resultat der abgegebenen Stimmen als gültige Wahl anzusehen.

Art. 64.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb zehn Tagen nach dem Wahltermine bei dem Stadtrathe mündlich oder schriftlich angebracht werden, welcher solche mit den Wahlacten zur endgültigen Entscheidung an das Landrathsamt

abgibt. Diefem find die Wahlacten aber auch dann, wenn eine Befchwerde nicht erhoben ift, zur Einficht und Prüfung vorzulegen. Das Landrathſamt kann wegen wefentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen gefchlicher Unzuläffigkeit einzelner gewählter Perſonen die Ungültigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählter auſprechen und eine neue Wahl anordnen.

Art. 65.

Das Wahlergebniß ift in ortsüblicher Weiſe öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlzettel find, ſobald das Wahlverfahren als rechtsbeſtändig anzusehen ift, zu vernichten.

aa) Der Bürgermeiſter.

Art. 66.

Die Wahl der Bürgermeiſter leitet der erſte oder zweite Bürgermeiſter oder der Stellvertreter des Bürgermeiſters, je nach dem der zweite oder erſte oder der alleinige Bürgermeiſter gewählt werden ſoll. Fehlt es an den hiernach zur Leitung der Wahlen berufenen Perſonen, ſo tritt das Landrathſamt an deren Stelle.

Art. 67.

Für jeden Bürgermeiſter findet eine beſondere Wahlhandlung ſtatt. Gewählt ift derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat.

Hat die erſte Abſtimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, ſo wird zur weiteren Abſtimmung geſchritten, bei welcher nur denjenigen beiden Candidaten Stimmen gegeben werden dürfen, die bei der erſten Abſtimmung die meiſten Stimmen erhalten hatten.

Sollten mehr als zwei Candidaten die meiſten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, ſo beſtimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen ſollen. Auch bei dieſer Wahl entſcheidet absolute Mehrheit und wenn bei dieſer zweiten Wahl abermals Stimmengleichheit vorhanden ift, ſo entſcheidet das Loos.

Art. 68.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl zum Bürgermeiſter findet nicht Statt.

Folgende Perſonen aber

- 1) Mitglieder und andere Beamte derjenigen Behörden, durch welche der Staat das Aufſichtsrecht über die Gemeinden ausübt,
- 2) Weiſtiche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanſtalten,

können eine auf sie gefallene Wahl zum Bürgermeister nur dann annehmen, wenn sie aus ihrem zeitlichen Amte ausscheiden.

Art. 69.

Nach erfolgter Wahl müssen die Wahllisten dem Landrathsamte zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden (Art. 64).

Art. 70.

Die Wahl der Bürgermeister erfolgt auf zwölf Jahre. Eine Wahl auf längere oder auf Lebenszeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Gültigkeit jeder Wahl ist landesherrliche Bestätigung erforderlich.

Wird nach Verwerfung der ersten Wahl die Bestätigung auch der zweiten versagt, so steht dem Ministerium das Recht zu, das Amt des Bürgermeisters auf Kosten der Stadt durch einen Commissarius interimistisch verwalten zu lassen.

bb) der andern Mitglieder des Stadtraths.

Art. 71.

Die anderen Mitglieder des Stadtraths werden auf sechs Jahre gewählt, jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Nach Ablauf von drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 72.

In den Stadtrath können solche Bürger nicht gewählt werden, welche eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindevverwaltung und Ortspolizei berufenen Behörde bekleiden.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtraths sein.

Art. 73.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung des Stadtraths findet in der Zeit vom 15. bis 30. November statt. Zum Ersatz aussergewöhnlich ausgeschiedener Mitglieder sind außer der Ordnung Wahlen vorzunehmen. Die Ergänzungswahlen sind nur auf den Rest derjenigen sechs Jahre gültig, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 74.

Für das Wahlverfahren sind die Bestimmungen in den Art. 58 ff. maßgebend.

Art. 75.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Wenn einer von den mit gleichen Stimmen Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund geltend machen will und kann, so ist dies vor der Loosziehung zu bewirken, wodurch dieser von denselben ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehrere sind, das Loos unter diesen entscheidet.

Art. 76.

Das Amt eines Mitgliedes des Stadtraths kann von einem in dem Gemeindebezirk ständig wohnenden Bürger nicht ausgeschlagen werden, sobald nicht nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde (Art. 37).

Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlagen werden: von im activen Dienste stehenden Hof- und Staatsdienern, von Kirchen- und Schuldienern, von Ärzten und Wundärzten, ingleichen von denjenigen Bürgern, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeindeamt während der vorschristsmäßigen Dienstzeit verwaltet, endlich von denjenigen Bürgern, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Hof- und Staatsdiener, Kirchen- und Schuldiener bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Ein einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen (Art. 37).

Art. 77.

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Stadtrath, sodann auf Berufung das Landrathsamt.

Art. 78.

Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl an und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angesetzt werden.

Art. 79.

Nach vollendeter Wahl sind die Wahllisten dem Landrathsamte zur Einsicht und Prüfung vorzulegen (Art. 64).

Art. 80.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung des Stadtraths neu gewählten Mitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres in ihr Amt; die Auscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

cc) der andern Gemeindebeamten.

Art. 81.

Bezirksvorsteher werden aus der Reihe der nach Art. 54 wählbaren Bürger auf sechs Jahre von dem Stadtrathe gewählt.

Demselben steht auch die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers und des Diensterpersonals zu. Diese müssen nicht nothwendig Gemeindeglieder sein. Soll die Anstellung derselben auf Lebenszeit erfolgen, so ist die Genehmigung des Landrathsamtes erforderlich.

Der Rechnungsführer hat Kaution zu stellen.

e. Verpflichtung, Befolgung und Pensionirung der Gemeindebeamten.

Art. 82.

Der Bürgermeister wird vor seinem Amtsantritte durch das Landrathsamt in Eid und Pflicht genommen; die übrigen Mitglieder des Stadtraths, der Rechnungsführer, der Schriftführer und das Diensterpersonal, ebenso die Bezirksvorsteher, werden durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Stadtraths mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Art. 83.

Bürgermeister, Rechnungsführer, Schriftführer und das Diensterpersonal haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Befolgung. Die Höhe derselben wird durch den Stadtrath festgestellt, jedoch erst nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums rücksichtlich des Gehaltes des Bürgermeisters, und des Landrathsamtes rücksichtlich der Befolgung der andern Gemeindebeamten. Das Ministerium, bezüglich das Landrathsamt, ist berechtigt, die von dem Stadtrathe vorgeschlagenen Sätze auf angemessene Weise zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Den Stellvertretern der Bürgermeister, sowie den Bezirksvorstehern steht ein Anspruch auf Befolgung nicht zu; es bleibt jedoch den Gemeinden, in welchen von denselben umfangreichere Leistungen verlangt werden, überlassen, angemessene Vergütung dafür mit Genehmigung des Landrathsamtes zu bewilligen.

Die Mitglieder des Stadtraths außer den Bürgermeistern erhalten keine Befolgung.

Art. 84.

Lebenslänglich angestellte Gemeindebeamte haben unter denselben Voraussetzungen wie die Civilstaatsdiener Anspruch auf Pension. Für die Feststellung dieser Pension sind zunächst die mit Genehmigung des Ministeriums bezüglich des Landrathsoamtes geschlossenen Anstellungsverträge, und wenn diese keine Bestimmung darüber enthalten, die wegen der Pensionirung der Civilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Gemeindebeamte, die nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren angestellt sind, haben einen Pensions-Anspruch nur dann, wenn ihnen ein solcher ausnahmsweise durch den Anstellungsvertrag mit der erforderlichen höheren Genehmigung zugestanden ist.

d. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörde.

Art. 85.

Der Stadtrath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen. Der an der Spitze des Stadtraths und der ganzen Gemeindeverwaltung stehende Bürgermeister ist berufen, die unmittelbare Leitung der Verwaltungsgeschäfte zu führen und in denselben zu entscheiden, soweit das Recht der Entscheidung nicht dem gesammten Stadtrathe durch das Gesetz vorbehalten ist.

Vor das stadträthliche Collegium gehören, nach erfolgter Vorbereitung durch den Bürgermeister, folgende Angelegenheiten:

- 1) Feststellung des Einnahme- und Ausgabe-Voranschlags in allen Gemeinde-Verwaltungszeigen;
- 2) Genehmigung der etwa nöthig werdenden Ueberschreitung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse, ingleichen
- 3) Ausführung solcher Bauarbeiten, die im Voranschlage nicht aufgenommen sind;
- 4) Abklärung und Justification der Gemeinderechnungen;
- 5) Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde, mit Einschluß der Erhebungsweise;
- 6) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken, einschließlich von Gebäulichkeiten oder Verrechtungen der Gemeinde;
- 7) Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlags die diesfällige Befugniß dem Bürgermeister eingeräumt worden ist,

naamentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegütern und Verrentungen, Erlass von Gemeinderückständen;

8) Veränderung der bisherigen Bewirtschaftungsweise des Gemeindegutes;

9) Einziehung von Gemeindegewinnungen, welche bisher den einzelnen Gemeindegliedern lediglich als solchen zufielen, zum Besten der Gemeinde;

10) Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;

11) Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindevaldung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Voranschlags erfolgt ist und soweit der Verkauf nicht im Wege des Verfalls, ohne Vorbehalt der Genehmigung, erfolgt;

12) Auswahl des Rechnungsführers, des Schriftführers und des Dienstpersonals nach Maßgabe der Vorschrift im Art. 81, sowie Bestimmung der Gehaltsbezüge und Pensionen nach Vorschrift der Artt. 83 u. 84;

13) neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;

14) Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen (Artt. 13 und 166, 3.);

15) Prozeßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichs;

16) Verleihung des Bürgerrechts und Entlassung aus dem Bürgerverbande (Artt. 25 bis 37), ingleichen die Ertheilung des Ehren-Bürgerrechts (Art. 25);

17) geltend gemachte Ansprüche auf den Unterstützungswohnsitz;

18) Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede des Stadtraths, sowie Austritt aus dem bereits angetretenen Stadtrathsämte vor Ablauf der Zeit, für welche die Wahl getroffen war (Artt. 76 u. 77);

19) Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Bürgermeisters wegen Verwaltung des Gemeindevermögens oder sonst an den Stadtrath gelangen.

Art. 86.

Jedes einzelne Mitglied des Stadtraths hat das Recht, sich durch Einsicht der Akten und Rechnungen oder durch Auskunftsbildung von dem Bürgermeister Ueberzeugung über die Ausführung der Kollegial-Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeinde-Einnahmen und die Einhaltung der festgestellten Voranschläge zu verschaffen.

Art. 87.

Der Stadtrath ist verbunden, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Art. 88.

Der Stadtrath kann beschließen, Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vor

der definitiven Beschlußfassung hierüber zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen und derselben die zu fassenden Beschlüsse im Entwurfe vorzulegen, damit es jedem Bürger möglich sei, Erinnerungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei dem Bürgermeister oder einem andern dazu besonders beauftragten Mitgliede des Stadtraths anzubringen, welche dann bei der Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen sind.

Art. 89.

Alle an den Stadtrath gerichteten Vorstellungen und Eingaben nimmt der Bürgermeister entgegen. Derselbe vertheilt die Geschäfte, ruft, wenn nicht regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, wenigstens einmal im Monat den Stadtrath zu einer Sitzung zusammen, leitet die Verhandlungen, schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

Zu den Sitzungen des Stadtraths werden, nach dem Ermessen des Bürgermeisters, auch die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher zugezogen.

Art. 90.

Die Angabe der Gegenstände, worüber berathen werden soll, erfolgt regelmäßig zwei Tage vor der Sitzung an die einzelnen Stadtrathsmitglieder.

Art. 91.

Die Sitzungen des Stadtraths sind öffentlich; es kann jedoch von jedem Mitgliede des Kollegiums die Ausschließung der Oeffentlichkeit beantragt werden, worüber in geheimer Sitzung beschloffen wird.

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Vor dem Sitzungslocale oder in demselben ist in der Regel das Verzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenstände anzuschlagen.

Art. 92.

Der Stadtrath kann nicht anders beschloffen, als wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mit Einschluß des oder der Bürgermeister, anwesend ist. Nur in sehr eiligen, sowie in einfachen Sachen kann durch drei Mitglieder, mit Einschluß des Bürgermeisters, ein Beschluß gefaßt werden, der indess in der nächsten Sitzung bekannt zu machen ist.

Läßt sich ein Stadtrathsmitglied durch sein Verhalten, insbesondere durch fortgesetztes Ausbleiben aus den Sitzungen ohne genügende Entschuldigung eine dauernde Vernachlässigung seiner Amtspflicht zu Schulden kommen, so kann dasselbe durch Beschluß des Stadtraths, und mit Genehmigung des Ministeriums, aus dem städtischen Kollegium ausgeschlossen werden (Art. 166, Nr. 5).

Art. 93.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 94.

Wenn in dem Stadtrathe über die eigene Angelegenheit einzelner Mitglieder oder ihrer Ascendenten, Descendenten oder Ehefrauen verhandelt wird, so dürfen jene an der Verhandlung nicht Theil nehmen. Die Beschlussfassung hierüber steht den unbetheiligten Mitgliedern des Staatraths und, wenn eine beschlussfähige Anzahl von Unbetheiligten nicht vorhanden ist, dem Landrathsamte zu. Bleibt dann nach dem Ausscheiden der Betheiligten eine beschlussfähige Versammlung nicht übrig, so hat das Landrathsamt zur Erledigung des vorliegenden besonderen Falles für die ausscheidenden Mitglieder Ersatzwahlen nach Artt. 53 ff. anzuordnen, bei welchen nur unbetheiligte Bürger Stimmen erhalten dürfen. Ist auch auf diesem Wege eine beschlussfähige Stadtrathsversammlung nicht zu Stande gekommen, so ist der Fall der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorzulegen. In dieser steht den Betheiligten ein Stimmrecht nicht zu. Sinkt hierdurch die Zahl der Stimmen unter die Hälfte der nach der Stimmliste in der Gemeinde überhaupt abzugebenden Stimmen hinab, so geht die Entscheidung der Sache auf das Landrathsamt über.

Art. 95.

Die Beschlüsse des Stadtraths und die Namen der dabei anwesend gewesenem Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Etwaige Protokolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

Art. 96.

Zu dem besondern Geschäftskreise des Bürgermeisters gehört, für die Bekanntmachung und Ausführung der die Gemeindeverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Stadtraths oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindefinanzen und Stiftungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, bezüglich die dazu bestellten Beamten zu beaufsichtigen und letztere zu instruiren, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privatpersonen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den Schriftwechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Acten der Gemeinde aufzubewahren, die Ge-

meindeabgaben nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und für deren Einziehung zu sorgen.

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Bürgermeister insoweit zu, als diese zur Ausführung gefasster Beschlüsse des Stadtraths, zur Anwendung der Gesetze und Ortsstatuten gehören. Er vollzieht die Verpflichtung neu eintretender Bürger (Art. 34).

Art. 97.

Der Bürgermeister hat jedesmal, bevor die Prüfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben erfolgt (Art. 131), in öffentlicher Sitzung des Stadtraths ein vollständiges Referat über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten zu erstatten.

Art. 98.

Der erste Bürgermeister ist Syndikus der Gemeinde, mit der Befugniß, in Prozessen einen Anwalt anzunehmen. Die Ausfertigung von Syndikaten ist deshalb nicht erforderlich.

Art. 99.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung und kraft besonderer Auftrags derselben sich der unentgeltlichen Handhabung der gesammten Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasser-Polizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu unterziehen.

Art. 100.

Der Bürgermeister ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung auch anderer Regierungsgrechte in den Gemeinden bedienen dürfen (Art. 18).

Art. 101.

Dem Bürgermeister steht die Disciplinargewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu.

Art. 102.

Er hat die Befugniß, die Leistung geforderter Gemeindedienste mit Androhung einer Gemeindebuße bis zu 10 Mark aufzugeben und solche gegen diejenigen, welche der Anordnung nicht nachkommen, auszusprechen. (Vergl. Art. 130.)

Zu Falle vorliegender Zahlungsunfähigkeit kann von ihm die Strafe in Haft oder Handarbeit verwandelt werden, wobei auf 1,50 Mark ein Tag Haft oder Handarbeit gerechnet wird.

Art. 103.

Derfelbe leitet das Armenwesen, nach Befinden unter Mitwirkung einer besondern Commission (Art. 111) oder durch eine solche, sowie unter Concurrenz des Kirchen- und Schulvorstandes.

Art. 104.

Dem Bürgermeister liegt die besondere Aufsicht über das Gemeinde-Cassen- und Rechnungswesen ob. Er schreibt (autorisirt) die Gemeinde-Rechnungsbelege zur Zahlung aus, sieht auf pünktliche Legung der Rechnungen und prüft in jedem Jahre unter Zugiehung einiger von dem Collegio des Stadtraths hierzu bestimmter Mitglieder desselben mehrmals den Cassenchauhalt.

Art. 105.

Hat der Bürgermeister gegen einen Majoritätsbeschluss des Stadtraths wesentliche Bedenken, so kann er die Ausführung desselben suspendiren, hat aber sofort die Entscheidung des Landrathsamtes einzuholen.

Art. 106.

Die Bezirksvorsteher haben dem Bürgermeister bei Vollziehung der Anordnungen desselben an die Hand zu gehen und ihn in allen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, nach seiner Anweisung zu unterstützen.

Art. 107.

Der Gemeinde-Rechnungsführer ist verbunden, dem Bürgermeister und den etwa beigegebenen andern Mitgliedern des Stadtraths jederzeit auf Verlangen die das Rechnungswesen betreffenden Acten, Bücher und sonstigen Papiere zur Einsicht vorzulegen, sowie sonstige begehrte Auskunft zu erteilen und die Cassa zur Prüfung zu öffnen.

Im Uebrigen dienen ihm die empfangenen besonderen Instructionen zur Nachachtung.

Art. 108.

Der Schriftführer hat die Schrift- und Actenföhrung sowie die ihm sonst überwiesenen Expeditionsgeschäfte nach Anleitung des Bürgermeisters zu besorgen. Er ist auf die Richtigkeit seiner Niederschriften zu verpflichten.

Art. 109.

In den Städten von mehr als 2500 Einwohnern besorgen die beiden Bürgermeister (Art. 52) die Geschäfte gemeinschaftlich; doch gebührt dem ersten Bürgermeister die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende

Stimme bei vorkommender Meinungsverschiedenheit. Dem ersten Bürgermeister liegt die Wahrnehmung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, insbesondere gebührt ihm die Aufsicht über alle städtischen Anstalten, über den Cassen- und Rechnungsdienst, über die Unterbeamten und Diener, sowie über die Polizeiverwaltung, wenn dieselbe ihm übertragen ist (Art. 99), während der zweite Bürgermeister vorzugsweise die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und wirtschaftlichen Anstalten, über die Gemeindevaldungen und deren Cultur, über die richtige Verwerthung ihrer Nupungen, über die Baumpflanzungen und Obstanlagen, sowie über das gesammte Bauwesen, mit Einschluß der Brücken, Wege und Stege, des Pflasters, sowie der Brunnen- und Wasserleitungen führt. Derselbe ist für eine schnelle, zweckmäßige und möglichst billige Ausführung der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse insbesondere verantwortlich. Er attestirt alle in diesen Verwaltungszweigen vorkommenden Ausgaben. Die Zahlungsausschrist (Autorisation) besorgt der erste Bürgermeister in allen Fällen. In den Städten, in welchen ein Schriftführer nicht angestellt ist (Art. 52), besorgt der erste Bürgermeister die Schrift- und Actenföhrung. Sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Stadtraths werden im Concept von beiden Bürgermeistern gezeichnet, in der Reinschrift aber vom ersten Bürgermeister unterschrieben. Kauf- und Veräußerungs-, sowie Schuldurkunden müssen im Concepte außer von den beiden Bürgermeistern noch von einem andern Mitgliede des Stadtraths mit gezeichnet und in der Reinschrift, unter Beidrückung des Gemeindefiegels, mitunterschrieben werden.

In Verhinderungsfällen des einen Bürgermeisters vertritt der andere dessen Stelle.

Art. 110.

In den Städten unter 2500 Einwohnern wird von dem Stadtrathe ein Mitglied desselben zum Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, welcher aber, wie der Keptere, der landesherrlichen Bestätigung bedarf (Art. 70). Der Stellvertreter hat den Bürgermeister bei Geschäftsanhäufung zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Kauf-, Veräußerungs- und Schuld-Urkunden werden in diesen städtischen Gemeinden von dem Bürgermeister und zwei andern Mitgliedern des Stadtraths sowohl im Concepte gezeichnet, wie in der Reinschrift, unter Heifügung des Gemeindefiegels, vollzogen.

Dieselben Bestimmungen gelten für die Städte mit mehr als 2500 Einwohnern, wenn in denselben von der Wahl eines zweiten Bürgermeisters abgesehen wird. (Art. 52).

Art. 111.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Stadtraths besondere Commissionen gebildet werden, welche dem Bürgermeister unter dessen Leitung an die Hand gehen.

3. Von den Gemeindefaßen.

a. Allgemeine Grundsätze.

Art. 112.

Die Bedürfnisse der städtischen Gemeinden sind zunächst durch den Abwurf des Gemeindevermögens im engeren Sinne (Kämmereivermögens) und durch die jeigen Einnahmen, welche schon bisher lediglich zur Deckung von Gemeindeausgaben bestimmt waren, und aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu bestreiten.

Art. 113.

Sind diese Einkünfte nicht ausreichend und ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nuhungsrechte einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im weiteren Sinne, Bürgervermögen), so sind in der Regel zunächst diese Nuhungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maßgabe des Bedarfs, ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden.

Ist jedoch das Recht auf jene Nuhungen als Zubehör eines Grundstücks zu betrachten, oder gründet es sich auf einen genügenden Rechtstitel, so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu Gemeindezwecken zwar nicht unterworfen, wohl aber sind die Nuhungsberechtigten die von ihnen bisher vorzugsweise bestrittenen Gemeindefaßen auch fernerhin in dieser Weise zu tragen verpflichtet.

Als ein genügender Rechtstitel ist es nicht zu betrachten, wenn das Nuhungsrecht als Ausfluß des Bürgerrechts anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufsgeld zu entrichten gewesen sein (Art. 30).

Art. 114.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden, so sind dieselben, wenn sie zur Erreichung des Gemeindezweckes als nothwendig angezeigt werden müssen (Artt. 14 und 15), durch Gemeindeleistungen aufzubringen (Artt. 118 bis 130).

Art. 115.

Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen ist nur in außerordentlichen, besonders dringenden Fällen gestattet und darf die erforderliche Genehmigung (Art. 85, Nr. 7, Art. 166, Nr. 2) dazu nur dann ertheilt werden, wenn zugleich eine Verzinsungs- und Tilgungsrente festgesetzt ist, welche letztere mindestens ein Procent des anzunehmenden Capitals zu betragen hat.

Art. 116.

Für Gemeindschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen und bei Unzulänglichkeit desselben haften diejenigen, welche zu den Gemeindelasten beizutragen schuldig sind, nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle. Der Gläubiger ist berechtigt, die Einziehung bestehender Natural-Nutzungen, sowie die Ausschreibung und Beitreibung von Gemeindevermögenslagen zum Zweck der Aufbringung der Zinsen und der planmäßigen Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindeglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritte schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden, wo gegen den ausscheidenden Gemeindegliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritte vorhandenen Gemeindschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Gemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben gewirkt worden sind, z. B. bei der Ablösung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pfllichtigen, bei Prozeßführung der Gemeinde für einzelne Einwohnerklassen u., haften nur auf den Beteiligten und sind andere oder neu eintretende Gemeindeglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Beteiligten zu betrachten oder in die betreffende Klasse eingetreten sind.

Art. 117.

Unter der Voraussetzung, daß Darlehen rechtmäßig aufgenommen worden sind (Art. 85, Nr. 7, Art. 166, Nr. 2), bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde keines Beweises über die Verwendung in ihren Nutzen, sobald das Darlehen an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer anbezahlt worden ist.

h. Von der Vertheilung der Gemeindelasten.

Art. 118.

Die in Geldbeiträgen bestehenden Gemeindelasten werden nach Verhältnis

der in der Gemeinde von den Beitragspflichtigen zu entrichtenden directen Staatssteuern vertheilt.

Die verschiedenen Steuerarten können dabei zu verschiedenen Procentfähen herangezogen werden. Die Grund-, Gebäude-, oder Gewerbesteuer können von der Heranziehung frei bleiben, dürfen aber nicht zu einem höheren Procentfah als die Einkommensteuer und nicht über 50 Procent der Staatssteuer herangezogen werden.

Steuerpflichtig sind

- 1) alle Gemeindeglieder (Art. 19), welche directe Staatssteuern entrichten;
- 2) die juristischen Personen, Commandit- und Actien-Gesellschaften und gewerbliche Vennschaften, welche im Gemeindebezirke ihren Sitz oder doch eine dauernde Vertretung haben, oder daselbst Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben.

Art. 119.

Neu-Anziehende sind den Gemeindefassen erst dann unterworfen, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes im Gemeindebezirke den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, alsdann aber vom Beginn ihres Aufenthaltes ab.

Für die rechtzeitige Entrichtung der Steuer von Dienstboten und Gewerbegehülfen haften die Dienstherrenschaften und Arbeitgeber. Es bleibt diesen aber überlassen, die zu zahlenden Steuerbeträge an dem Lohne zu kürzen.

Art. 120.

Befreit von der Beitragspflicht zu den Gemeindefassen sind, soweit nicht Rechte gesetzlich oder Staatsverträge etwas anderes bestimmen, nur:

1) diejenigen Personen, Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Gewerbe, die eine gesetzliche Befreiung von der Staatssteuer genießen, mit Ausnahme jedoch der zum Fürstlichen Domänen- oder Cammeralvermögen gehörigen Grundstücke, die den Gemeindefassen unterliegen;

2) die Geistlichen und Volksschullehrer rücksichtlich ihres Dienst Einkommens.

Art. 121.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur in demjenigen Gemeindebezirke besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Deshalb ist bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen das Einkommen derselben aus außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Grundbesitzungen und Gewerbebetrieben in der Weise außer Aufsatz zu lassen, daß ein verhältnismäßiger Theil von

dem der Staatssteuer zu Grunde gelegten Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen abgezogen und dem entsprechend der Staatssteuerfuß herabgesetzt wird.

Umgekehrt ist für das Einkommen aus den innerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Grundbesitzungen und Gewerbebetrieben nicht im Gemeindebezirk wohnender Steuerpflichtiger, nach den für die Ermittlung der Staatssteueru maßgebenden Grundsätzen zunächst der Staatssteuerbetrag zu ermitteln und nach diesem die Gemeindesteuer festzustellen.

Zu gleicher Weise ist hinsichtlich derjenigen Grundbesitzungen zu verfahren, welche von der Staatssteuer befreit, nach Art. 120 aber zu den Gemeindefiscalen mit heranzuziehen sind.

Art. 122.

Die Veranlagung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Bürgermeister und zwei von dem Stadtrathe zu wählenden Gemeindegliedern besteht.

Die aufzustellende Steuerrolle ist acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht anzulegen.

Reclamationen gegen die Veranlagung sind binnen einer Präklusivfrist von 30 Tagen, vom Ablauf der Auslegungsfrist an gerechnet, beim Stadtrathe anzubringen.

Wegen die Entscheidung des Stadtraths findet binnen 10 tägiger Präklusivfrist, vom Tage der Bekanntmachung oder Behändigung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das Landrathsamt Statt, welches endgültig entscheidet.

Beschwerden ohne Angabe specieller Beschwerdepunkte bleiben unberücksichtigt. Aufschiebende Wirkung hat die Reclamation bez. Berufung nicht; die Zahlung der veranlagten Steuer hat vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen zu erfolgen.

Bei wesentlichen Bedenken gegen die Steuerrolle kann die Aufsichtsbehörde auch von Amtswegen eine Revision derselben und endlich auch die definitive Feststellung durch eine von ihr zu ernennende Kommission anordnen.

Art. 123.

Sollen Gemeindesteuern nach anderen, als den in vorstehenden Art. 118 ff. enthaltenen Grundsätzen erhoben werden, so ist dies durch Ortsstatut festzustellen. Soweit die hierüber bestehenden Statuten von jenen Grundsätzen abweichen, sind sie aufgehoben.

Art. 124.

Kosten und Aufwendungen, welche

1) zur Erhaltung, Verwirthschaftung und Verbesserung deroenigen Gemeindevermögens erforderlich sind, von welchem einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben allein Genuss haben oder Vortheil ziehen, oder welche,

2) ohne im Gemeindegewecke begründet zu sein (Art. 15), auf den Vortheil Einzelner abzielen,

sind auf die Beteiligten, bezüglich die Besitzer der beteiligten Grundstücke zunächst nach Verhältniß derselben und nach Verhältniß des Vortheils und, wenn dies keinen Maßstab gibt, nach Maßgabe der von den Beteiligten zu entrichtenden Kommunalabgaben, äuffersten Falls nach Maßgabe der directen Staatssteuern auszuschlagen.

Art. 125.

Einrichtungen der Art, wie sie der vorstehende Artikel unter Nr. 2 im Auge hat, können von der Gemeindebehörde nur dann mit verbindender Kraft für die Beteiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben zu erheben, beschlossen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist, die Beteiligten darüber gehört worden sind und sich mehr als die Hälfte derselben dafür ausgesprochen hat. Diese Mehrheit wird nicht nach der Zahl der Beteiligten berechnet, sondern nach Verhältniß des zu leistenden Beitrags bemessen.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privatinteresse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Beteiligten zu handeln.

Art. 126.

Indirecte Auflagen, soweit sie nicht schon bei Erlass dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums eingeführt werden (Art. 166, Nr. 4).

Art. 127.

Persönliche Dienste für allgemeine Gemeindegewecke sind von den selbstständigen Gemeindegliedern zu leisten. Dieselben sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten. Wenn zur Befriedigung des Bedürfnisses der Gemeinde Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so darf die Gemeinde den Geldbeiträgen entsprechende Dienstleistungen fordern. Umgekehrt sind aber auch bei Begebauten oder ähnlichen, ohne besondere Kunstfertigkeit herzustellenden Bauunternehmungen, welche lediglich durch Geldbeiträge bewirkt werden sollen, die einzelnen Abgabepflichtigen berechtigt, die auf sie kommenden Beträge nach den fest-

gelegten Accordpreisen durch persönliche Dienste abzarbeiten, wenn sie sich hierzu zeitig erbieten und sich zu den zeitig vorher anzufordernden Dienstleistungen auch pünktlich einfinden.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindecarbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen.

Im Zweifel und wenn nicht etwas anderes hergebracht ist, gilt als Regel:

1) Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindegliedern zu leisten;

2) Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhältniß der Spannkraft geleistet. Dienstpferde und Pferde der Medicinalpersonen sind jedoch zu Spanndiensten nicht mit beizuziehen. Die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden und, auf Berufung, des Landrathsamtes nach örtlichen Verhältnissen überlassen;

3) werden gleichzeitig Spann- und Handdienste ausgeführt, so gilt ein Tag Spanndienst gleich drei Tagen Handdienst.

4) Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zur Erreichung des Zweckes durchaus erforderlich ist, zulässig; sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Handdienst im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

Art. 128.

Eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten genießen die Fürstlichen Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche und der Schule, die Bürgermeister und deren Stellvertreter, sowie die im activen Polizeidienst stehenden Personen.

Leistungspflichtige von einem höheren Alter als sechszig Jahren sollen von den persönlich zu leistenden Gemeinde-Handdiensten befreit bleiben. Haben aber diese Personen Angehörige, welche über sechszehn Jahre alt sind, Dienstkoten oder Gewerbegehülfen, so haben sie diese, sofern sie diensttauglich sind, zu den zu leistenden Diensten zu stellen.

Alle anderen Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besondern Rechtstitel beruhen, ohne Entschädigung aufgehoben.

Weichmüßig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die

Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen oder mit dem Bezuge von Gemeindevorgängen zusammenhängen (Art. 113).

Art. 129.

Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen, welche durch Umlage von Gemeindefasten ausgeführt werden sollen, sind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es findet gegen dieselben von Seiten der Theilnehmenden Berufung an das Landrathsamt und gegen die Entscheidung des letztern Berufung an das Ministerium Statt, wenn nachgewiesen werden kann, daß das fragliche Unternehmen außer der Verpflichtung der Gemeinde liege und zur Erreichung des Gemeindezweckes nicht erforderlich sei. — Die angerufene Behörde hat das Recht, die Ausführung des bezüglichen Gemeindebeschlusses zu untersagen.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung bei Verlußt derselben eingewendet werden.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeglieder zum Zwecke haben, ist das Ausschreiben von Gemeindeumlagen unzulässig. — Ergeben sich aus einem Gemeindegute, welches durch Gemeindeumlagen erworben oder wesentlich nutzbarer gemacht worden ist, Ueberschüsse, so können solche nur nach Verhältniß der Beiträge zur Vertheilung kommen.

Art. 130.

Gemeindeumlagen, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben werden, sind gleich den Staatssteuern auf dem Wege des durch die §§. 77 ff. der Executions-Ordnung vorgeschriebenen Hülfesverfahrens durch die Landrathsämter beizutreiben.

Das Recht der Hülfsvollstreckung kann aber durch landesherrliche Verordnung auch den Stadtbehörden beigelegt werden.

Bei Weigerung oder Nichtleistung geforderter Gemeindegeldleistungen können die Leistungen auf Kosten der Pflichtigen durch den Bürgermeister angeordnet und ausgeführt und diese Kosten durch dasselbe Hülfesverfahren eingezogen werden (Art. 102).

4. Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinde-Rechnungen.

Art. 131.

Der Bürgermeister entwirft alljährlich einen Einnahme- und Ausgabe-Voranschlag für das nächstfolgende Kalenderjahr und legt denselben dem Stadtrathe zur Prüfung zur. Schw. - Rudolst. Gesesammlung XXXVII.

und Feststellung vor. Diese muß spätestens 14 Tage vor Beginn des Jahres, für welches die Voranschläge bestimmt sind, beendet sein.

Eine Abschrift des festgestellten Voranschlags ist sofort dem Landrathsamte mitzutheilen.

Art. 132.

Die festgestellten Voranschläge hat sich der Bürgermeister zur genauen Nachsicht dienen zu lassen. Werden Abweichungen nöthig, zeigen sich die Ausgaben für ungenügend, oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgesehen sind, so ist hierzu die Genehmigung des Stadtraths erforderlich (Art. 85).

Art. 133.

Die Gemeinderrechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer mit den vollständigen Belegen an den ersten Bürgermeister abgegeben werden. Dieser nimmt die Vorprüfung der Rechnung vor und legt dieselbe alsdann mit seinen Erklärungen und Bemerkungen dem Stadtrathe vor. Hier erfolgt die Hauptrevision unter Zuziehung eines verpflichteten Rechnungswesentlichen. Es wird hierbei unter Ausschließung der Bürgermeister und des Rechnungsführers Beschluß gefaßt. Die erhobenen Monita hat der Bürgermeister unter Zuziehung des Rechnungsführers zu beantworten. Die Entscheidung über hierbei entstehende Differenzen steht dem Landrathsamte zu.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen wird die Rechnung für richtig erklärt und dem Rechnungsführer ein Justificatorium ertheilt, welches im Namen des Stadtraths von dem ältesten Mitgliede desselben vollzogen wird. Eine Abschrift des Justificatoriums ist sofort dem Landrathsamte vorzulegen.

Das Geschäft der Rechnungsrevision muß innerhalb drei Monaten, nachdem die Rechnung dem Stadtrathe vorgelegt worden ist, beendet sein.

Drittes Capitel.

Für ländliche Gemeinden.

1. Von der Gemeinde-Versammlung.

Art. 134.

Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind alle Ortsnachbarn, in deren Person die Voraussetzungen des Art. 3) zusammentreffen und die außerdem mit Grundbesitz (einem Gute, einem Wohnhause oder andern Grundstücken) in dem Gemeindebezirke angeessen sind oder das Ortsnachbarrecht durch Anstellung (Art. 25) erworben haben.

Art. 135.

Handelt es sich um Gemeindebeschlüsse über Leistungen und Abgaben, die nach Verhältnis des Vermögens und insbesondere des Grundbesitzes ausgeschrieben werden, so haben die von dem Gemeindeverbande vor dem Jahre 1850 ergriffenen, in Folge der neuen Gemeindegesetzgebung aber mit den Gemeinden verbundenen Güter, sofern ihr Grundbesitz in der Gemeindestur mindestens $\frac{1}{2}$ derselben beträgt, ein vorzügliches Stimmrecht über die Frage der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Leistung und die Repartition derselben.

Der Umfang dieses Stimmrechts wird nach dem Umfange des Grundbesitzes des Gutes zu den der übrigen Grundbesitzer in der Gemeinde zusammen bemessen, darf aber nie mehr als ein Drittel der sämmtlichen Stimmen in der Gemeinde (Art. 134) betragen.

Art. 136.

Besteht in einer Gemeinde nachweislich das Verkommen, daß ein ausschließliches oder vorzügliches Stimmrecht in der Gemeindeversammlung mit dem Besitze gewisser Güter verbunden ist, so bleibt dieses Verkommen, der Bestimmung des Art. 134 ungeachtet, aufrecht erhalten; auch ist darauf Bedacht zu nehmen, dasselbe durch Ortsstatut zu befestigen. Außerdem können ortstatutarische Bestimmungen errichtet werden, durch welche der Grundbesitz bei Abstimmungen über Abgaben und Leistungen, die nach Verhältnis desselben ausgeschrieben werden, in der Weise Berücksichtigung findet, daß die Stimmen auf die einzelnen Grundbesitzer nach Maßgabe der von ihnen in der Gemeinde entrichteten Grund- bezüglich Gebäudesteuer vertheilt werden.

Art. 137.

Die Vorschriften der Artt. 40 bis 50 finden auch auf die Gemeindeversammlungen in ländlichen Gemeinden Anwendung.

Art. 138.

In Gemeinden, welche keine Gemeinderäthe haben (Art. 139), ist die Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in andern Gemeinden den Gemeinderäthen die Entscheidung übertragen ist, zu berufen.

2. Von der Gemeindebehörde.

a. Zusammensetzung und Wahl derselben.

Art. 139.

In ländlichen Gemeinden bis zu 300 Einwohnern wird die Gemeindebehörde

durch einen Schultheißen und einen Stellvertreter desselben, in Gemeinden von mehr als 300 Einwohnern durch einen Schultheißen und den Gemeinderath gebildet, welcher letzterer

1) in Gemeinden bis zu 800 Einwohnern aus vier,

2) in Gemeinden von mehr als 800 Einwohnern aus sechs Mitgliedern besteht.

Durch Ortsstatut kann aber auch in den Gemeinden von 300 und weniger Einwohnern ein Gemeinderath gebildet werden.

Ein von dem Gemeinderathe durch Stimmenmehrheit zu wählendes Gemeinderathsmitglied hat zugleich das Amt eines Schultheißen-Stellvertreters zu übernehmen.

Die Bestimmung des Schultheißen-Stellvertreters ist: Unterstützung des Schultheißen bei Geschäftsführung und Vertretung desselben in Verhinderungsfällen.

Art. 140.

Die Mitglieder der Gemeindebehörde werden von der Gemeindeversammlung auf 6 Jahre gewählt. Bei dem Schultheißen ist eine Wahl auf längere oder auf Lebenszeit nicht ausgeschlossen. Von den Gemeinderaths-Mitgliedern scheidet nach Ablauf von drei Jahren die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden (Art. 71).

Art. 141.

Zu Mitgliedern der Gemeindebehörde können nur solche männliche Ortsnachbarn gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens ein Jahr lang nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artt. 39 und 134 im Besitze des Gemeindestimmrechts befinden, auch einen guten Leumund (Art. 27) haben.

Ausnahmsweise können indes nicht gewählt werden:

1) zu Schultheißen und Stellvertretern derselben: Geistliche und öffentliche Lehrer, sofern sie ihr Amt nicht niederlegen,

2) in die Gemeindebehörde überhaupt Fürstliche Diener, die eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei berechtigten Behörde bekleiden.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindebehörde sein.

Art. 142.

Die Annahme der Wahl zum Schultheißen kann nur aus triftigen Gründen, die Wahl in den Gemeinderath nur aus den im Art. 76 angegebenen Ursachen

abgelehnt werden. Nur aus denselben Gründen ist das Aufgeben des einmal angenommenen Amtes zulässig.

Ueber die Gründe des Aufgebens und der Ablehnung entscheidet das Landrathsamt nach Anhörung der Gemeindebehörde.

Die Bestimmung des Art. 37 findet auch hier Anwendung.

Art. 143.

Die Wahlen in die Gemeindebehörde erfolgen unter Leitung des Schultheißen, bezüglich des Stellvertreters desselben, oder, wo dies nicht thunlich, des Landrathsamtes (Art. 66).

Art. 144.

In Ansehung der Aufstellung der Stimmlisten, sowie in Ansehung der Wahlhandlung selbst ist nach den Vorschriften der Artt. 55 bis 65, 67, 69, 73, 75 zu verfahren.

Erklärt das Landrathsamt eine Wahl für ungültig oder gibt einer Ablehnung des Gewählten Statt, so ist sofort eine anderweite Wahl vorzunehmen.

Art. 145.

Die Wahl des Schultheißen und Schultheißen-Stellvertreters bedarf der Befähigung des Landrathsamtes.

Die Befähigung ist jedoch nur zu versagen im Falle des Mangels der zur Verwaltung des Amtes notwendigen Eigenschaften oder des Mangels an allgemeiner Achtung.

Erfolgt die Befähigung nicht, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten. Wird dem anderweit Gewählten gleichfalls die Befähigung versagt, so kann entweder eine abermalige Wahl angeordnet werden oder es kann das Ministerium durch einen von ihm Ernannten die Stelle des Schultheißen interimistisch verwalten lassen (Art. 166, Nr. 8).

Art. 146.

Die Wahl des Gemeinerechnungsführers, des Gemeindschreiftführers und des Gemeindedieners erfolgt durch die Gemeindebehörde. Einer förmlichen Befähigung durch das Landrathsamt bedarf es hier zwar nicht, es steht jedoch dem Landrathsamte die Befugniß zu, die Wiedereutfernung ungeeigneter Personen aus den ihnen übertragenen Functionen anzuordnen.

Die Annahme des Rechnungsführeramtes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, wie die Wahl in die Gemeindebehörde (Art. 142); die Verpflichtung zur Verwaltung des Amtes dauert aber nur 6 Jahr.

Der Rechnungsführer hat angemessene Sicherheit zu bestellen.

Art. 147.

Die Schultheißen und Schultheißen-Stellvertreter werden durch das Landrathsamt in Eid und Pflicht genommen. Die Mitglieder der Gemeinderäthe und die übrigen Gemeindebeamten werden durch den Schultheiß in öffentlicher Sitzung der Gemeindebehörde mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Das Landrathsamt genehmigt oder bestimmt auch die nach den Verhältnissen der Gemeinde abzumessenden Besoldungsbezüge des Schultheißen, des Rechnungsführers, des Schriftführers und des Dieners (Art. 83).

Lebenslänglich angestellten Schultheißen kann, mit Genehmigung des Landrathsamtes, auf den Fall gänzlicher Dienstunfähigkeit eine nach den Verhältnissen der Gemeinde abzumessende Pension verwilligt werden.

b. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörde.

Art. 148.

Die Befugnisse und die Obliegenheiten der Gemeindebehörde, die Stellung und der Geschäftskreis des Schultheißen und des Gemeinderaths sind im Wesentlichen die nämlichen wie in den städtischen Gemeinden (Art. 85 ff.).

Besondere Abweichungen finden darin statt, daß

1) die Geschäftsbehandlung und der Geschäftsgang in Gemeindeangelegenheiten möglichst einfach sein soll, weshalb auch die Vorschrift über allmonatliche Abhaltung von Gemeinderaths-Sitzungen (Art. 89) auf ländliche Gemeinden keine Anwendung findet;

2) daß in denjenigen Gemeinden, in denen kein Gemeinderath besteht (Art. 139), die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung ausgeübt werden.

Art. 149.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme der unentgeltlichen Handhabung der Polizei in der Gemeinde und deren Bezirke gilt auch für die Schultheißen die Bestimmung des Art. 90.

Die Besitzer von Rittergütern, welche sich zur Bildung besonderer Ortsbezirke nicht eignen (Art. 5), und deshalb dem Gemeindevorstande einverleibt werden, können auf ihren Antrag für ihre Person, ihre Ehegatten, ihre bei ihnen lebenden Verwandten, ihre Officianten und ihr Gesinde, sowie für ihr Gesinde in polizeilicher Hinsicht unmittelbar dem Landrathsamte unterstellt werden.

Dasselbe kann hinsichtlich der Administratoren und Pachter solcher landesherrlicher Domänen geschehen, die in den Gemeindeverband übergehen.

Is Gefahr im Verzuge, so bleibt jedoch, dieser Exemtionen ungeachtet, ein ausnahmsweises Eingreifen der Ordnungspolizei nicht ausgeschlossen.

Art. 150.

Kauf-, Veräußerungs- und Schuldurkunden werden in den Gemeinden mit Gemeinderäthen von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeindebehörde, in solchen Gemeinden aber, die keine Gemeinderäthe haben, von dem Schultheißen, dem Stellvertreter desselben und dem Gemeinde-Rechnungsführer im Concepte signirt, in der Heinschrift aber von dem Schultheißen, dem Stellvertreter desselben und dem Gemeindecrechnungsführer, unter Beifügung des Gemeindecsegels, vollzogen.

3. Von den Gemeindeclassen und der Vertheilung derselben.

Art. 151.

Rücksichtlich der Befreiung der Gemeindecbedürfnisse, der Aufnahme von Gemeindecschulden und der Haftung für solche, der Vertheilung der in Geldbeiträgen bestehenden Gemeindeclassen, der Leistung persönlicher Dienste für Gemeindeczwecke, der Befreiung von der Beitragspflicht zu den Gemeindeclassen, der Bekanntmachung und Anfechtung von Gemeindecbeschlüssen über Unternehmungen, welche durch Umlegung von Gemeindeclasten ausgeführt werden sollen, sowie rücksichtlich der Beibehaltung der Gemeindecumlagen gelten die für die städtischen Gemeinden ertheilten Bestimmungen (Artt. 112 — 130) vorbehältlich der Vorschriften im Art. 135.

4. Von den Voranschlägen der Gemeindec-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeindec-Rechnungen.

Art. 152.

Der Schultheiß hat einen jährlichen Voranschlag über die Einnahme und Ausgabe nur dann zu entwerfen, wenn dies nach den Verhältnissen der Gemeinde als räthlich erscheint, wenn der Gemeindecrath, bezüglich die Gemeindecversammlung, es beschließt oder wenn das Landrathsamt es anordnet.

Die Feststellung des Voranschlags, welche spätestens 14 Tage vor Beginn des Jahres, für welches der Voranschlag bestimmt ist, beendet sein muß, erfolgt durch den Gemeindecrath, bezüglich die Gemeindecversammlung. Eine Genehmigung desselben ist auch für Abweichungen von dem Voranschlage oder Ueberschreitung desselben nothwendig.

Eine Abschrift des festgestellten Vorausschlages ist sofort dem Landrathsamte zu überreichen.

Art. 153.

Der Gemeinderrechnungsführer hat die Gemeinderrechnung mit den vollständigen Belegen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Schultheißen zu übergeben. Dieser nimmt die Vorprüfung vor und legt die Rechnung sodann mit seinen Erläuterungen und Bemerkungen dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, zur Revision vor. Das Landrathsamt kann anordnen, daß diese Revision auf Kosten der Gemeinde von einem Rechnungsoberständigen vorgenommen werde, kann zu diesem Zwecke auch der Gemeinde einen verpflichteten Rechnungsoberständigen zuweisen.

Auf diese Revision folgt die Superrevision und die Justification der Rechnung durch das Landrathsamt.

Die Regierung ist befugt, bei einzelnen ländlichen Gemeinden die Nothwendigkeit der Superrevision durch das Landrathsamt zeitweilig oder dauernd aufzuheben und die Justification der Rechnung dem Gemeinderathe zu übertragen. In diesem Falle wird das Justificatorium von dem Stellvertreter des Schultheißen vollzogen und dem Landrathsamte in Abschrift eingereicht.

5. Von der Bildung der Gutsbezirke.

Art. 154.

Die Anträge auf Bildung von Gutsbezirken (Art. 5) sind bei dem Landrathsamte zu stellen. Dieses hat die erforderlichen Porerörterungen vorzunehmen und die Entscheidung des Ministeriums (Art. 5) vorzubereiten.

Art. 155.

Durch die Bildung besonderer Gutsbezirke werden Gemeinschaften, die zehrer zwischen dem Gute und der Gemeinde bestanden haben, z. B. rüchftlich der Kirchen, Pfarreien und Schulen, Armenanstalten, Polizei-Einrichtungen, Löschanstalten, Brunnen u. s. w., rüchftlich der Wege und Uferbauten u. s. w. nicht nothwendig gelöst: es können sich vielmehr auch neue Gemeinschaften, unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit des Guts und der Gemeinde, noch jederzeit bilden.

Werden bei der Bildung eines Gutsbezirks die zehrer bestandenenden Gemeinschaften zwischen dem Gute und der Gemeinde, unter der hierzu erforderlichen Genehmigung des Landrathsamtes, gänzlich gelöst, so findet eine Ausgleichung hinsichtlich zehrer gemachter Ausstände nicht statt.

Tritt eine solche Lösung nicht ein, so sind bei der Bildung des Gutbezirks die Gegenstände der Gemeinschaftlichkeit zwischen Gut und Gemeinde, sowie die Größe und die Art der von dem Gute zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen an die Gemeinde zu leistenden Beiträge durch Vereinbarung der Interessenten, bezüglich durch Entscheidung des Landrathsamtes, urkundlich festzusetzen.

Die Bildung neuer Gemeinschaften kann durch Vereinbarung der Interessenten erfolgen, oder durch das Landrathsamt im öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Art. 156.

Der Besitzer des für einen besonderen Bezirk erklärten Gutes, bezüglich die Domänen-Verwaltung, ist verbunden, die dem Gemeindevorstande in einer Ortsgemeinde obliegenden Berrichtungen innerhalb des Gutbezirks zu übernehmen, bezüglich durch einen qualifizierten Vertreter besorgen zu lassen. Hierher gehört auch die Ausübung der Autopolizei (Artt. 99, 149).

Wird das Gut von Mehreren gemeinschaftlich besessen, so haben die mehreren Miteigenthümer Einen unter sich dem Landrathsamt zur Uebernahme der amtlichen Functionen zu benennen.

Im Mangel eines Einverständnisses hierüber ist das Landrathsamt berechtigt, einen der mehreren Besitzer mit den Geschäften zu betrauen.

Der Privat-Gutbesitzer ist befugt, für den Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung auf seine Kosten einen Stellvertreter zu bestellen. Verpflichtet hierzu ist er, wenn er selbst die gedachten Amtverrichtungen wahrzunehmen nicht im Stande oder nicht geeignet ist.

Der Stellvertreter des Privatgutbesizers und der Vertreter der Domänen-Verwaltung ist dem Landrathsamt zur Beschäftigung zu benennen (Art. 154). Trägt das Landrathsamt Bedenken, die Beschäftigung zu ertheilen, so hat dasselbe an das Ministerium zu berichten.

Liegen in der Person des Gutbesizers Gründe vor, welche bei der Wahl eines Gemeindevorstandes zu einer Versagung der Beschäftigung führen (Art. 145) oder die Enthebung eines solchen von seinem Amte auf Grund des Art. 166, Nr. 5 rechtfertigen würden, so hat das Landrathsamt auf Kosten des betreffenden Gutbesizers einem Dritten die Berrichtungen des Gemeindevorstandes in dem Gutbezirke zu übertragen. Hierzu ist indeß die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Art. 157.

Der Gutbesitzer, bezüglich die Domänenverwaltung, vertritt den Gutbezirk und trägt die demselben gesetzlich obliegenden Lasten so lange allein, als nicht auf

ihren Antrag eine Beiziehung der übrigen Bewohner des Gutsbezirks zu den fraglichen Lasten stattfindet. Im letzteren Falle muß das Verhältniß der sämtlichen Bewohner des Gutsbezirks hinsichtlich dessen Vertretung, des Stimmrechts und der Leistungen, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im Art. 136, statutarisch, eventuell durch Entscheidung im Verwaltungswege geordnet werden. Der Gutsbesitzer, bezüglich die Domänen-Verwaltung, kann hierbei ein Drittheil der im Gutsbezirk vertretenen Stimmen dann in Anspruch nehmen, wenn der Umfang ihres Grundbesitzes im Bezirke den der übrigen Stimmberechtigten übersteigt.

Wegen die von der Vertretung des Gutsbezirks getroffenen Verfügungen finden in allen, den Gemeinde-Angelegenheiten verwandten Verhältnissen die für jene Angelegenheiten zulässigen Verfügungen Statt.

Art. 158.

Das Ministerium ist ermächtigt, auf Grund dieses Gesetzes gebildete Gutsbezirke, welche ihren öffentlichen Pflichten nicht genügen, mit einem Gemeindebezirke zu vereinigen.

Dritter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht des Staates.

Art. 159.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Gutsbezirke wird zunächst durch das Landrathsamt ausgeübt.

Art. 160.

Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und deren Organen, sowie von den Vertretern der Gutsbezirke Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Ortspolizei, die Gesetze gehörig befolgt und von den Gemeinden, sowie von den Gutsbezirken die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Art. 161.

Das Landrathsamt ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Verfügungen in Angelegenheiten der Gemeinde und der Gutsbezirke, mögen sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschliessungen der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung oder gegen Anordnungen der Vertreter der Gutsbezirke von Seiten der Beteiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

Art. 162.

Das Landrathsamt ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindangelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und, so oft die ihm bekannt werdenden Verhältnisse im Interesse der Gemeinden es ihm rätlich erscheinen lassen, verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldenstilgungspläne und der Voranschläge, über Bewirtschaftung der Gemeindevaltungen, über die Geschäftsführung der Bürgermeister und Schultheißen, sowie der ganzen Stadt- und Gemeinderäthe, über die Erfüllung der Gemeindeobligationen zu verlangen.

Es ist deshalb berechtigt, Acten, Voranschläge, Steuerhebersollen, Rechnungen und Protocoll-Bücher u. s. w. jederzeit einzufordern, die technische Beaufsichtigung größerer Gemeindevaltungen und die Prüfung der Gemeinderrechnungen durch einen Sachverständigen auf Kosten der Gemeinde anzuordnen und die Ausführung derartiger Anordnungen streng zu überwachen, zu dem Ende auch Beauftragte zur Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu senden und vorgekommene Gesetzwidrigkeiten und Vernachlässigungen in Erörterung zu ziehen und zur Beseitigung derselben die nöthigen Verfügungen zu treffen. Dies letztere findet auch rücksichtlich der Wutzbezirke Statt.

Art. 163.

Das Landrathsamt darf die Bürgermeister, Schultheißen und deren Stellvertreter, sowie die übrigen Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe wegen vorkommender Ordnungswidrigkeiten in Ordnungsstrafen bis zu 36 Mark nehmen.

Art. 164.

Wenn die Gemeindebehörde, bezüglich die Gemeindeversammlung, sich weigert, notwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist das Landrathsamt ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anzuordnen und vollziehen zu lassen (Art. 15).

Zu diesem Falle hat das Landrathsamt das Recht, die Vertheilung von Gemeindevaltungen und Cassenüberschüssen zum Besten des angegebenen Zweckes zu untersagen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der Nothwendigkeit der Ausgabe bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung des Landrathsamtes die Berufung an das Ministerium vorbehalten.

Verweigert die Gemeindebehörde, bezüglich die Gemeindeversammlung oder die

Vertretung der Gutsbezirke, in den ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist das Landrathsamt auf vorhergegangene Androhung berechtigt, anstatt derselben Bescheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von der Gemeindebehörde oder dem Vertreter des Gutsbezirks selbst ausgegangen.

Art. 165.

Wegen Entscheidungen des Landrathsamtes findet Berufung an das Ministerium Statt.

Art. 166.

Das Ministerium übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der öffentlichen Angelegenheiten der Gutsbezirke in allen Fällen aus, in welchen solche nicht dem Landrathsamt überwiesen ist. Außer den zu ertheilenden Entscheidungen auf an dasselbe gelangte Berufungen ist von der Genehmigung des Ministeriums die Gültigkeit gefasster Beschlüsse der Stadt- oder Gemeinderäthe, bezüglich der Gemeindeversammlung, in folgenden Fällen abhängig:

1) bei Veräußerung von Gemeinde-Grundbesitzungen, Grundbesitzungen einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder diesen gleichstehenden Rechtsamen, wenn der Werth der veräußerten Gegenstände in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern 300 Mark oder mehr, in stärker bevölkerten Gemeinden 1500 Mark oder mehr beträgt.

Zu diesen Veräußerungen gehört auch die Theilung solcher Grundbesitzungen, Gemeindegrenzungen und Cassenüberschüsse.

2) Bei Aufnahme von Anleihen, welche eine Vermehrung der Gemeindefschulden herbeiführen, also nicht zur Ablosung schon bestehender Darlehensschulden gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören (Art. 115), sowie bei Anlegung von Capitalien gegen andere als depositumartige Sicherheit in denselben Beträgen; desgleichen bei Betheiligung an Actienunternehmungen.

Ferner gehören hierher insbesondere noch folgende Fälle:

3) Erbsstatuten, Ortsgesetze (Art. 13) bedürfen zu ihrem Erlasse der vorhergehenden Bestätigung des Ministeriums, welche aber nur aus bestimmten, der Entscheidung beizufügenden Gründen versagt werden darf;

4) die Erhebung neuer indirecter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums erfolgen (Art. 126);

5) bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung, bei geistiger oder körperlicher Unfähigkeit zu Besorgung des Dienstes, sowie bei Verlust des guten Rummens kann das Ministerium nach Anhörung der Gemeindebehörde und des Landraths-

amtes einzelne Mitglieder der Gemeindebehörde unter Anführung der die Verfügung rechtfertigenden Gründe auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben;

6) das Ministerium ist ferner ermächtigt, auch ganze Stadt- oder Gemeinderäthe, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen und ihre Pflichten verletzen, nach gutachtlicher Bernehmung des Landrathsamtes aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen. Diese Maßregel setzt indeß vorausgegangene Androhung derselben und landesherrliche Genehmigung voraus.

7) Dem Ministerium steht das Recht zu, aus Gründen des allgemeinen Wohls und der allgemeinen Sicherheit, sowie wegen ungenügender Geschäftsbeforgung einzelnen Bürgermeistern oder Schultheißen, denen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, dieselbe gänzlich oder zum Theil wieder zu entziehen und an andere geeignete Personen in oder außerhalb der Gemeinde zu übertragen.

8) Werden von einer Gemeinde die gesetzlich nothwendigen Wahlen vertweigert oder wird die Annahme der Wahl zulässiger Weise von den zur Beforgung des betreffenden Amtes geeignetesten Gemeindegliedern abgelehnt, oder finden sich nach dem Ermessen des Ministeriums in den Fällen der Artt. 70, 145, 166, Nr. 5 keine geeigneten Beamten unter den Gemeindeangehörigen, so kann das Ministerium eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen, ohne dabei an Gemeindeangehörige gebunden zu sein.

9) Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Gemeinde-Verbände und Wutzbezirke bedarf der Genehmigung des Ministeriums (Art. 6).

Das Ministerium ist die oberste Dienst- und Disciplinarbehörde der Gemeindebeamten.

Art. 167.

Durch landesherrliche Bestimmung können einzelne Städte von der Aufficht des Landrathsamtes eximirt und dem Ministerium unmittelbar untergestellt werden. Hier tritt das Ministerium ganz in die nämliche Stellung ein, welche das Landrathsamt anderen Gemeinden gegenüber einnimmt; es findet aber gegen die Entscheidungen des Ministeriums nur Vorstellung an den Fürsten Statt.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 168.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Bestimmungen werden von dem Ministerium erlassen.

Ebenso entscheidet das Ministerium über etwaige Zweifel, die bei der Ausführung des Gesetzes hervortreten.

Art. 169.

Die auf Grund der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 gewählten Bürgermeister und Schultheißen und deren Stellvertreter, ebenso die übrigen Gemeindebeamten und Diener bleiben in ihrem Amte bis zum Ablauf der Dienstzeit, auf welche sie gewählt sind, und behalten die ihnen verwilligten Besoldungen. Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf sie Anwendung. Dasselbe gilt von den dormaligen Mitgliefern der Gemeinderäthe.

Art. 170.

Die Handhabung der Localpolizei soll den Bürgermeistern (Art. 99) und den Schultheißen (Art. 149) nur dann nicht überlassen werden, wenn gegen die Ertheilung der desfalligen Aufträge wesentliche Bedenken obwalten. Ueber solche Bedenken entscheiden rücksichtlich der Städte das Ministerium, rücksichtlich der ländlichen Gemeinden das Landrathsamt. Bis zu einer solchen Entscheidung haben die Bürgermeister und Schultheißen die Localpolizei, wie zeither, zu handhaben, und zwar — bis zu desfalliger weiterer Anordnung — auch rücksichtlich derjenigen Grundbesitzungen, die sich zur Bildung besonderer Wutzbezirke eignen.

Art. 171.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Wirksamkeit. Von diesem Tage ab treten die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858, sowie alle übrigen dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem kaiserlichen Insignel versehen lassen.

So geschehen

Nudolstadt, den 9. Juni 1876.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat.

I n h a l l.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundzüge	Art. 1 — 18
--------------------------------	-------------

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Erstes Capitel.

Für städtische und ländliche Gemeinden.

1) Von den Gemeindegliedern und den Quis-Angehörigen überhaupt	" 19 — 21
2) Von den Bürgern und Nachbarn insbesondere	" 22 — 37

Zweites Capitel.

Für städtische Gemeinden.

1) Von der Gemeindeversammlung	" 38 — 50
2) Von der Gemeindebehörde	
a) Zusammensetzung	" 51 — 52
b) Wahl	" 53 — 65
aa) des Bürgermeisters	" 66 — 70
bb) der andern Mitglieder des Stadtraths	" 71 — 80
cc) der andern Gemeindebeamten	Art. 81
c) Verpflichtung, Befolgung und Pensionirung der Gemeindebeamten	Art. 82 — 84
d) Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörde	" 85 — 111
3) Von den Gemeindefällen.	
a) Allgemeine Grundzüge	" 112 — 117
b) Von der Vertheilung der Gemeindefällen	" 118 — 130
4) Von den Voranschlägen der Gemeinde: Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinberechnungen	" 131 — 133

Drittes Capitel.

Für ländliche Gemeinden.

1) Von der Gemeindeversammlung	" 134 — 138
2) Von der Gemeindebehörde	
a) Zusammensetzung und Wahl derselben	" 139 — 147
b) Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörde	" 148 — 150

3) Von den Gemeindefaßen und der Verteilung derselben	Art.	151
4) Von den Vorausschlügen der Gemeinde: Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinberechnungen	Artl.	152—153
5) Von der Bildung der Ortsbezirke	„	154—158
Dritter Abschnitt.		
Von der Oberaufsicht des Staates	„	159—167
Vierter Abschnitt.		
Schlußbestimmungen	„	168—171

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1876.

N^o XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juni 1876, den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. Juni 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind.

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskasfen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geliebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§. 6, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, Reichsgesetzblatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

Jürin. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

18

Ausgegeben in Rudolstadt am 22. Juli 1876.

2. Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich Preussischen General-Staatskasse, den Königlich Preussischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen und von den Landes-Centralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufefähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzulassen.

Berlin, den 18. Mai 1876.

Reichsschulden-Verwaltung.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Fering. Rötger.

№ XXI. Verordnung

vom 4. Juli 1876, die Erweiterung der Verordnung vom 15. August 1873 über die polizeiliche Prüfung der Dampfessel betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissiml** wird in Erweiterung der Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel vom 15. August 1873 (Ges. S. 109) und zusätzlich zu den §§. 22 und 23 derselben verordnet, was folgt:

Lokomobilen, deren Inbetriebnahme in anderen Staaten des deutschen Reichs nach den Vorschriften der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 122) gestattet worden ist, sind, wenn seit ihrer Zulassung bezüglichen Prüfung in dem betreffenden Bundesstaate noch nicht zwei Jahre vergangen sind, auf hierüber beigebrachten Nachweis von der Ortspolizeibehörde bez. dem Fürstlichen Landrathsamte zum Betriebe im Fürstenthume unbeanstandet zuzulassen. Der im §. 15, Absatz 3 der Verordnung vom 15. August 1873 vorgeschriebenen inländischen Stempelung des Belastungsgewichtes des Sicherheitsventils solcher Lokomobilen bedarf es nicht. Alle übrigen Vorschriften der gedachten Verordnung bleiben unverändert.

Mudolstadt, den 4. Juli 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

N^o XXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Juli 1876, den zwischen dem Fürstenthum Schwarzburg-Kudolstadt und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Staatsvertrag über die Regulirung der Landesgrenze und die Ausgleichung der Hoheitsrechte betreffend.

Auf höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird der zwischen dem Fürstenthum Schwarzburg-Kudolstadt und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg unterm 27. März d. J. abgeschlossene Staatsvertrag über die Regulirung der Landesgrenze und die Ausgleichung der Hoheitsrechte zwischen beiden Ländern durch den nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kudolstadt, den 4. Juli 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Staatsvertrag,

die Regulirung der Landesgrenze und die Ausgleichung der Hoheitsrechte zwischen dem Fürstenthum Schwarzburg-Kudolstadt und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend.

Der unterm 16. December 1837 zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Schwarzburg-Kudolstadt abgeschlossene Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag*) hat nur einen Theil der zwischen diesen beiden Staaten bestehenden Hoheits-Differenzen beseitigt. Die übrigen sind dabei einer anderweiten Vereinbarung vorbehalten. Durch die Bestimmung aber, daß künftig überall, wo die beiderseitigen Gebiete aneinanderstoßen, vorbehältlich einiger Ausnahmen, die Territorialgrenze auch die Jurisdictionsgrenze bilden soll, ist, abgesehen von jenen Ausnahmen, der Uebelstand herbeigeführt worden, daß die von der anerkannten Landesgrenze durchgeschnittenen Grundstücke der Justizhoheit von zwei verschiedenen Staaten unterfielen, zum Theil im Widerspruch mit den im Betreff der sonstigen Hoheitsrechte bestehenden

*) 38 nicht publicirt.

Verhältnissen, und selbst da, wo nur ein ganz kleiner Theil eines so durchschnittenen Grundstücks dem einen Staatsgebiete zugefallen war.

Seit längerer Zeit nun ist man beiderseits bemüht gewesen, nicht nur die durch den erwähnten Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag vom 16. December 1837 nicht zur Geringfügigkeit gebrachten Hoheitsdifferenzen, welche sich meist auf einige Grundstücke in den Sachsen-Altenburgischen Fluren Ammelsedt und Oberhasel und in den Schwarzburg-Nudolstädtischen Fluren Pflanzwirbach und Kirchhasel beziehen, sondern auch die vorgedachten Uebelstände thunlichst durch Vereinbarung zu beseitigen.

Zu diesem Behufe sind nun zwar Sachsen-Altenburger Seits das Herzogliche Gerichtsammt zu Kahl., Schwarzburg-Nudolstädter Seits das Fürstliche Justizammt, später das Fürstliche Landratsammt zu Nudolstadt beauftragt worden, sowohl die bestehenden Hoheitsdifferenzen als die mehrgedachten Grundstücks-Durchschneidungen näher zu constatiren und thunlichst, sowie vorbehältlich höherer Genehmigung eine Vereinbarung in der Weise herbeizuführen, daß die theilweise zu verlegende beiderseitige Territorialgrenze künftig als die Grenze aller beiderseitigen Hoheitsrechte zu gelten habe.

In Folge dieses Auftrags ist über den Lauf der Territorialgrenze, soweit sie die Sachsen-Altenburgischen Fluren von Kolkwitz, Epelbach, Köpelsbach, Oberhasel, Ruhtraß und Ammelsedt einer, und die Schwarzburg-Nudolstädtischen Fluren Unterhasel, Kirchhasel, Teichweiden, Pflanzwirbach, Mörkla, Weiterdorf, Teichroda und den Waldbezirk Hohehasel andernseits scheidet, dergestalt Vereinbarung getroffen, daß diese, unter Berücksichtigung der beiderseitig anerkannten Hoheitsansprüche und behufs thunlichster Vermeidung aller Grundstücks-Durchschneidungen, zum Theil verlegte Territorialgrenze künftig als beiderseitige Grenze für die Landeshoheitsrechte überhaupt gelten solle.

Diese Vereinbarung ist beiderseits landesherrlich genehmigt und die so festgestellte Territorialgrenze von den dazu beauftragten obengenannten beiderseitigen Behörden versteinigt, alsdann aber von dem als gemeinschaftlichen Feldmesser beiderseits verpflichteten Bezirksgeometer Wagner zu Roda aufgemessen und auf Karten verzeichnet worden.

Diese Karten nebst den dazu gehörigen Vermessungsregistern sind nach behufliger Revision derselben durch den ebenfalls verpflichteten und dazu beauftragten Geometer Söhle zu Nudolstadt von den schon genannten beiderseitig committirten Verwaltungsbehörden an Ort und Stelle unter Vergleichung der bezüglichen Acten geprüft, nach

erfolgter theilweiser Berichtigung aber als richtig anerkannt und mit Anerkennungszugnissen vom 1. Juli resp. vom 21. October 1871 versehen worden.

Jede der beiden hohen Staatsregierungen besitzt von diesen Karten je ein Exemplar.

Die beiderseitigen hohen Staatsregierungen waren auch darin einig, daß die auf den obgedachten zc. Wagnerschen Karten verzeichnete, zum Theil neu festgestellte Landesgrenze vom 1. Januar 1871 an als Hoheitsgrenze gelten soll und daher von da ab von keinem der contrahirenden Theile Hoheitsrechte an den jenseits dieser Grenze anliegenden Grundstücken resp. Grundstücktheilen weiter beansprucht werden dürfen.

Es sind auch die Besitzer derjenigen Grenzgrundstücke, welche von den Wirkungen dieser Vereinbarungen getroffen waren, von diesen in Kenntniß gesetzt und demgemäß beschieden worden.

In der Absicht und zu dem Zwecke nun, die obgedachten Vereinbarungen noch zu vervollständigen und dabei thunlichst eine vollständige Gebietepurification zwischen den beiderseitigen Landen herbeizuführen, welche sich demnach auch auf die bei Saalthal, Sachsen-Altenburger Seite, und bei Pörschitz und Bucha zc., Schwarzburg-Rudolstädter Seite, gemeinschaftliche Landesgrenze und die dortigen beiderseitigen Territorien zu beziehen hat, sowie um die erzielten Vereinbarungen in einen förmlichen Vertrag zusammenzufassen, haben Commissarien ernannt und zwar:

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchsthohen Geheimen Staatorath Feinlich Moriz Friedrich Lorenz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt

Höchsthohen Regierungsrath Dr. jur. Ludwig Albert von Holleben,

mit dem speciellen Auftrage, einen solchen Staatsvertrag vorbehaltlich höherer Genehmigung mit einander zu vereinbaren.

Von diesen Beauftragten ist in mündlicher Verhandlung dieser

Staatsvertrag

wie folgt verabredet worden:

Artikel I.

Die Landesgrenze zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wird

- 1) zwischen den Fluren der Ortschaften Kollwitz, Egelsbach, Möchelbach, Oberhasel, Kuhtray und Ammelstedt im Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Ortschaften Unterhasel, Kirchhasel, Leichweiden, Pflanzwirbach, Wörla,

Weiterödorf und Teichröda und dem Waldbezirke „Hohesfahr“ im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt von der Linie gebildet, welche von dem gemeinschaftlichen Geometer Wagner aus Roda aufgemessen und in zwei Karten eingezeichnet ist, von welchen sich je ein Exemplar in der Hand der contrahirenden Staatsregierungen befindet.

Diese Karten, jede in drei Blättern bestehend, von denen die eine (mit Section I, II und III bezeichnet) den Landesgrenztract zwischen der Sachsen-Altenburgischen Flur von Ammelsledt und den Schwarzburg-Rudolstädtischen Fluren von Pflanzwirbach, Teichweiden, Teichröda, Weiterödorf und Mörta, die andere aber — mit gleicher Bezeichnung — den Landesgrenztract zwischen den Sachsen-Altenburgischen Fluren Kottwitz, Spelbach, Möpkelbach, Oberhasel, Kuhfrosch und den Schwarzburg-Rudolstädtischen Fluren Unterhasel, Kirchhasel und Teichweiden enthält, sind mit dem unterm 1. Juli resp. 21. October 1871 vollzogenen Auerkennniß des Herzoglich Sächsischen Gerichtsamtes Kahla und des Fürstl. Schwarzburgischen Landrathsamtes Rudolstadt versehen.

Gleichermaßen gilt

- 2) als gemeinschaftliche Landesgrenze zwischen den contrahirenden Staaten bezüglich zwischen der Sachsen-Altenburgischen Exclave bei Saalthal und den dazu gehörigen sogenannten Völlerleinsgütern einer- und den Schwarzburg-Rudolstädtischen Ortschaften Kleingeschwenda, Preshwitz, Bucha und dem Buchaer Forste andererseits die Linie, welche, soweit sie
 - a) diese Landesgrenze zwischen den zur Sachsen-Altenburgischen Flur Saalthal gehörenden sogenannten Völlerleinsgütern und den Schwarzburg-Rudolstädtischen Ortschaften Kleingeschwenda und Preshwitz bezeichnet, auf einer von dem gemeinschaftlichen Geometer Johann von Obßfelder im November 1856 aufgenommenen, von dem gemeinschaftlich zugewogenen Bezirksgemeister Wagner aus Roda in Bezug auf die von dem genannten Geometer Obßfelder nicht mit vermessene Landesgrenzstrecke vervollständigten, in Folge mehrerer Veränderungen in der Stellung der gesehnen Hilfsleine sonst noch mit Nachträgen versehenen und von dem Herzoglichen Gerichtsamte Kahla einer- und dem Fürstl. Justizamte Leutenberg andererseits unterm 1. October 1859 anerkannten Karte, insoweit dieselbe aber
 - b) die Fluren Saalthal einer-, Preshwitz, Bucha und den Buchaer Forst andererseits scheidet, auf zwei Karten Nr. I und II verzeichnet steht, welche

von dem ebenfalls als gemeinschaftlich verpflichteten Geometer K. v. Döb-
selber nach der am 23., 24. und 25. September 1840 vollzogenen Ver-
markung aufgenommen und von dem Herzogl. Kreisamte Leuchtenburg
und Orlamünde am 19. Februar 1848 einer- und vom Fürstlich Schwarz-
burgischen Justizamte König am 1. März 1848 andererseits anerkannt sind.

Jeder dieser sub 1 und 2 a. und b. bezeichneten Karten ist je ein Vermessungs-
register beigelegt, in welchem der Standort der den Grenzlauf bezeichnenden Grenz-
steine und dieser selbst genau beschrieben ist.

Die Karten nebst Vermessungsregistern bilden einen integrierenden Bestandteil
gegenwärtigen Vertrages.

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichnete Landesgrenze wird gegenseitig auch als beiderseitige
Hoheitsgrenze anerkannt. Es verzichten die hohen contrahirenden Staatsregierungen
ausdrücklich auf alle Hoheitsrechte, welche der einen derselben in dem nach jener
Landesgrenze sich bestimmenden Gebiete des anderen Staates nach dem früheren
Vertrage vom 16. December 1837 noch zugestanden haben möchten, zu Gunsten des
letzteren und erklären sich durch diese Verzichtleistung gegenseitig für abgefunden.

Die Wirksamkeit dieses Anerkenntnisses und dieser Verzichtleistung beginnt be-
züglich der Grundstücke und Grundstücktheile, welche an der Landesgrenzstrecke an-
liegen, welche auf der in dem vorhergehenden Artikel sub 1 erwähnten *z. Wagner-*
schen Karte dargestellt ist, der oben in der Einleitung dieses Vertrages erwähnten
Vereinbarung gemäß, am 1. Januar 1871, im Uebrigen mit der beiderseitigen
höchsten Ratification dieses Vertrages.

Artikel III.

Von denjenigen Grundstücken oder Grundstücktheilen, welche der Besteuerung
deshalb entgangen sind, weil das Besteuerungsrecht in Bezug auf dieselben bisher
und bis zur Zeit, wo nach der obenerwähnten Festsetzung der gegenwärtige Vertrag
in Wirksamkeit tritt, streitig oder ungewiß war, dürfen für die vorhergegangene Zeit
nachträglich Steuern keinesfalls erhoben werden.

Artikel IV.

Es leisten die contrahirenden Staaten beiderseits Verzicht auf alle Schadens-
ansprüche, welche sie etwa daraus ableiten könnten, daß der eine Staat bis zum
Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrages in dem Gebiete des anderen unberechtigt
Hoheitsrechte ausgeübt habe, und acceptiren gegenseitig diese Verzichtleistung.

Artikel V.

Die im Artikel I bezeichnete Landes- und Hoheitsgrenze bildet zugleich die Flurgrenze der beiderseits angrenzenden Gemeindefluren. Die auf dem Flurverbande beruhenden, dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse und Verpflichtungen der betreffenden Gemeinden reichen nicht über diese Landesgrenze hinaus.

Privatrechte der Gemeinden oder anderer Berechtigter werden durch den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt.

Artikel VI.

Vertinenzgrundstücke in dem Gebiete des einen der contrahirenden Staaten, welche zu geschlossenen Wütern oder Grundstückscomplexen in dem Gebiete des anderen Staates gehören, gelten diesem gegenüber insoweit als walzende (ledige) Grundstücke, als dadurch nicht wohnortverbundene Privatrechte verlegt werden.

Artikel VII.

Die zwischen den contrahirenden beiden Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Blöße auf der Saale und deren Nebengewässern im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, sowie hinsichtlich der Kirchen, Pfarreien und Schulen werden durch den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt. Auch an der Fischereirechtsame im sogenannten Rothbache bei Preshwitz wird durch denselben nichts geändert.

Artikel VIII.

Werden an Grundstücken, die nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrags dem Gebiete des einen der contrahirenden Staaten zugehören, während bisher der andere Staat über dieselben die Justizhoheit ausgeübt hat, nach den Gesetzen dieses letzteren Eigenthums- oder andere dingliche Rechte als vor der Ausführung dieses Vertrages erworben behauptet, so sollen diese Rechte auch von dem Staate, dessen Justizhoheit solche Grundstücke in Folge dieses Vertrages nunmehr unterworfen sind, insoweit anerkannt werden, als sie der Staat, welcher bisher die Justizhoheit ausübte, vermöge seiner Gesetzgebung anerkennen haben würde. Namentlich soll daraus ein Einwand gegen dieses Anerkenntniß nicht abgeleitet werden, daß die Gerichtbarkeit zwischen den contrahirenden Staaten ungewiß oder streitig war, oder daß dieselbe bisher von dem einen Staate in dem Gebiete des anderen ohne Berechtigung ausgeübt worden sein sollte.

Für den Zubörer jener Rechte soll es zum Nachweise derselben in dem Staate, welchem die in Rede stehenden Grundstücke in Folge des gegenwärtigen Vertrages

zugehören, der anderweiten Ausfertigung gerichtlicher Urkunden durch die neue Gerichtsbehörde nicht bedürfen und dafür auch eine Gebühr nicht gefordert werden.

Artikel IX.

Die rüchlich der erst durch den gegenwärtigen Vertrag aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergehenden Grundstücke oder Grundstücktheile erforderlichen Uebertragungen und Einschreibungen der Eigenthums- und anderen dinglichen Rechte in die betreffenden Grund- und Hypothekendbücher oder in sonstige öffentliche Bücher und die Vervollständigung der dazu gehörigen Acten soll geschehen, ohne daß dafür Gebühren von den Betheiligten gefordert werden.

Ubenso soll wegen des Eintritts solcher Grundstücke in die neuen Flurverbände und die damit etwa verbundene Erwerbung des Flurgenossenrechts denjenigen, in deren Eigenthum sich jene Grundstücke zur Zeit des Eintritts in die neuen Flurverbände befinden oder befunden haben, eine Abgabe an die betreffenden Orts- oder Flurgemeinden nicht angefohlen werden.

Artikel X.

Es haben beiderseits die zuständigen Unterbehörden zur Ausführung dieses Vertrages, soweit nöthig, namentlich insoweit dabei die Besteuerung von Grundstücken in Frage kommt, zur Ergänzung der Grund- und Hypothekendbücher und der Acten den zuständigen Behörden des anderen Staates auf deren Verlangen die betreffenden Acten und Urkunden, nach Befinden in beglaubigten Auszügen oder Abschriften, unentgeltlich mitzutheilen und überhaupt Beihülfe zu leisten.

Artikel XI.

Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Grundstücke, hinsichtlich welcher bisher die Jurisdictionshörigkeit zweifelhaft oder streitig war, oder welche erst in Folge des gegenwärtigen Vertrages der Zustohheit eines der contrahirenden Staaten unterfallen, sollen, wenn solche Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Klagen und noch vor der Zeit, wo dieser Vertrag seine Wirksamkeit äußert, anhängig geworden sind, von dem Gerichte, bei welchem die Klage anhängig geworden ist, bezüglich dem an dessen Stelle getretenen Gerichte nach den Proceßgesetzen seines Staates bis zur Endentscheidung fortgesetzt werden, auch wenn dieses Gericht nach den sonstigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages an sich nicht weiter zuständig sein sollte. Für die Vollstreckung der Erkenntnisse in solchen Rechtsstreitigkeiten oder für Proceß-Acte am Orte des Streitobjects ist das Gericht zuständig, in dessen Jurisdictionsbzirke das Streitobject gelegen ist.

Artikel XII.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald den betheiligten hohen Staatsregierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationen auf dem Correspondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.

Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren, dem einen für die Herzoglich Sachsen-Altenburgische, dem anderen für die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung, ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen Altenburg, den 27. März 1876
und Rudolstadt, den 7. April 1876.

Heinrich Moritz Friedrich Lorenz. Ludwig Albert von Helleben.

N^o XXIII. Bekanntmachung

des Königlich Preussischen Ministeriums vom 13. Juli 1876, die Ertheilung mehrerer Erfindungspatente betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Seronissimi** sind den nachgenannten Personen die beibemerkten Erfindungspatente auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums ertheilt worden.

- 1) Am 21. Januar d. J. den Fabrikbesitzern Gebrüder Koeser in Triest auf ein Wafer-Insectenpulver.
- 2) Am 4. Februar d. J. dem Hiesig Hansen in Kopenhagen auf ein eigenenthümliches Verfahren, festhaltende galbanische Metallniederschläge auf Glas, Porzellan, Fayence und dergleichen hervorzubringen.
- 3) Am 4. Februar d. J. dem Ingenieur Ernst Burgdorf in Braunschweig auf eine verbesserte Vorrichtung an Winden zum Heben von Lasten.
- 4) Am 4. Februar d. J. dem Othmar Lenz und Carl Pieper in Dresden auf Darstellung von elastischem Glas, sog. Vulcanglas.
- 5) Am 15. April d. J. dem Maschinenfabrikbesitzer H. Dülken in Düsseldorf auf ein Instrument zum Auflegen von Treibriemen.
- 6) Am 29. Mai d. J. dem Redacteur Aron Bernstein in Berlin auf einen Apparat zur Ausfondernng falscher und mankrirter Goldmünzen.
- 7) Am 20. Juni d. J. den Gebrüthern B. und J. Dussaud, Joseph Duchez und Jacques Bendinger in Paris auf ein Gerbverfahren.

Ohne Zustimmung der genannten Personen ist daher Niemand befugt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuwenden.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindungen innerhalb des deutschen Reichs nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Hudolsstadt, den 13. Juli 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1876.

N^o XXIV. Gesetz

vom 25. Juli 1876, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg 2c.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung
des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1877 an wird an Stelle der zeitlichen Klassen- und classificirten Einkommensteuer eine allgemeine Einkommensteuer nach Maßgabe der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes erhoben.

Die Gesetze vom 3. September 1852 und vom 11. Juli 1867 wegen Einführung bez. Wiedererhebung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer (Ges. Samml. 1852 Seite 182 und 1867 Seite 76) kommen mit Ablauf des Jahres 1876 in Wegfall.

§. 2.

Steuerpflicht.

Der Besteuerung nach dem gegenwärtigen Gesetze sind unterworfen:

- 1) die Einwohner des Fürstenthums (d. h. alle Personen, welche im Fürstenthume einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten), soweit nicht deren Besteuerung zufolge des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 einem anderen deutschen Bundesstaate zu steht, oder, insoweit sie ihr Einkommen aus dem Bundesauslande beziehen, von ihnen nicht der Nachweis geführt wird, daß sie wegen dieses Einkommens dort einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

Laut. Z Am. Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

20

Ausgegeben in Rudolstadt am 8. August 1876.

- 2) nicht im Fürstenthume wohnhafte oder sich aufhaltende Personen wegen ihres Einkommens:
- a) aus holländischem Grundbesitze, wenn dessen Jahres-Ertrag wenigstens die Höhe von 20 Mark erreicht;
 - b) aus holländischem Gewerbebetriebe;
 - c) aus einem Dienst- oder Pensionsverhältnisse nach Maßgabe des §. 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870.
- 3) Commandit- und Actien-Gesellschaften und gewerbliche Genossenschaften wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen, aus dem Betriebe gewinnbringender Geschäfte und aus holländischem Grundbesitze.

§. 3.

Steuerbefreiungen.

Von der Steuer befreit sind:

- 1) bezüglich ihres gesammten Einkommens:
- a) die zur ersten Stufe (§. 4) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ihr 60. Lebensjahr schon zurückgelegt haben.
 - b) die zu den Steuerstufen 1 bis 16 gehörigen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeit zum Heeresdienste aufgeborenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien für die Monate, in denen sie sich im activen Dienste befinden;
 - c) die zu den Steuerstufen 1 bis 16 gehörigen Offiziere des Pretes, Militärärzte und Beamte der Militärverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Infanterie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;
 - d) die Inhaber des eisernen Kreuzes, des Königlich Preussischen Militär-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse, sowie der Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenmedaille mit der Kriegsdecoration und des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenzeichens für die Kriegsjahre 1814 und 1815 nebst den zu ihrem Hausstande gehörigen Familiengliedern, soweit sie zu den ersten drei Steuerstufen (§. 4) gehören.
- 2) bezüglich des Dienst-Einkommens:

- a) alle zur Friedensstärke des Heeres gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinstandes;
- b) die zu den Steuerstufen 17 u. folg. gehörigen Offiziere des Heeres, Militärärzte und Beamte der Militärverwaltung für die unter 1c erwähnte Zeit. Derselbe Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen den mit Inactivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres, den Ärzten und Beamten der Militärverwaltung hinsichtlich ihres Inactivitätsgehaltes oder ihrer Pension zu.

Soweit Offiziere des Heeres, Ärzte und Beamte der Militärverwaltung zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militär-Diensteinkommen nicht bezogen haben, ist denselben unter den vorerwähnten Verhältnissen derjenige Betrag der Einkommensteuer zu erlassen, welcher zwei Procent ihres Militär-Diensteinkommens entspricht.

§. 4.

Steuerstufen.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außerordentliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende in die erste Stufe gehören würde, kann beim Vorhandensein derartiger Verhältnisse seine vollständige Freilassung erfolgen. Eine solche tritt auch da ein, wo der Einzuschätzende wegen Armuth Steuern zu entrichten offenbar nicht im Stande ist.

Der monatliche Steuerfuß beträgt für die Haushaltung wie für den Einzelsteuernden bei einem Jahreseinkommen:

in der 1. Stufe bis einschließlich 300 Mark	—	Mark	5 Pf.
in der 2. Stufe von 300 bis einschließlich 400 Mark	—	„	10 „
„ „ 3. „ „ 400 „ „ 500 „	—	„	20 „
„ „ 4. „ „ 500 „ „ 600 „	—	„	30 „
„ „ 5. „ „ 600 „ „ 700 „	—	„	50 „
„ „ 6. „ „ 700 „ „ 800 „	—	„	75 „
„ „ 7. „ „ 800 „ „ 900 „	1	„	—
„ „ 8. „ „ 900 „ „ 1000 „	1	„	25 „

in der 9. Stufe von	1000 bis einschließlich	1200 Mark	1 Mark	50 Pf.
" 10. "	1200 "	1400 "	2 "	— "
" 11. "	1400 "	1600 "	2 "	50 "
" 12. "	1600 "	1800 "	3 "	— "
" 13. "	1800 "	2100 "	3 "	50 "
" 14. "	2100 "	2400 "	4 "	— "
" 15. "	2400 "	2700 "	4 "	50 "
" 16. "	2700 "	3000 "	5 "	— "
" 17. "	3000 "	3500 "	6 "	— "
" 18. "	3500 "	4000 "	7 "	— "
" 19. "	4000 "	4500 "	8 "	— "
" 20. "	4500 "	5000 "	9 "	— "
" 21. "	5000 "	6000 "	10 "	— "
" 22. "	6000 "	7000 "	12 "	— "
" 23. "	7000 "	8000 "	14 "	— "
" 24. "	8000 "	9000 "	16 "	— "
" 25. "	9000 "	10000 "	18 "	— "
" 26. "	10000 "	12000 "	20 "	— "
" 27. "	12000 "	14000 "	24 "	— "
" 28. "	14000 "	16000 "	28 "	— "
" 29. "	16000 "	18000 "	32 "	— "
" 30. "	18000 "	20000 "	36 "	— "
" 31. "	20000 "	24000 "	40 "	— "
" 32. "	24000 "	28000 "	48 "	— "
" 33. "	28000 "	32000 "	56 "	— "
" 34. "	32000 "	36000 "	64 "	— "
" 35. "	36000 "	42000 "	72 "	— "
" 36. "	42000 "	48000 "	84 "	— "
" 37. "	48000 "	54000 "	96 "	— "
" 38. "	54000 "	60000 "	108 "	— "
" 39. "	60000 "	72000 "	120 "	— "
" 40. "	72000 "	84000 "	144 "	— "

u. f. w.

u. f. w.

um je

12000

um je 24 Mark

steigend.

§. 5.

Veranlagung.

Jeder Steuerpflichtige ist von seinem gesammten Einkommen nur an einem Orte einzuschätzen.

Die Veranlagung geschieht in der Regel nach Haushaltungen. Zur Haushaltung gehört der Hausherr mit seinen Familiengliedern, die er aus seinem Einkommen unterhält. Dem Hausherrn gleich steht die Hausfrau, welche selbstständig eine Wirtschaft führt.

Personeu, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigne Haushaltung führen, sind als Einzelsteuernde einzuschätzen.

§. 6.

Ermittelung des Steuerpflichtigen Vermögens.

Zu dem Einkommen eines Steuerpflichtigen ist das seiner Nutzung unterfallende etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzuzurechnen.

Die Zinsen von Kapitalschulden werden in Abzug gebracht, nicht aber Kapitaltilgungsrenten, Personalsteuern, Prämien für Lebensversicherungen, der Aufwand auf Bestreitung des Haushalte und auf Unterhalt der Angehörigen.

§. 7.

Einkommen aus Grundvermögen.

Bei Einschätzung des Einkommens aus Grundvermögen ist nach folgenden Grundfällen zu verfahren:

- 1) Von Liegenschaften und Gebäuden, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Leistungen, sowie der dem Verpachter vorbehaltenen Nutzungen und unter Abrechnung der denselben verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.
- 2) Bei selbst bewirtschafteten Besitzungen ist der durchschnittliche Reinertrag der drei letzten Jahre zu Grunde zu legen.
- 3) Ebenso sind ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. s. w.), soweit dieselben nicht als Zubehörungen eines Gutes etwa schon mit diesem berücksichtigt sind, ferner Gruben- und Hüttenwerke, Steinbrüche u. s. w. nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.
- 4) Für nicht vermietete, sondern vom Besitzer selbst bewohnte oder sonst be-

nupte Gebäude ist der Nutzungswert nach den ortsüblichen Mietpreisen zu bemessen.

- 5) Das Einkommen aus Holzgrundstücken wird unter Zugrundelegung eines Durchschnitts-Nutzungsaufschlags abgeschätzt.
- 6) Kann ein Durchschnitt nicht gezogen werden, so tritt Schätzung der Ertragsfähigkeit ein.
- 7) Die auf dem Grundbesitze ruhenden Steuern und andere Lasten, die Prämien für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden, sowie die zur Erhaltung der Gebäude erforderlichen Ausgaben werden in Abzug gebracht.

§. 8.

Einkommen aus Kapitalvermögen.

Zu dem Einkommen aus Kapitalvermögen gehören Zinsen und Dividenden aller Art, ferner Geldbezüge, Naturalien oder andere geldwerthe Vortheile aus Leihrenten- und ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen.

Unterliegt das Einkommen, wie die Dividenden aus Actienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der Ertrag des vorhergehenden Jahres zu Grunde zu legen.

Forderungen und Schulden im Handel und Gewerbeverkehr werden bei Feststellung des Einkommens nach den Bestimmungen des §. 9 behandelt.

§. 9.

Einkommen aus Bedienung oder Arbeit.

Das Einkommen aus Bedienung oder Arbeit besteht in den Gehältern, Pensionen und Bartgelbern von Beamten, Geistlichen, Lehrern u. s. w., in den Erträgen von Handel, Gewerbe, Pachtungen und jeder andern Art gewinnbringender Beschäftigung, namentlich auch als Arzt, Anwalt, Schriftsteller u. s. w., es umfasst überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als Rente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind.

Zu Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage in Ansatz zu bringen. Dienstwohnungen und Dienstländereien sind entweder nach dem anschlagsmäßigen Betrage, oder wenn ein solcher nicht festgestellt ist, nach den ortsüblichen Mieths- bez. Pachtpreisen zu berechnen.

Von den Besoldungen und Pensionen werden die gesetzlichen Beiträge zu Pensionsanstalten abgezogen, sofern das Dienstverhältniß eine Verpflichtung zum Eintritt in jene Anstalten enthält.

- 2) Das Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, sofern das Geschäft oder die Pachtung schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Kann ein solcher Durchschnitt nicht gezogen werden, so tritt Schätzung ein.

Dabei dürfen nur solche Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche zur Fortsetzung des Handels- oder Gewerbebetriebes u. s. w. im bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht Kapitalanlagen zur Erweiterung des Geschäfts und zu Verbesserungen oder Verluste vom Kapitalstocke.

- 3) Bei Commandit- und Actiengesellschaften und bei gewerblichen Genossenschaften wird diejenige Summe, welche im Vorjahre an die Vereins- und Gesellschaftsmitglieder als Zins und Dividende zur Verteilung gelangte, bezüglich der zum Vereinsvermögen geschlagene Gewinn des Vorjahres, als Reingewinn angesehen und letzterer, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Fürstenthume hat, in einem Betrage, bei welchem die Besteuerung der im Auslande liegenden Commanditen berücksichtigt werden muß, wenn sie aber im Fürstenthume nur Zweigniederlassungen oder Agenturen unterhält, zu einem entsprechenden Antheile bei Feststellung der Einkommensteuer in Rechnung gezogen.

Der gleichen Besteuerung unterliegen die Eisenbahnen, insofern nicht Staatsverträge eine andere Norm geben.

§. 10.

Zeit der Veranlagung.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt alljährlich in den Monaten September, October und November für das folgende Jahr.

§. 11.

Verfahren.

Das Veranlagungsgeschäft beginnt mit Ausstellung der Verzeichnisse der steuerpflichtigen Haushaltungen und der Einzelsteuernden durch die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke. Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage der Veranlagung.

Die Einschätzung in die einzelnen Steuerstufen (§. 4) erfolgt durch die Ortscommissionen, die Feststellung der Steuerstufen durch die Bezirkscommissionen, die Feststellung der Steuerrollen durch das Ministerium.

§. 12.

Aufstellung der Personalverzeichnisse.

Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks, bez. dessen Stellvertreter,

hat der Gemeindebehörde auf Verlangen die innewohnenden Haushaltungen und Einzelsteuernden, jeder Haushaltungsvorstand hat die zu seinem Hauslande gehörigen steuerpflichtigen Personen anzugeben, unter Haftung für die Richtigkeit seiner Angaben.

Die wissentliche Verschweigung einer steuerpflichtigen Person bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder bei Ermittlung der Steuerzugänge (§. 17) wird mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 13.

Ortscommissionen.

Die Ortscommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern (Beisitzern), welche letztere von der Gemeindebehörde bez. der Gemeindeversammlung aus der Zahl der zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichteten Gemeindeglieder jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

In Gemeinden bis zu 300 Einwohnern sind zwei, bis zu 2500 Einwohnern sind vier und in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern sind sechs Beisitzer zu wählen.

Die Wahl kann nur aus den zur Ablehnung anderer Gemeindeämter berechtigenden Gründen ausgeschlagen werden.

Bei der Wahl ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (§§. 7 -- 9) möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten sind.

Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerb- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, die Steuerfähigkeit bedingenden wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit diese ohne zu tiefes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Momente zu sammeln, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe zu begründen vermögen, und auf Grund dieser Erhebungen der Einschätzungskommission bestimmte Vorschläge über die Einstellung der Steuerpflichtigen in die einzelnen Steuerstufen zu unterbreiten.

Die Commission hat diese Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und über die Einschätzung Beschluß zu fassen.

§. 14.

Bezirkscommissionen.

Innerhalb jedes landrathsamtlichen Bezirks werden nach der Zahl der einzelrichterlichen Bezirke und für jeden derselben Bezirkscommissionen gebildet. Diese Commissionen bestehen aus dem Landrathe des Bezirks oder einem andern von dem

Ministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden und aus acht Steuerpflichtigen des Bezirks.

Die Wahl der letzteren erfolgt für jeden Einschätzungbezirk durch den Landrath und die Gemeindevorstände der sechs volkreichsten Orte des Bezirks auf jedesmal zwei Jahre. Alljährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Nach Ablauf des ersten Jahres der Geltung des Bescheß werden die Auscheidenden durch das Loos bestimmt.

Die Wahl kann nur aus den zur Ablehnung von Gemeindevätern berechtigenden Gründen ausgeschlossen werden.

Die Bezirkscommissionen haben die Einschätzungen der Ortscommissionen zu prüfen und die Steuerstufen festzustellen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlusfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Wegen die unter seinem Widerspruch erfolgten Beschlüsse der Commission kann der Vorsitzende die Entscheidung der Reclamations-Commission (§. 19) anrufen.

§. 15.

Feststellung der Steuerrollen.

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der von den Bezirkscommissionen festgestellten Steuerfäße in den Steuerrollen geschieht durch die Steuerämter, die Feststellung der Rollen durch das Ministerium.

§. 16.

Bekanntmachung der Steuerfäße.

Die Bekanntmachung der Steuerfäße der einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt zu Anfang jedes Jahres Seitens der Gemeindebehörden durch achtlägige Auflegung der Steuerrolle. In der öffentlichen Bekanntmachung über die Auflegung der Steuerrollen ist auf die Reclamationsbefugniß (§. 18) ausdrücklich hinzuweisen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem auf Verlangen vom Gemeindevorstande ein Anzug aus der Rolle (Steuerzettel) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuerfäße enthält. Die Steuerfäße der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in diesem Falle in die Steuerzettel für die Dienstherrn oder Arbeitgeber mit aufgenommen (vgl. §. 26).

§. 17.

Zugänge.

Die nach Feststellung der Jahresrolle neu hinzutretenden Steuerpflichtigen werden

unter Angabe des Monats, in welchem der Zutritt stattgefunden hat, von den Gemeindevorständen bez. Vertretern der Gutsbezirke zu Anfang der Monate Juni und December in Verzeichnisse (Zugangelisten) zusammengestellt und von den Ortscommissionen zu den entsprechenden Steuerjahren eingeschätzt. Die Steuersätze der einzelnen Zugänge werden von dem Landrathe und zwei von ihm auszuwählenden Mitgliedern der Bezirkscommission festgestellt.

Die auf solche Weise eingeschätzten Steuerpflichtigen werden von ihrer erfolgten Einschätzung unter Hinweisung auf die Reclamationsbefugniß speziell benachrichtigt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem auf den Zugang folgenden Monate.

§. 18.

Reclamationsbefugniß.

Innerhalb einer Präklusivfrist von 30 Tagen, vom Ablauf der Auslegungsfrist der Steuerrollen (§. 16) bez. von der Zufertigung des Steuerzettels bei Steuerzugängen (§. 17) an gerechnet, kann die erfolgte Einschätzung durch Berufung an die Reclamationscommission (§. 19) angefochten werden.

Die Reclamation ist bei dem Landrathsamte des Bezirks schriftlich einzureichen und zu begründen. Beschwerden ohne Angabe spezieller Beschwerdepunkte bleiben unberücksichtigt.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Reclamation nicht aufgehalten, sie muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

§. 19.

Reclamationscommission.

Die Reclamationscommission hat ihren Sitz in Rudolstadt. Sie besteht aus einem vom Fürsten zu ernennenden Regierungskommissar als Vorsitzenden und aus sechs aus der Zahl der Steuerpflichtigen alljährlich zu wählenden Mitgliedern. Für diese Auswahl hat jede Bezirkscommission zwei Steuerpflichtige, die nicht bei der Einschätzung thätig gewesen sind, zu benennen. Aus der Gesamtzahl der Benannten wählt das Ministerium sechs Mitglieder und ebenso viel Stellvertreter aus. Die letzteren treten bei Verhinderung oder beim Ausscheiden von Mitgliedern in der Weise ein, daß das Ministerium, ohne bei der Wahl beschränkt zu sein, nach Bedarf Einberufungen erläßt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus den zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründen verweigert werden.

Zu den Sitzungen der Reclamationscommission können die Vorsitzenden der Bezirkscommissionen zur Auskunftsertheilung zugezogen werden.

Zur Beschlußfähigkeit der Reclamationscommission ist die Anwesenheit von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 20.

Befugnisse der Reclamationscommission.

Die Reclamationscommission entscheidet endgültig über alle Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirkscommissionen (§§. 14 u. 18).

Behufs Prüfung der erhobenen Reclamationen kann die Reclamationscommission genauere Feststellungen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reclamanten veranlassen, zu diesem Zwecke ihm bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorlegen und ihn auffordern, die hierauf bezüglichen in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtverträge, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der hiezu bestimmten Frist die verlangten Nachweise nicht erbracht bez. vorgelegt werden, so wird der dem Reclamanten zu stellenden Androhung gemäß angenommen, daß er die angebrachte Reclamation weiter zu begründen außer Stande sei und demgemäß entschieden.

Auch ist die Reclamationscommission, wenn es an andern Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, dem Reclamanten die eidesstattliche Bekräftigung der von ihm im Betreff seines Einkommens gemachten Angaben aufzugeben. Sie hat für einen solchen Fall die von ihr verlangte eidesstattliche Versicherung in ihrem Wortlaute festzustellen und die Abgabe derselben innerhalb einer bestimmten, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Frist dem Reclamanten aufzugeben, unter der Androhung, daß beim fruchtlosen Ablauf der Frist die Verweigerung der eidesstattlichen Bekräftigung angenommen werde.

§. 21.

Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse.

Die Mitglieder der Orts-, Bezirks- und der Reclamationscommission sind zur Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse verpflichtet, welche bei dem Steuerveranlagungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen und haben diese Geheimhaltung, sowie überhaupt die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht dem Vorsitzenden mittelst Handschlags zu geloben.

§. 22.

Kosten der Veranlagung.

Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Landeskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine Angaben als unrichtig befunden werden.

Die Mitglieder der Bezirkscommissionen erhalten vier Mark, die der Reclamationscommission sechs Mark Tagegelder, außerdem zwei Mark für Uebernachtung sowie die Vergütung der Reisekosten. Rückfichtlich der Vorsitzenden gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 23.

Strafen der Verkürzung der Steuer.

Wer bei Erörterung einer von ihm erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an ihn ergangene Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschweigen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe in Höhe des vierfachen Jahresbetrags der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

§. 24.

Steuer-Abgänge.

Die festgestellten Steuerfätze bleiben in der Regel auf die Dauer des Kalenderjahres unverändert. Nur wenn nachgewiesen wird, daß sich durch den Verlust einzelner Einnahmequellen, ohnerachtet etwaiger Einnahmezugänge, das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert hat, kann eine verhältnismäßige Minderung der Steuer gefordert werden. Es sind jedoch die bis zur Zeit des Antrags auf Steuerermäßigung fällig gewordenen Steuernraten unverfützt zu entrichten.

Erlischt die Steuerpflicht in Folge des Todes oder des Wegzuges eines Steuerpflichtigen oder in anderer Weise gänzlich, so ist vom nächsten Monate an die ganze Steuer in Abgang zu bringen.

Beim Uebergange des, besteuerten Vermögens durch Erbgang oder durch Vermögensabtretungen unter Lebenden ist die Steuer von den Erben bez. dem neuen Besitzer des Vermögens bis zum Schlusse des Jahres unverändert fortzuentrichten, insoweit nicht eine Minderung des besteuerten Einkommens um mehr als ein Viertel desselben nachgewiesen wird.

§. 25.

Erhebung der Steuer.

Die Steuer wird von den Gemeinden erhoben. Diese haften für die richtige Abführung der Steuer durch die von ihnen bestellten Einnehmer. Als Entschädigung erhalten die Gemeinden eine Gebühr von zwei Pfennigen von jeder eingehobenen vollen Mark.

Fälligkeit.

Die Steuer ist in den ersten acht Tagen jedes Monats voraus zu entrichten. Das Ministerium ist ermächtigt, nach seinem Ermessen die Steuer für zwei oder drei Monate an dem für den zweiten Monat bestimmten Fälligkeitstermine gleichzeitig erheben zu lassen. Den Steuerpflichtigen steht frei, die Steuer bis zum ganzen Jahresbetrage voranzuzahlen.

Verfahren gegen Restanten.

Die Säumnigen werden sofort nach Ablauf des Fälligkeitstermine von den Steuernehmern durch Mahnzettel zur Zahlung binnen acht Tagen aufgefordert. Für die Zustellung von Mahnzetteln sind Forderunggebühren in Höhe von zwei Pfennigen von jeder vollen Mark des Restes, jedoch niemals unter drei Pfennigen und nicht über eine Mark fünfundsüßwanzig Pfennige zu entrichten.

Ablieferung der Steuer.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf des Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Restnachweisung an die betr. Steuerämter abgeliefert sein.

§. 26.

Pflicht der Dienstherrn etc.

Für die rechtzeitige Entrichtung der Steuer von Diensthoten und Gewerbegehülfen haften die Dienstherrschaften und Arbeitgeber. Es bleibt diesen dagegen überlassen, die zu zahlenden Steuerbeträge an deren Löhne zu kürzen.

§. 27.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Instruktionen werden von Unserem Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. Juli 1876.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg,
v. Vertrab.

N XXV. Ausführungs-Berordnung

zu dem Gesetze, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend, vom 25. Juli 1876.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten verordnen wir zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 25. Juli d. J., die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr., auf Grund des §. 27. desselben was folgt:

Zu §. 5 des Gesetzes.

§. 1.

Ort der Einschätzung der Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtige Einwohner des Fürstenthums sind wegen ihres Gesamteinkommens an demjenigen Orte einzuschätzen, an welchem sie zur Zeit des Beginnes des Veranlagungsgeschäftes wohnen.

§. 2.

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Fürstenthume haben, sind wegen ihres Einkommens aus hieländischem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe an den Orten zur Steuer heranzuziehen, bez. einzuschätzen, in welchen der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. Der Ort der Einschätzung des Gesamteinkommens durch die Bezirkscommission bestimmt sich nach der Größe des Einkommens.

§. 3.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche von außerhalb des Fürstenthums wohnhaften Steuerpflichtigen aus hieländischen Cassen bezogen werden, sind an dem Orte zu besteuern, an welchem die zahlende Cassa ihren Sitz hat.

§. 4.

Gewerbegehülften und andere Arbeiter, welche unter Verbeibaltung des inländischen Wohnsitzes zeitweise außerhalb des Fürstenthums Arbeit suchen, sind nach ihrem gesammten Arbeitsverdienste zur diesseitigen Steuer heranzuziehen; umgekehrt sind diejenigen freizulassen, welche zeitweise im Fürstenthume Arbeit nehmen und in einem anderen Bundesstaate Wohnungen für ihre Familien inne haben.

§. 5.

Commandit- und Actiengesellschaften sowie gewerbliche Genossenschaften werden

da eingeschätzt, wo sie ihren Sitz oder -- wenn ein solcher im Fürstenthume nicht vorhanden ist -- ihren Hauptvertreter haben.

§. 6.

Ueber Zweifel bezüglich des Ortes der Einschätzung entscheidet der Vorsitzende der Bezirkscommission und bei Concurrenz mehrer Bezirke das Ministerium.

§. 7.

Einen Haushalt im Sinne des Gesetzes bilden nur Personen, welche durch Verwandtschaft mit einander verbunden sind und aus dem Einkommen des Hausherrn oder der Hausfrau unterhalten werden.

Verwandte, welche freiwillig einen gemeinsamen Haushalt führen, ohne daß dem Einen als Hausherrn die Nutznießung von dem Einkommen des Andern zufließt, sind nicht als zu einer Haushaltung gehörig anzusehen. Insbesondere bilden Geschwister, welche zusammen leben, in der Regel keinen Haushalt im Sinne des Gesetzes.

Gebens sind über 16 Jahre alte Kinder, welche über eigene Einkommen aus Arbeit, Bedienung oder sonst verfügen, auch wenn sie von den Aelteru Wohnung oder einen Theil ihres Unterhaltes empfangen, besonders zu besteuern.

Veben Ehegatten in ungetreunter Ehe, aber an verschiedenen Orten, so werden sie nur einmal nach dem gesammten Einkommen und zwar an dem bleibenden Wohnorte des Ehemannes -- nicht an demjenigen, an welchem derselbe sich des Verdienstes wegen nur vorübergehend aufhält -- eingeschätzt.

Zu §. 6—9 des Gesetzes.

§. 8.

Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens.

Bei Schätzung des Einkommens aus Grundvermögen bieten die für die Grundsteuerregulirung ermittelten Reinerträge, bezügl. die Grundsteuer selbst einen beachtenswerthen Anhaltspunkt, insofern als jene Erträge zwar nicht als wirkliche Reinerträge, aber doch als Vergleichswerte gelten können, vermitteltß deren aus dem bekannnten wirklichen Reinertrage eines oder einzelner Grundstücke auf den Ertrag der übrigen Grundstücke derselben Kulturart und Flur bez. Nachbarsflur geschlossen werden kann. Dabei wird außerdem in Betracht zu ziehen sein der höhere oder niedere Grad der Kultur, die in größerem oder geringerem Umfange gebotene Gelegenheit zur Verwerthung der Bodenerzeugnisse, der Umfang der gesammten Wirtschaft, die etwaige besondere Rentabilität der innern Deconomie, z. B. aus dem Viehstande, aus etwaigen mit der Landwirthschaft verbundenen gewerblichen Anlagen u. s. w.

§. 9.

In den Fällen, in welchen es an einer näheren Einsicht in die Einnahmeverhältnisse der Steuerpflichtigen fehlt, wird sich diese durch einen Ueberschlag des Aufwandes ersetzen lassen, welchen der Steuerpflichtige nach seiner Lebensweise und dem Umfange seines Haushaltes jährlich zu machen hat. Auch die Zahl der zum Haushalte gehörigen arbeitsfähigen Familienglieder wird zu berücksichtigen sein.

§. 10.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Declaration der Steuerpflichtigen; es will in dieser Beziehung jeden Zwang ausschließen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren bei Reclamationen, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Dagegen ist es dem Steuerpflichtigen unbenommen, freiwillig über seine Einkommensverhältnisse den Vorstehenden oder andern Mitgliedern der Einschätzungcommissionen Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird, wenn sie rechtzeitig erfolgt und nicht erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit obwalten, Rücksicht zu nehmen sein.

Zu §. 11 und 12 des Gesetzes.

§. 11.

Personal-Verzeichnisse.

A. Die Veranlagung der Einkommensteuer beginnt zu Anfang September mit der Aufnahme des Personenstandes in die Orts-Einkommens-Nachweisungen (Formular A). Bei dieser Aufnahme haben die Gemeindevorstände nach Bedürfniß von der ihnen zustehenden Befugniß der Befragung der Hauseigentümer und Haushaltungsvorstände Gebrauch zu machen.

Die gedruckten Formulare zur Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen und sonstigen Listen werden von den Landrathsämtern geliefert (§. 26).

§. 12.

Die Eintragung der Haushaltungen und Einzelsteuernden einer Gemeinde oder eines Ortsbezirks in die Spalten 1 bis 8 der Einkommens-Nachweisung geschieht in der durch die Hausnummern bestimmten Reihenfolge. An die Ortsbewohner sind die anderen im Orte einzuschätzenden Steuerpflichtigen anzureihen, insoweit sie nicht schon als Hausbesitzer aufzuführen gewesen sind, namentlich

- 1) Kommandit- und Actiengesellschaften und gewerbliche Genossenschaften,
- 2) die außerhalb des Fürstenthums wohnhaften Grundbesitzer, Gewerbetreibenden bez. Mitinhaber hiesländischer Gewerbeanlagen.

§. 13.

Gleichzeitig sammeln die Gemeindevorstände das für die Einschätzung notwendige Material (§. 13, Absatz 5 des Gesetzes) und tragen das Resultat ihrer Erhebungen in die Spalten 9—23 der Einkommens-Nachweisung ein.

Die Eintragungen sind bis Ende September fertig zu stellen.

§. 14.

Innerhalb gleicher Frist haben die Gemeindevorstände Verzeichnisse nach dem Formular B über die Steuerpflichtigen, welche Einkommen in dem Gemeindebezirke zwar besitzen, aber nach §§. 1, 2 und 5 in einem andern Orte einzuschätzen sind, unter möglichst genauer Angabe dieses Einkommens anzufertigen und an den Vorsitzenden der Bezirkscommission einzureichen. Dieser macht hiervon dem Gemeindevorstande des Einschätzungsorts bez. dem Vorsitzenden der betr. Bezirkscommission die erforderlichen Mittheilungen.

B.

Zu §. 13 des Gesetzes:

§. 15.

Ortscommissionen.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen eines Ortsbezirks, in welchem die Wahl einer Ortscommission nicht thunlich ist, wird durch das Landratshaupt der Ortscommission einer benachbarten Gemeinde übertragen.

§. 16.

Die Ortscommission, welche im September zu wählen ist, tritt alsobald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes zusammen, um über die Einstellung der Steuerpflichtigen in die einzelnen Steuerstufen zu beschließen. Das Resultat dieser Einschätzung wird in die Spalte 24 der Einkommens-Nachweisung, die die Leistungsfähigkeit bedingenden besonderen Verhältnisse, sowie die Gründe der Steuerbefreiungen werden in die Spalte 25 eingetragen.

Etwasige Irrthümer in den Eintragungen über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen, insbesondere in Spalte 10—23, sind zu berichtigen.

Bei der Einschätzung der Commissionsmitglieder haben sich die Theiligten für die Dauer der Berathung und Beschlussfassung aus dem Sitzungsorte zu entfernen.

Nach beendigter Einschätzung ist die Einkommens-Nachweisung von den Mitgliedern der Ortscommission zu beglaubigen und vom Gemeindevorstande spätestens bis zum 15. October beim Vorsitzenden der Bezirkscommission einzureichen.

Zu §. 14 des Gesetzes:

§. 17.

Bezirkscommissionen.

a) Vorsitzender.

Der Vorsitzende der Bezirkscommission leitet das Geschäft der Veranlagung. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Einkommens-Nachweisungen rechtzeitig aufgestellt und eingereicht werden, daß die Wahl der Mitglieder der Bezirkscommission rechtzeitig erfolge und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Er hat insbesondere

- 1) die von den Gemeindevorständen eingereichten Einkommens-Nachweisungen hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Anlegung und Vollständigkeit, sowie rücksichtlich der von den Ortscommissionen bewirkten Einschätzungen zu prüfen, die am Schlusse des §. 14 vorgeschriebenen Mittheilungen zu machen, die zur Aufklärung einzelner Punkte etwa noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und alsdann die Einkommensteuer-Rollen (Formular C) anzulegen, indem er den Personenstand der Steuerpflichtigen aus den Einkommens-Nachweisungen in gleicher Reihenfolge in die Spalten 1—6 überträgt;
- 2) die Einschätzungcommission zu berufen, die Mitglieder derselben nach §. 21 des Gesetzes zu verpflichten und die beschlossenen Steuerstufen in Spalte 7 der Rolle einzutragen;
- 3) die Steuerrollen nach Feststellung der einzelnen Steuerstufen zur Ermittlung des gesamten Steuerbetrags spätestens bis zum 15. December an die Steuerämter abzugeben.

Der Vorsitzende der Bezirkscommission ist berechtigt, von Gerichts- und Gemeindebehörden Auskunft über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen jeder Art zu verlangen und von Gerichts-Acten und Hypothekendbüchern Einsicht zu nehmen.

§. 18.

b) Einschätzungsverfahren.

Die Bezirkscommission unterwirft das von ihrem Vorsitzenden gesammelte Material unter Benützung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung und stellt die Stufen fest, in welche das Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen einzuschätzen ist.

Das Einschätzungsergebnis wird nach den Beschlüssen der Commission in Spalte 7

der Rolle eingetragen (vergl. §. 17, Absatz 2) und die geschmäßige und gewissenhafte Einschätzung auf der Rolle bescheinigt.

Ueber die Verhandlungen der Commission ist ein Protocoll aufzunehmen und am Schlusse jeder Sitzung vom Vorsitzenden und zwei andern Commissionmitgliedern zu unterzeichnen.

Nach beendigter Einschätzung bezeichnet jede Bezirkscommission zwei Mitglieder für die Reclamationscommission (§. 19 des Gesetzes).

Zu §. 15 und 16 des Gesetzes:

§. 19.

Feststellung der Steuerrollen.

Die Steuerämter haben aus den ihnen von den Vorsitzenden der Bezirkscommissionen zugehenden Steuerrollen den Gesamtbetrag der Steuerjahre zu ermitteln.

Nach Feststellung der Steuerrollen sind dieselben von den Steuerämtern an die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke spätestens aber bis zum 15. Januar anzufertigen.

Ueber den ermittelten Sollbetrag der Steuer der Gemeinden und Gutsbezirke haben die Steuerämter eine Hauptzusammenstellung anzufertigen und dieselbe in je einem Exemplare dem Fürstlichen Ministerium und dem Vorsitzenden der Bezirkscommission zu übergeben.

§. 20.

Bekanntmachung der Steuerjahre.

Die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke haben sofort nach dem Empfange der Steuerrolle die Steuerpflichtigen nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes von der Einschätzung in Kenntniß zu setzen, die Pöberegister anfertigen zu lassen, die Steuerrolle selbst aber mit Bescheinigung über die ordnungsmäßige öffentliche Auslegung und Bekanntmachung derselben an das Steueramt bis spätestens Ende Februar zurückzugeben.

Zu §. 17 des Gesetzes:

§. 21.

Steuerzugänge.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

- 1) durch den Austritt einzelner Mitglieder besserer Haushaltungen aus denselben zur Gründung eines eignen Hausstandes oder Erwerbes, zur Uebernahme eines Dienstes u. s. w.,
- 2) durch Ausscheiden aus dem Militärdienste,

- 3) durch Aufhören der Mobilmachung oder des Kriegszustandes,
- 4) durch Zuzug aus andern Gemeinden des In- oder Auslandes,
- 5) durch Errichtung neuer Commandit- und Actiengesellschaften und gewerblicher Genossenschaften,
- 6) durch Eintritt einer der in §. 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen, unter welchen Ausländer, sowie Commandit- und Actiengesellschaften und gewerbliche Genossenschaften des Auslandes steuerpflichtig werden.
- 7) durch nachträgliche Ermittlung einzelner bei der Veranlagung übersehener Steuerpflichtiger.

§. 22.

Die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutebezirke haben über die im Laufe des Jahres nach Feststellung der Steuerrolle zugehenden steuerpflichtigen Personen genaue Kontrolle zu führen und die Zugänge zu Anfang der Monate Juni und **D.** December in Zugangolisten nach dem Formulare D) durch Ausfüllen der Spalten 1—6 zusammenzustellen. Gleichzeitig mit Anfertigung der Zugangolisten sind die Verhältnisse der Steuerpflichtigen in einer Einkommens-Nachweisung (Formular A Spalte 1—23) darzulegen. In Spalte 24 dieser Einkommens-Nachweisung ist auch das Resultat der Einschätzung durch die Ortocommission einzutragen.

Zugangolisten nebst Einkommens-Nachweisungen sind von den Gemeindevorständen bez. Vertretern der Gutebezirke bis Mitte Juni bez. Mitte December an den Vorsitzenden der Bezirkscommission einzureichen. Dieser giebt die Zugangolisten nach Feststellung der einzelnen Steuerhöhe in Spalte 7 an das Steueramt zur Ermittlung des ganzen Steuerbetrages der Zugangoliste. Vom Steueramt gehen die Zugangolisten aledann an die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutebezirke zur Mittheilung der Einschätzung an die zugegangenen Steuerpflichtigen und zur Einhebung der Steuer. Nach Eintragung der Steuerzugänge in das Heberregister sind die Zugangolisten an die Steuerämter zurückzugeben.

§. 23.

In den Fällen des Umzugs Steuerpflichtiger in einen andern Ort des Fürstenthums hat eine neue Einschätzung derselben nicht zu erfolgen. Es ist vielmehr die am frühern Wohnorte in Abgang kommende Steuer im neuen Wohnorte in Zugang zu bringen. Dergleichen Zugänge sind in den Zugangolisten durch Bescheinigungen **E.** des Gemeindevorstandes des früheren Wohnortes zu belegen. (Formular E).

§. 24.

Hinsichtlich der Diensthoten, soweit dieselben nur auf den Dienstlohn besteuert

sind, bedarf es im Falle eines bloßen Personenwechsels nicht der Ab- und Zuschreibung, sondern es genügt eine Namens-Umschreibung in der Steuerrolle.

Zu §. 18—20 des Gesetzes:

§. 25.

Reclamationen.

Die Landrathskämter, bei welchen die Reclamationen gegen die Steuererschätzung schriftlich anzubringen sind, sammeln die erhobenen Reclamationen und befördern solche nach Ablauf der Reclamationsfrist mittelst eines darüber zu führenden Verzeichnisses an den Vorsitzenden der Reclamationscommission.

Die Stellung des Vorsitzenden ist im Wesentlichen dieselbe wie die des Vorsitzenden der Bezirkscommission (§. 17). Er hat den Inhalt der Beschwerden insoweit zu erörtern und über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen insoweit Erkundigung einzuziehen, um im Stande zu sein, der Commission einen gutachtlichen Vorschlag zu machen.

Die Beschlussfassung über weitere Erörterungen durch den Vorsitzenden und insbesondere über die dem Reclamanten auszugebende eidesstattliche Bekräftigung der von ihm gemachten Angaben ist der Reclamationscommission vorbehalten.

Ueber jede Sitzung ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen, welches die Beschlussfähigkeit der Commission zu bezeugen und die Resultate der Beschlussfassung mit Bezugnahme auf die in der betreffenden Tabelle bewirkten Einträge zu enthalten hat. Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden und dem von diesem aus der Zahl der Mitglieder zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Entscheidungen der Commission hat der Vorsitzende den Reclamanten zu eröffnen. Derselbe hat außerdem die beschlossenen Steuerermäßigungen für jeden Steuerbezirk in tabellarischer Form zusammenzustellen, die Zusammenstellungen zu vollziehen und an die Vorsitzenden der Bezirkscommissionen zur weiteren Beförderung an die Steuerämter zu übersenden.

Die Steuerämter haben von den Ermäßigungen die Gemeindevorstände zu benachrichtigen. Die Erledigung sämmtlicher Reclamationen muß innerhalb 3 Monaten erfolgen.

Zu §. 22 des Gesetzes:

§. 26.

S o s i e n.

Die Liquidationen der Mitglieder der Bezirks- und Reclamationscommissionen

sind von den Vorstehenden zu prüfen, festzustellen und der Finanzabtheilung des Ministeriums zur Zahlungsanweisung zu überreichen.

Die sämtlichen Kosten, einschließlich für Beschaffung der nöthigen Formulare sind unter den Ausgaben auf Abgaben- und Steuererhebung in Rechnung zu stellen.

Zu §. 24 des Gesetzes:

§. 27.

Steuerabgänge.

Steuerabgänge können entstehen:

- 1) durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens (Tod u. s. w.).
- 2) durch Eintritt in das Militair.
- 3) durch Mobilmachung oder Eintritt des Kriegszustandes.
- 4) durch Wegzug der Steuerpflichtigen.
- 5) durch Wegfall der Bedingungen, unter welchen die in §. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes benannten Personen und Gesellschaften steuerpflichtig werden.
- 6) durch Ermäßigung im Wege des Reclamationeverfahrens.

§. 28.

Anträge auf Abgangstellung bez. Minderung der Steuer wegen Verlustes einzelner Einnahmequellen sind bei dem Vorstehenden der Bezirkscommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeindevorstandes schriftlich anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel zu begründen.

Der Vorstehende der Bezirkscommission hat diese Beweismittel zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen, den in Abgang zu stellenden Steuerbetrag festzustellen und von dem Beschlusse das Steueramt zur weiteren Benachrichtigung des Gemeindevorstandes in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

Die Abgänge werden vom Ortsverheber auf der Rückseite des Lieferscheines (§. 31) verzeichnet und von dem Gemeindevorstande bescheinigt.

Zu §. 25 des Gesetzes:

§. 30.

Erhebung der Steuer.

Die Steuer wird in vier Zahretraten jedesmal für 3 Monate und zwar zu Anfang Februar für die Monate Januar bis März, zu Anfang Mai für die Monate April bis Juni, zu Anfang August für die Monate Juli bis September und zu Anfang November für die Monate October bis December erhoben.

§. 31.

Die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke haben für Aufstellung der Heberregister auf Grund der Steuerrollen und Zuganglisten, für Einhebung und Ablieferung der Steuer zu den bestimmten Terminen Sorge zu tragen.

Den Vertretern von Gutsbezirken stehen Erhebungsgebühren nicht zu.

Die Ablieferung der Steuer an die Steuerämter erfolgt auf Grund eines in zwei Exemplaren anzufertigenden Lieferscheines, von welchen der Ortsheber das eine Exemplar quittirt zurückerhält.

Die seit dem letzten Fälligkeitstermine eingetretenen Steuerabgänge sind in einem besondern Abgangsverzeichnisse (§. 29), die Steuerrückstände in einem besondern Restverzeichnisse dem Lieferscheine beizufügen.

Die Formulare zu den Heberregistern, Lieferscheinen, Abgangs- und Restverzeichnissen und ebenso die Mahnzettel werden den Ortshebern von den Steuerämtern unentgeltlich geliefert.

Die Steuern von im Auslande wohnhaften Personen, welche aus hieländischen Cassen nur Gehalte, Pensionen oder Bartegelder beziehen, werden in der Regel von den zahlenden Cassen direct erhoben und auf Grund specieller Verzeichnisse in Kinnahme berechnet.

§. 32.

Die Steuerämter haben für die genaue Einhaltung der Ablieferungstermine, nöthigenfalls durch Androhung von Ordnungsstrafen, Sorge zu tragen.

Hudolstadt, den 25. Juli 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Verfab.

Formular A.

Einkommens-Nachweisung

zur

Einkommensteuer-Rolle

der Gemeinde

für das Jahr 18

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Personenstandes bescheinigt

Der Gemeindevorstand.Dass die Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird
hierdurch bescheinigt

den

18

Die Ortskommission.

der Einköpfung.								Steuer- Stufe	
Ertrag aus verpachteten Grundbesitz.	Rente, Zinsen vom Capitalevermögen.	Besalte, Pensionen, Dienst- lohn, Emolumente.	Handel, Gewerbe oder sonstige gewinnbringende Beschäftigung.		Betrag der nachgerichtlich verurtheilten Schulden.	Andere fällige Abgaben, Lohn, Pachtzins u. s. w.	Steuer- pflichtige Gesamt- Einkünfte.	nach Entsch- ten der Ortscom- mission.	Anmerkungen.
			Art und Umfang.	Vertrag.					
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Formular B.

Verzeichniß

des Einkommens der nicht im Orte einzuschätzenden Personen
in der Gemeinde
für das Jahr 18

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Personenstandes bescheinigt

den

18....

Der Gemeindevorstand.

Einkommensteuer-Rolle

der Gemeinde

im Steuerbezirk

für das Jahr 18

Das die Verrechnung von der Einkommensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

, den 18

Die Bezirks-Commission.

Das monatliche Steuer-Zoll der Rolle wird auf

festgestellt.

Rudolstadt, den 18

Fürstl. Schwarzth. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Diese Steuerrolle ist vom bis 18
unter Hinweis auf die Reclamationsbefugniß öffentlich aufgelegt worden.

, den 18

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

Laufende No.		Karte und Vorname des Steuerpflichtigen (bei Auswärtigen Wohnort).	Stand oder Gewerbe.	Zahl der zur Handhabung gehöriger Personen.	Steuer- stufe.	Monats- betrag.		Bemerkungen.									
Verjährige No.	Nummer.					←	→										
1	2	3	4	5	6	7	8	9									
Steuerstufe :																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	u. f. w.
Sa. Zeit:																	

Formular D.

Einkommensteuer-Zugangsliste

der Gemeinde
 im Steuerbezirke
 für das Halbjahr 18 . . .

Daß die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß und nach bestem Wissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

....., den..... 18...

Der Ausschuß der Bezirkscommission.

Daß Soll dieser Zugangsliste für das Jahr 18... wird auf

festgesetzt.

....., den..... 18...

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium,
 Abtheilung der Finanzen.

Formular E.

X. X., welcher seinen Wohnsitz hier aufgegeben und in **Y.** genommen hat, ist für das Jahr 18 . . zur . . . (Einkommensteuerstufe eingeschätzt und hat die Steuer bis zum Monate bezahlt.

(Name des Orts), den 18 . .

Der Gemeindevorstand.

In
 dem Gemeindevorstand
 zu
 Y.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1876.

№ XXVI. Ministerial-Bekanntmachung
vom 1. August 1876, die Führung der Muster-Register betreffend.

Im Nachstehenden werden die in Nr. 30 des Centralblattes für das deutsche Reich publicirten Bestimmungen über die Führung der Muster-Register noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 1. August 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Verfab.

Bestimmungen

über die Führung des Muster-Registers.

(Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29. Febr. 1876, Central-Blatt S. 123.)

§. 1.

Im Muster-Register erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern u. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§. 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im Reichsanzeiger betragen zwei Mark fünfzig Pfennige. Die

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XX XVII.

25

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. October 1876.

selben kommen für jedes in das Muster-Register eingetragene einzelne Muster oder Musterpaket besonders zum Ausf.

§. 3.

Für jede Bekanntmachung, welche ausführlichere Angaben enthält, als die im §. 10 der Bestimmungen vom 29. Febr. l. J. vorgeschriebene Abfassung, sind, wenn die Bekanntmachung im Reichsanzeiger mehr als acht Druckzeilen einnimmt, statt des im §. 2 der gegenwärtigen Bestimmungen erwähnten Kostenbetrags die für Veröffentlichungen im Reichsanzeiger allgemein festgesetzten Insertionsgebühren zu entrichten.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 2 u. 3 finden auf alle Bekanntmachungen Anwendung, welche der Expedition des Reichsanzeigers nach dem 15. August 1876 zugehen.

Berlin, den 23. Juli 1876.

Das Reichskanzleramt.
Hofmann.

N^o XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. September 1876, betreffend die Verordnung vom 2. Novbr. 1875 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bei der Handhabung der Verordnung vom 2. November 1875 (Wef.-Samml. S. 209) zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsges.-Bl. S. 31) entstanden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die im §. 4 der Impfverordnung vom 13. April 1818 vorgeschriebene Verpflichtung zur Vorlegung des Impfscheines bei Einführung der Kinder in die Volksschule durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben worden ist.

Hudolfsbad, den 9. September 1876.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertraß.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1876.

N^o XXVIII. Instruction,

das bei Theilung von Grundstücken einzuhaltende Verfahren betr.,
vom 3. November 1876.

Nach §§. 3—7 des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundbesizes vom 21. Februar 1873 (Wes.-Sammlung S. 16) dürfen Forstgrundstücke und die durch Zusammenlegung der Grundstücke einer Flur gebildeten Pläne nur mit Genehmigung des Landrathsamtes bez. des Ministeriums getheilt werden. In nicht separirten Fluren unterliegt die Theilbarkeit des Grundbesizes den durch das Gesetz vom 16. Januar 1846 (Wes.-Samml. S. 13) gegebenen Beschränkungen, unter welchen nur mit Genehmigung des Landrathsamtes hinabgegangen werden kann.

Die gerichtliche Zuschreibung der Trennstücke darf nach §. 11 des Gesetzes vom 21. Februar 1873 erst dann erfolgen, wenn die landrathsamtliche Theilungserlaubnis vorliegt und die Abgaberegulirung stattgefunden hat. Von den Gerichten gelangen die Sachen zur Fortschreibung an das Katasteramt.

Zur bessern Förderung solcher Theilungssachen und zur Fortbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** die nachstehende Instruction erlassen.

I.

Handelt es sich um die Theilung von Grundstücken in separirten Fluren nach erfolgter Bestätigung des Separationsgesetzes, oder um eine sonstige Veränderung in der Form solcher Grundstücke, so hat

- 1) der Eigenthümer eine Handzeichnung des Planstückes oder der Parzelle, deren Theilung oder Formveränderung beabsichtigt wird, in doppelten Exemplaren anzufertigen oder anfertigen zu lassen und dieselbe mit Angabe der Plan- bezügl. Parcellennummer, des Flächeninhalts, der Namen des neuen Erwerbers, sowie mit Bezeichnung des Verhältnisses der Theilung, des Umfangs der Theilstücke nach Ar und Quadratmetern und der Veranlassung der Theilung dem Gemeindevorstande der betreffenden Flur vorzulegen.
- 2) Diese Theilungspläne werden von dem Gemeindevorstande nach erfolgter Prüfung mit dem Ateste versehen, daß bei der beabsichtigten Theilung nicht Theilstücke unter 30 Ar Fläche und nicht solche ohne wirtschaftliche Zugänge entstehen, bezügl. daß die zweckmäßigste Bewirthschaftung der Theilstücke nicht verhindert ist (§. 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1873) und sodann
- 3) dem Landrathsamte zur Ertheilung der Theilungserlaubnis eingereicht.
- 4) Nach Genehmigung des Theilungsplanes durch das Landrathsamte theilt dieses ein Exemplar dem Katasteramte zur definitiven Feststellung des Flächeninhalts der einzelnen Theilstücke und zur Ausführung der Theilung mit. Ist diese Arbeit ausgeführt, so wird der Theilungsplan mittelst eines Auszugs aus den Fortschreibungsprotocollen (§. 39 der Anweisung I vom 9. Decbr. 1872) dem Gerichte zum Zweck der Aufnahme des Theilungsvertrags, sowie zur Herbeiführung der gerichtlichen Zuschreibung von dem Katasteramte mitgetheilt. Nach erfolgter Zuschreibung bewirkt das Katasteramt die Fortschreibung. Für den Verkehr zwischen den Gerichten und der Fortschreibungsbehörde sind die bestehenden Vorschriften maßgebend.

II.

Handelt es sich um Theilung oder Veränderung in der Form von Planstücken in Fluren, in welchen das Zusammenlegungsverfahren noch nicht bis zur Befähigung des Separationsrecesses gediehen ist, so haben

- 1) die Eigenthümer ihre Anträge auf Genehmigung von Grundstückstheilungen an den mit der Leitung des Gemeinheitstheilungsverfahrens beauftragten Specialcommissar zu richten.
- 2) Nach Genehmigung der beabsichtigten Theilung — wobei die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1873 zu berücksichtigen sind — ordnet der Specialcommissar die örtliche Ausführung des Theilungsplanes, sowie die

Feststellung des Flächeninhaltes der einzelnen Theil- bez. Trennstücke an, läßt einen Auszug aus der Sonderungs-Planberechnung nebst einem Kartenauszuge, welcher die Trenn- bezügl. Theilstücke nach ihrer örtlichen Lage, die Namen der neuen Erwerber, die Flächen und Maße enthält, anfertigen und theilt sodann diese Materialien dem zuständigen Einzelgerichte mit.

- 3) Das Gericht sorgt alsdann für die Aufnahme des Theilungsvertrages und führt die gerichtliche Zuschreibung herbei und zwar nach Communication mit dem Katasteramte, welchem die Fortschreibung obliegt.

III.

Für die Theilung von Grundstücken in nicht separirten Fluren sind die Bestimmungen unter Ziffer I 1—4 mit der Beschränkung maßgebend, daß bei dem von dem Gemeindevorstande nach Nr. 2 auszustellenden Atteste lediglich der Flächeninhalt der Theilstücke

§. 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1846 in Verbindung mit §. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1873

in Betracht kommt.

Die beteiligten Behörden werden angewiesen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Rudolstadt, den 3. November 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

№ XXIX. **Verordnung**

vom 10. November 1876, betreffend die Zuständigkeit der Behörden
für die eingeschriebenen Hülfsklassen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimal wird in Ausführung des §. 33 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 125) und im Anschluß an das Landesgesetz vom 25. September 1869 über die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbesachen (Ges.-Samml. S. 173) bestimmt:

- 1) daß überall, wo das Gesetz über die eingeschriebenen Hülfsklassen von der Verwaltungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde spricht, darunter der Gemeindevorstand zu verstehen ist.
- 2) daß unter der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes das Landrathsamt zu verstehen ist.
- 3) daß der Rekurs gegen die Entscheidungen des Landrathsamtes in Angelegenheiten des Gesetzes an das Rekurs-Kollegium in Gewerbesachen geht.

Hudolstadt, den 10. November 1876.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrak.

Sachregister

zur
Gesetzsammlung auf das Jahr 1876.

	Erlösgeb.
A.	
Advocaten. E. Rechtsanwälte	47
Ärzte, Impfarzte, deren Gebühren	9. 66
" von denselben vorzunehmende Impfungen	65
Altenburg. E. Sachsen-Altenburg	119
Apothekergehilfen, deren Prüfung	3
B.	
Buhstage, deren Feier	65
C.	
Cassen. E. Kassen	170
Cassenscheine, Umlauf beschädigter u. Reichscassenscheine	117
Charlottenstiftung in Schlotheim, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	8
Chausseen, Belastung der Fuhrwerke auf denselben	67
Klassensteuer. E. Einkommensteuer	129. 142
D.	
Dampfkessel, deren Prüfung	118
E.	
Einkommensteuer, Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer	129
" Ausführungs-Vorordnung hierzu	142
" Aushebung der zeitlichen Einkommensteuergesetze	129
Erfindungspatente. E. Patent.	
Erntearbeiten u. c., deren Vornahme an Sonntagen u. c.	65
Etat. E. Staatshaushaltsetat	1
F.	
Festtage, deren Feier	65
Fuhrwerke auf den Kunststraßen, deren Belastung	67

	Seitenzähl.
G.	
Gemeinde-Ordnung , neue, für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	69
Gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen, Nachtrag zur Verordnung vom 24. Mai 1872	48
Gewerbesachen , S. Hülfsklassen	170
Grundstücke , Instruktion wegen des bei Theilung von Grundstücken einzufolgenden Verfahrens	167
Gußau-Adolph-Stiftung , Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Landesverein derselben	49
H.	
Hoheldrechte , deren Ausgleichung mit S. Altenburg	119
Hülfsklassen , Unabhängigkeit der Behörden für die eingeschriebenen Hülfsklassen	170
Hypothekewesen , Nachtrag zu der Verordnung vom 24. Mai 1872	48
I.	
Impfplätze , deren Gebühren	9, 66
Impfscheine , deren Vorlegung bei Einführung der Kinder in die Volksschule	166
Impfungen , von approbirten Ärzten vorzunehmende	65
Juristische Person , Verleihung der Rechte einer solchen an die Charitatenstiftung in Schlotheim	8
besgleichen an den Landesverein der Gußau-Adolf-Stiftung	49
K.	
Kassen , S. Hülfsklassen	170
Kessel , Prüfung der Dampfessel	118
Künste , Urheberrecht an Werken der bildenden Künste	49
L.	
Landesgrenze , deren Verichtigung mit dem Herzogthum S. Altenburg	119
M.	
Militaria , Pferdeaushebungsgesetz vom 11. November 1875	11
Modelle , Urheberrecht an solchen	49
Bestimmungen wegen Führung des Musterregisters	165
Muster , Urheberrecht an solchen	49
Führung des Musterregisters	165
N.	
Nachbildung von Photographien u., Schutz gegen solche	49

B.

Ertenzahl.

Patente, Ertheilung eines Erfindungs-Patentes an Isidor Sellen zu Wien auf einen Nothsignal-Apparat für Eisenbahn-Passagiere	47
„ beagl. an J. G. May in Buchou auf einen Funtenbdampfer für Locomotiv- u. Kesseln	47
„ beagl. an die Fabrikbesitzer Gebrüder Pöcher in Triest auf ein Gase-Injektions- pulver	126
„ beagl. an Peter Hansen in Kopenhagen auf ein Verfahren, festhaltende gal- vanische Metallniedererschläge auf Glas u. hervorzubringen	126
„ beagl. an den Ingenieur Burgdorf in Braunschweig auf eine verbesserte Vorrichtung an Winden zum Heben von Kisten	126
„ beagl. an Elmar Leug und Carl Pieper in Dresden auf Darstellung von elastischem Glas u.	126
„ beagl. an den Maschinenfabrikbesitzer Dallen in Düsseldorf auf ein Instru- ment zum Auflegen von Treibriemen	126
„ beagl. an den Mediziner Bernheim in Berlin auf einen Apparat zur Aus- sonderung salzsaure u. Goldlösungen	126
„ beagl. an die Gebrüder Duffaud u. in Paris auf ein Gerberverfahren	126
Pferdeaushebungs-Reglement	11
Photographie, Schutz gegen Nachahmung	49
Vorforderung, deren Abänderung	45
Prüfung der Apothekergeschäften	3

R.

Rechtsanwälte des Großherzogthums Sachsen und der Fürstenthümer Schwarzburg, deren gegenseitige Zulassung zur Civilpraxis	47
Register, Führung der Musterregister	49, 165
Reichskassenscheine, beschädigte u., deren Umlauf	117

S.

Sachsen-Mittelelbe, Staatsvertrag mit S. Mittelburg wegen Regulirung der Landes- grenze u.	119
Salzabgabe zu gewerblichen Zwecken, dessen Denaturirung	8
Schloßheim, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Charitatenkassirung dortselbst	8
Sonntage, deren Freier	65
Sportelwesen, Gebühren der Impfärzte	9, 66
Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode 1876/77	1
Standsbeamten, Nachtrag zur Instruktion für dieselben	67
Steuer, S. Einkommensteuer	120, 142
Straßen, Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen	67

	Seitenszahl.
I.	
Teilbarkeit des Grundbesizes, besfallige Verhältnisse	167
II.	
Uebereignung unbeweglicher Sachen, Kauftrag zur Vererbung vom 24. Mai 1872	48
Urheberrecht an Werken der Kunstc	49
III.	
Vertrag mit Sachsen-Altenburg wegen Verichtigung der Landesgrenze c.	119
IV.	
Zusammenliche Behandlung der mit den Fessern eingehenden Gegenstände	